



Canada LifeTM

Frischer Wind. Klare Flüsse. Feste Wurzeln.



VERSICHERUNGS- BEDINGUNGEN

GENERATION PRIVATE

Stand Oktober 2013

§ 1	Was ist Ihr GENERATION private von Canada Life? Welche Leistungen erbringen wir?.....	7
1	GENERATION private.....	7
2	Vertragsarten.....	7
3	Leistung zum Rentenbeginn.....	7
4	Todesfalleistung.....	7
5	Zusatzoptionen.....	7
6	Informationen über den Wert Ihrer Anteile.....	7
§ 2	Wann beginnt und endet Ihr GENERATION private?.....	7
1	Beginn des Versicherungsschutzes.....	7
2	Ende des Versicherungsschutzes.....	7
3	Versicherungsjahr.....	7
§ 3	Welche Bedeutung haben die von uns vor Abgabe Ihrer Vertragserklärung oder die im Rahmen der Risikoprüfung gestellten Fragen? Was haben Sie bezüglich der vorvertraglichen Anzeigepflicht zu beachten?.....	8
1	Wahrheitsgemäße und vollständige Beantwortung aller Fragen.....	8
2	Unser Rücktrittsrecht.....	8
3	Kündigung.....	8
4	Rückwirkende Vertragsanpassung.....	8
5	Ausübung unserer Rechte.....	8
6	Anfechtung.....	8
7	Leistungserweiterung/Wiederherstellung der Versicherung.....	8
8	Erklärungsempfänger.....	8
§ 4	Was leisten wir mit Erreichen des aktuellen Rentenbeginns? Welche Möglichkeiten haben Sie?.....	8
1	Zahlung einer Rente aufgrund Ihres Rentenvermögens.....	8
2	Grundlagen für die Berechnung der Rente.....	8
3	Anzuwendender Rentenfaktor.....	8
4	Garantierter Rentenfaktor.....	8
5	Zahlungsweise und Mindestrente.....	9
6	Abfindung der Rente.....	9
7	Rentenzahlungsdauer der Rente nach Beginn der Rentenzahlung.....	9
8	Rentenarten.....	9
9	Fristen für die Wahl der Rentenart.....	9
10	Kapitalleistung.....	10
§ 5	Wann ist Ihr Rentenbeginn? Können Sie ihn verlegen?.....	10
1	Ursprünglicher Rentenbeginn.....	10
2	Vorgezogener Rentenbeginn.....	10
3	Folgen des vorgezogenen Rentenbeginns.....	10
4	Hinausgeschobener Rentenbeginn.....	10
5	Aktueller Rentenbeginn.....	10
§ 6	Was geschieht im Fall des Todes vor Rentenbeginn?.....	10
§ 7	Welche Zusatzoptionen können Sie vereinbaren und welche Leistungen können Sie hieraus beanspruchen?.....	10
1	Mögliche Zusatzoptionen.....	10
2	Besonderer Todesfallschutz.....	10
3	Beitragsbefreiung bei Berufsunfähigkeit.....	10
4	Erwerbsunfähigkeitsabsicherung.....	11
5	Besonderer Todesfallschutz für GENERATION private mit Einmalbeitrag.....	11

§ 8	Welche Risikoausschlüsse und Einschränkungen des Versicherungsschutzes gibt es bei den Zusatzoptionen?	11
1	Allgemeine Ausschlüsse	11
2	Besondere Ausschlüsse bei Erwerbsunfähigkeitsabsicherung	11
3	Besondere Ausschlüsse bei Berufsunfähigkeitsabsicherung	11
4	Weitere besondere Ausschlüsse.....	11
§ 9	Welche Garantien geben wir Ihnen?	12
1	Garantien bei GENERATION private mit laufenden Beiträgen.....	12
2	Garantien bei GENERATION private mit Einmalbeiträgen.....	12
§ 10	Was ist der GENERATION UWP-Fonds I? Wie sind Sie an ihm beteiligt? Wie wird er verwaltet?.....	12
1	Wesen des GENERATION UWP-Fonds I	12
2	Anlagegrundsätze des GENERATION UWP-Fonds I.....	12
§ 11	Wie werden für Ihre Beiträge Anteile an dem GENERATION UWP-Fonds I zugeteilt?	12
1	Grundprinzipien für die Berechnung der Zuteilung.....	12
2	Zuteilungssätze bei Verträgen mit laufenden Beiträgen.....	12
3	Zuteilungssätze für außerplanmäßige Beitragserhöhungen	14
4	Zuteilungssätze für planmäßige Beitragserhöhungen.....	14
5	Zuteilungssätze für Einmalbeiträge oder Zuzahlungen.....	14
§ 12	Welche Kursentwicklung haben die Anteile?	14
1	Tatsächlicher und geglätteter Wert des GENERATION UWP-Fonds I.....	14
2	Geglätteter Wertzuwachs/Geglätteter Wert der Anteile.....	14
§ 13	Wie hoch ist der Unterschied zwischen dem Ausgabekurs und dem Rücknahmekurs für die Anteile? Wann berechnen wir welchen der beiden Kurse?.....	15
§ 14	Welche Stichtage sind für die Berechnung des Ausgabe- und des Rücknahmekurses maßgeblich?	15
1	Stichtag für die Zuteilung der Anteile	15
2	Stichtag für die Auflösung der Anteile	15
§ 15	Wie wird das geglättete Anteilguthaben berechnet? Welchen tatsächlichen Wert hat Ihr Anteilguthaben? Was ist Ihr Gesamtguthaben?	15
1	Tatsächlicher Wert des Anteilguthabens.....	15
2	Geglättetes Anteilguthaben	15
3	Gesamtguthaben	15
§ 16	Welche Bedeutung hat die Wertangleichung für Ihr Anteilguthaben? Wann dürfen wir sie vornehmen?.....	15
1	Wesen der Wertangleichung.....	15
2	Voraussetzungen für die Wertangleichung	15
§ 17	Wann wird ein Schlussbonus gewährt? Wie wird er berechnet?	15
1	Wesen des Schlussbonus.....	15
2	Voller Schlussbonus bei Erreichen der Garantievoraussetzungen.....	15
3	Möglicher Schlussbonus bei Nichterreichen der Garantievoraussetzungen	16

§ 18 Wann kommen Sie in den Genuss eines Treuebonus für Ihren Vertrag mit laufenden Beiträgen?	16
1 Wesen der Treueboni	16
2 Stichtag für Zuteilung und Höhe des Treuebonus bei laufenden Beiträgen	16
§ 19 Was haben Sie bei der Beitragszahlung zu beachten? Was geschieht, wenn Sie einen Beitrag nicht rechtzeitig zahlen?	16
1 Einlösungsbeitrag, Folgebeiträge, ursprüngliche Beitragszahlungsdauer	16
2 Beitragszahlungsweise	16
3 Nichtzahlung des Einlösungsbeitrags	16
4 Nichtzahlung der Folgebeiträge	16
5 Lastschriftinzug und Folgen der Nichteinlösung	16
§ 20 Welche Regelungen gelten im Fall der Vereinbarung von planmäßigen Erhöhungen laufender Beiträge?	16
1 Planmäßige Erhöhung	16
2 Widerspruch gegen planmäßige Erhöhung	17
§ 21 Können bei einem GENERATION private weitere Einmalbeiträge gezahlt werden?	17
1 Zuzahlungen	17
2 Mindestbeitrag für Zuzahlungen	17
3 Höchstbeitrag für Zuzahlungen	17
§ 22 In welchem Umfang können bei Ihrem GENERATION private mit laufenden Beiträgen die Beitragshöhe, die Zahlungsweise und die Beitragszahlungsdauer geändert werden?	17
1 Änderung der Beitragshöhe bei laufender Beitragszahlung	17
2 Änderung der Beitragshöhe bei planmäßigen Erhöhungen laufender Beiträge	17
3 Änderung der Zahlungsweise	17
4 Änderung der Beitragszahlungsdauer, aktuelle Beitragszahlungsdauer	17
5 Fristen für Änderungen	18
§ 23 Können Sie Ihren GENERATION private mit laufenden Beiträgen beitragsfrei stellen?	18
1 Voraussetzungen für die Beitragsfreistellung	18
2 Wirkungen der Beitragsfreistellung	18
3 Wiederaufnahme der Beitragszahlung	18
4 Verlängerung der Beitragszahlungsdauer während der Beitragsfreistellung	18
5 Beitragsurlaub	18
§ 24 Können Sie Ihren GENERATION private kündigen? Welche Rechtsfolgen hat eine Kündigung?	18
1 Vollständige und teilweise Kündigung	18
2 Nachteile der Kündigung	18
3 Rückkaufswert	19
§ 25 Wann erheben wir eine Stornogebühr? Wie wird sie berechnet?	19
1 Erhebung einer Stornogebühr	19
2 Berechnung der Stornogebühr und angepasstes Anteilguthaben	19
3 Stornogebühr bei Verträgen mit laufenden Beiträgen	19
4 Stornogebühr nach Beitragsfreistellung	19
5 Stornogebühr bei Verträgen mit Einmalbetrag	19

§ 26 Welche Kosten und Gebühren fallen für Ihren GENERATION private an?	19
1 Abschluss- und Vermittlungskosten	19
2 Kosten für die Zuweisung von Anteilen	20
3 Monatliche Verwaltungsgebühr	20
4 Fixkosten.....	20
5 Garantiegebühr	20
6 Gebühren für vereinbarte Zusatzoptionen	20
7 Fondsverwaltungsgebühr	20
8 Kosten in Zusammenhang mit Beitragszahlungen	20
9 Einfluss der Kosten auf die Berechnung des tatsächlichen Werts Ihres Anteilguthabens.....	20
10 Auswirkungen der Treueboni auf die Kosten Ihres Vertrags mit laufenden Beiträgen	20
§ 27 Sind Sie an den Überschüssen beteiligt?	21
§ 28 Wann werden Ihre Erklärungen und Mitteilungen, die den GENERATION private betreffen, wirksam? Wem gegenüber können sie abgegeben werden? Welche Formvorschriften gelten?	21
§ 29 Welches Recht findet auf Ihren GENERATION private Anwendung?	21
§ 30 Was ist zu beachten, wenn Leistungen verlangt werden und diese erbracht werden?	21
1 Anzeige des Versicherungsfalls (Leistungsfalls)	21
2 Leistungsempfänger	21
3 Leistungsnachweise	21
4 Leistungen an den Bezugsberechtigten	21
§ 31 Verjährung.....	22
§ 32 Wo ist der Gerichtsstand?.....	22
1 Ansprüche gegen Canada Life	22
2 Ansprüche gegen den Versicherungsnehmer.....	22
§ 33 Können die Versicherungsbedingungen von uns geändert werden?.....	22
§ 34 Können wir die Gebühren für Zusatzoptionen und Garantien anpassen?.....	22
1 Voraussetzung für die Gebührenanpassung	22
2 Herabsetzung der Versicherungsleistung.....	22
3 Wirksamkeit der Anpassung	22
§ 35 Welche Abgaben sind zu berücksichtigen?.....	22
§ 36 Übersicht der Definitionen	23
ANLAGE 1 ZU § 25 DER VERSICHERUNGSBEDINGUNGEN FÜR GENERATION PRIVATE VON CANADA LIFE	24
ERGÄNZENDE HINWEISE ZUM DATENSCHUTZ	25

VERSICHERUNGSBEDINGUNGEN

FÜR DEN GENERATION PRIVATE VON CANADA LIFE

Zur besseren Übersichtlichkeit des Bedingungswerks haben wir weitgehend darauf verzichtet, Querverweise aufzunehmen. Die Anlage 1 ist Teil dieser Versicherungsbedingungen. Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird auf die Verwendung männlicher und weiblicher Sprachformen verzichtet. Sämtliche Personenbezeichnungen innerhalb dieser Versicherungsbedingungen (sowie in unseren vorvertraglichen Informations- und Vertragsunterlagen) gelten für Personen beiderlei Geschlechts. Eine Übersicht der jeweiligen Definitionen haben wir in § 36 zusammengestellt. Verweise auf Gesetze basieren auf der jeweils am 01.07.2013 geltenden Fassung.

§ 1 Was ist Ihr GENERATION private von Canada Life? Welche Leistungen erbringen wir?

1 GENERATION private

Ihr GENERATION private von Canada Life ist eine fondsbasierte, aufgeschobene Rentenversicherung zur Erzielung langfristiger Erträge auf geglätteter Basis. Die Aufschubdauer bezeichnet den Zeitraum zwischen Versicherungs- und Rentenbeginn. Der GENERATION private bietet Ihnen Versicherungsschutz in Form einer Altersrente. Die Höhe Ihrer Altersrente wird bei Rentenbeginn berechnet und hängt unter anderem von der Wertentwicklung des Ihrem Vertrag zugrunde liegenden GENERATION UWP-Fonds I, ein interner Fonds der Canada Life Assurance Europe Limited, ab. Die von Ihnen gezahlten Beiträge werden in den GENERATION UWP-Fonds I angelegt, soweit sie nicht zur Abdeckung der Kosten und Gebühren verwendet werden. Aus dem bis zum Rentenbeginn gebildeten Wert des Anteilguthabens werden die Leistungen erbracht, wobei Sie zwischen verschiedenen Rentenarten oder auch anderen Optionen wählen können.

2 Vertragsarten

Es gibt für GENERATION private die Möglichkeit, laufende Beiträge oder einen Einmalbeitrag zu wählen. Sie können auf bestehende Verträge auch Zuzahlungen leisten. Soweit wir in diesen Versicherungsbedingungen nicht ausdrücklich darauf hinweisen, gelten alle Bestimmungen sowohl für GENERATION private mit laufenden Beiträgen als auch mit Einmalbeitrag. Für Zuzahlungen gelten die Regelungen für Einmalbeiträge, soweit diese von den Regelungen für laufende Beiträge abweichen.

Die Art Ihres GENERATION private ist in Ihrem Versicherungsschein bestätigt. Auch wenn Sie beide Arten von GENERATION private zeitgleich mit uns vereinbart haben, handelt es sich um gesonderte Verträge. Sie erhalten deshalb für jeden GENERATION private einen gesonderten Versicherungsschein.

3 Leistung zum Rentenbeginn

Wenn die versicherte Person, also Sie oder eine von Ihnen bestimmte Person, deren Leben wir versichern, den Rentenbeginn erlebt, zahlen wir entweder eine laufende Rente oder eine einmalige Kapitalleistung. Die genauere Ausgestaltung der Leistungen wird in § 4 näher erläutert.

4 Todesfalleistung

Wenn die versicherte Person vor Rentenbeginn stirbt, zahlen wir nach Maßgabe des § 6 das Gesamtguthaben, mindestens jedoch die eingezahlten Beiträge, abzüglich des Wertes getätigter Teilkündigungen, soweit nicht die Zusatzoption des Besonderen Todesfallschutzes mit uns vereinbart wurde. Stirbt die versicherte Person während einer beitragsfreien Zeit, ist die Todesfalleistung auf den Wert des Anteilguthabens beschränkt.

5 Zusatzoptionen

Ihr GENERATION private mit laufenden Beiträgen bietet für den Todesfall auch die Möglichkeit einer Leistung auf Grundlage eines gewählten Betrags zwischen 60 % und 300 % der Beitragssumme (Besonderer Todesfallschutz, § 7 Absatz 2).

Ihr GENERATION private mit laufender Beitragszahlung bietet zusätzlich die Möglichkeit, die Beitragsbefreiung bei Berufsunfähigkeit der versicherten Person von mindestens 50 % (§ 7 Absatz 3) sowie die Erwerbsunfähigkeitsabsicherung (§ 7 Absatz 4) mit uns zu vereinbaren.

Ihr GENERATION private mit Einmalbeitrag bietet für den Todesfall auch die Möglichkeit einer Leistung auf Grundlage eines gewählten Betrags zwischen 101 % und 300 % des Einmalbeitrags (Besonderer Todesfallschutz für GENERATION private mit Einmalbeitrag, § 7 Absatz 5).

Wenn Sie eine Zusatzoption vereinbart haben, ist diese in Ihrem Versicherungsschein bestätigt.

6 Informationen über den Wert Ihrer Anteile

Sie erhalten eine jährliche Mitteilung von uns, aus der Sie den Wert der Anteile sowie den Wert Ihres Anteilguthabens entnehmen können. Wir geben Ihnen den Wert Ihrer Anteile und Ihres Anteilguthabens auch auf Anfrage an.

§ 2 Wann beginnt und endet Ihr GENERATION private?

1 Beginn des Versicherungsschutzes

Der Versicherungsschutz Ihres GENERATION private beginnt, wenn wir die Annahme Ihres Antrags erklärt und Sie den sogenannten Einlösungsbeitrag, d.h. den ersten laufenden Beitrag oder Einmalbeitrag, gezahlt haben. Der GENERATION private beginnt jedoch nicht vor dem im Versicherungsschein angegebenen Versicherungsbeginn.

2 Ende des Versicherungsschutzes

Der Versicherungsschutz erlischt insgesamt

- mit der Abfindung bei geringem Rentenvermögen nach § 4 Absatz 5 oder der Inanspruchnahme einer Kapitalleistung nach § 4 Absatz 10 zum Zeitpunkt des aktuellen Rentenbeginns,
- mit dem Tod der versicherten Person unter Berücksichtigung gegebenenfalls vereinbarter Rentengarantiezeiten und von zusätzlichen Hinterbliebenenrenten,
- bei Kündigung des Vertrags,
- falls die Garantievoraussetzungen des § 9 nicht erfüllt sind und der tatsächliche Wert aller dem Vertrag zugewiesenen Anteile nach Beitragsfreistellung auf 0 sinkt. Hierüber werden wir Sie informieren.

Darüber hinaus erlischt der Versicherungsschutz für Beitragsbefreiung bei Berufsunfähigkeit:

- bei Beitragsfreistellung bzw. Ende der Beitragszahlungsdauer,
- bei ursprünglichem bzw. vorgezogenem Rentenbeginn,
- spätestens mit Ablauf des Versicherungsjahres, in dem die versicherte Person ihr 67. Lebensjahr vollendet.

Außerdem erlischt der Versicherungsschutz für Erwerbsunfähigkeit:

- nach Ablauf der Beitragszahlungsdauer, falls das Anteilguthaben nicht ausreicht, um die Kosten und Gebühren zu decken,
- sobald Leistungen aufgrund des Eintritts der Erwerbsunfähigkeit erbracht worden sind,
- bei ursprünglichem bzw. vorgezogenem Rentenbeginn,
- spätestens mit Ablauf des Versicherungsjahres, in dem die versicherte Person ihr 59. Lebensjahr vollendet.

Der Besondere Todesfallschutz erlischt spätestens bei aktuellem Rentenbeginn.

3 Versicherungsjahr

Als Versicherungsjahr bezeichnen wir den Zeitraum eines Jahres ab dem im Versicherungsschein ausgewiesenen Versicherungsbeginn und die jeweils auf die Jahrestage folgenden Jahre.

§ 3 Welche Bedeutung haben die von uns vor Abgabe Ihrer Vertragserklärung oder die im Rahmen der Risikoprüfung gestellten Fragen? Was haben Sie bezüglich der vorvertraglichen Anzeigepflicht zu beachten?

1 Wahrheitsgemäße und vollständige Beantwortung aller Fragen

Wir übernehmen den Versicherungsschutz im Vertrauen darauf, dass Sie alle vor Vertragsabschluss in Textform gestellten Fragen wahrheitsgemäß und vollständig beantwortet haben (vorvertragliche Anzeigepflicht). Das gilt insbesondere für die Fragen nach gegenwärtigen oder früheren Erkrankungen, gesundheitlichen Störungen und Beschwerden. Soll das Leben einer anderen Person versichert werden, ist auch diese – neben Ihnen – für die wahrheitsgemäße und vollständige Beantwortung der Fragen verantwortlich.

2 Unser Rücktrittsrecht

- a) Wenn Umstände, die für die Übernahme des Versicherungsschutzes Bedeutung haben, von Ihnen oder der versicherten Person (vgl. Absatz 1) nicht oder nicht richtig angegeben worden sind, können wir vom Vertrag zurücktreten. Dies gilt nicht, wenn uns nachgewiesen wird, dass die vorvertragliche Anzeigepflicht weder vorsätzlich noch grob fahrlässig verletzt worden ist. Bei grob fahrlässiger Verletzung der vorvertraglichen Anzeigepflicht haben wir kein Rücktrittsrecht, wenn uns nachgewiesen wird, dass wir den Vertrag auch bei Kenntnis der nicht angezeigten Umstände, wenn auch zu anderen Bedingungen, geschlossen hätten.
- b) Im Fall des Rücktritts besteht kein Versicherungsschutz. Haben wir den Rücktritt nach Eintritt des Versicherungsfalls erklärt, bleibt unsere Leistungspflicht jedoch bestehen, wenn uns nachgewiesen wird, dass der nicht oder nicht richtig angegebene Umstand weder für den Eintritt oder die Feststellung des Versicherungsfalls noch für die Feststellung oder den Umfang unserer Leistungspflicht ursächlich war. Haben Sie die Anzeigepflicht arglistig verletzt, sind wir nicht zur Leistung verpflichtet.
- c) Wenn die Versicherung durch Rücktritt aufgehoben wird, zahlen wir den Rückkaufwert (§ 24 Absatz 3) abzüglich einer möglichen Stornogebühr gemäß § 25. Die Rückzahlung der Beiträge, die für die Zeit vor Wirksamwerden des Rücktritts gezahlt wurden, können Sie nicht verlangen.

3 Kündigung

- a) Ist unser Rücktrittsrecht ausgeschlossen, weil die Verletzung der vorvertraglichen Anzeigepflicht weder auf Vorsatz noch auf grober Fahrlässigkeit beruhte, können wir den Vertrag kündigen. Haben Sie die Anzeigepflichtverletzung nicht zu vertreten, verzichten wir auf unser Recht, den Vertrag zu kündigen.
- b) Wir haben kein Kündigungsrecht, wenn uns nachgewiesen wird, dass wir den Vertrag auch bei Kenntnis der nicht angezeigten Umstände, wenn auch zu anderen Bedingungen, geschlossen hätten.

4 Rückwirkende Vertragsanpassung

- a) Können wir nicht zurücktreten oder kündigen, weil wir den Vertrag auch bei Kenntnis der nicht angezeigten Umstände, aber zu anderen Bedingungen, geschlossen hätten, werden die anderen Bedingungen auf unser Verlangen rückwirkend Vertragsbestandteil. Eine rückwirkende Vertragsanpassung kann zum Verlust des Versicherungsschutzes für bereits eingetretene und zukünftige Versicherungsfälle führen. Haben Sie die Anzeigepflichtverletzung nicht zu vertreten, verzichten wir auf unser Recht, dass die anderen Bedingungen Vertragsbestandteil werden.
- b) Erhöht sich durch die Vertragsanpassung der Beitrag um mehr als 10% oder schließen wir den Versicherungsschutz für den nicht angezeigten Umstand aus, können Sie den Vertrag innerhalb eines Monats nach Zugang unserer Mitteilung fristlos kündigen. In der Mitteilung werden wir Sie auf das Kündigungsrecht hinweisen.

5 Ausübung unserer Rechte

- a) Unsere Rechte auf Rücktritt, Kündigung oder Vertragsanpassung stehen uns nur zu, wenn wir Sie durch gesonderte Mitteilung in Textform auf die Folgen einer Anzeigepflichtverletzung hingewiesen haben. Wir müssen unsere Rechte innerhalb eines Monats schriftlich geltend machen. Die Frist beginnt mit dem Zeitpunkt, zu dem wir von der Verletzung der Anzeigepflicht, die das von uns geltend gemachte Recht begründet, Kenntnis erlangen. Bei Ausübung unserer Rechte müssen wir die Umstände angeben, auf die wir unsere Erklärung stützen. Innerhalb der Monatsfrist

dürfen wir weitere Umstände zur Begründung unserer Erklärung angeben.

- b) Wir können uns auf die Rechte zum Rücktritt, zur Kündigung und zur Vertragsanpassung nicht berufen, wenn wir den nicht angezeigten Umstand oder die Unrichtigkeit der Anzeige kannten.
- c) Die genannten Rechte können wir nur innerhalb von 5 Jahren seit Vertragsschluss ausüben; dies gilt nicht für Versicherungsfälle, die vor Ablauf dieser Frist eingetreten sind. Haben Sie die Anzeigepflicht vorsätzlich oder arglistig verletzt, beträgt die Frist 10 Jahre.

6 Anfechtung

Wir können den Versicherungsvertrag auch anfechten, falls durch unrichtige oder unvollständige Angaben bewusst und gewollt auf unsere Annahmehatscheidung Einfluss genommen worden ist. Handelt es sich um Angaben der versicherten Person, können wir Ihnen gegenüber die Anfechtung erklären, auch wenn Sie von der Verletzung der vorvertraglichen Anzeigepflicht keine Kenntnis hatten. Absatz 2 c) gilt entsprechend.

7 Leistungserweiterung/Wiederherstellung der Versicherung

Die Absätze 1 bis 6 gelten bei einer unsere Leistungspflicht erweiternden Änderung oder bei einer Wiederherstellung der Versicherung entsprechend. Die Fristen nach Absatz 5 c) beginnen mit der Änderung oder Wiederherstellung der Versicherung bezüglich des geänderten oder wiederhergestellten Teils neu zu laufen.

8 Erklärungsempfänger

Die Ausübung unserer Rechte erfolgt durch schriftliche Erklärung, die Ihnen gegenüber abzugeben ist. Sofern Sie uns keine andere Person als Bevollmächtigten benannt haben, gilt nach Ihrem Ableben ein Bezugsberechtigter als bevollmächtigt, diese Erklärung entgegenzunehmen. Ist auch ein Bezugsberechtigter nicht vorhanden oder kann sein Aufenthalt nicht ermittelt werden, können wir den Inhaber des Versicherungsscheins zur Entgegennahme der Erklärung als bevollmächtigt ansehen.

§ 4 Was leisten wir mit Erreichen des aktuellen Rentenbeginns? Welche Möglichkeiten haben Sie?

1 Zahlung einer Rente aufgrund Ihres Rentenvermögens

Wenn die versicherte Person, also Sie oder eine von Ihnen bestimmte Person, deren Leben wir versichern, den Rentenbeginn erlebt, zahlen wir eine laufende Rente. Diese berechnen wir gemäß Absatz 2 aufgrund des Wertes Ihres Anteilguthabens unter Berücksichtigung einer eventuell zu erhebenden Stornogebühr im Fall eines vorgezogenen Rentenbeginns. Den bei aktuellem Rentenbeginn zur Verfügung stehenden Wert Ihres Anteilguthabens einschließlich des zum Rentenbeginn zugeteilten zusätzlichen Treuebonus, jedoch abzüglich der eventuell zu erhebenden Stornogebühr, nennen wir das Rentenvermögen.

2 Grundlagen für die Berechnung der Rente

Die durch uns auszuzahlende Rente wird berechnet unter Berücksichtigung

- der Höhe Ihres Rentenvermögens,
- der von Ihnen gewählten Rentenzahlungsweise und -art,
- des Zeitpunkts Ihres Rentenbeginns,
- des anzuwendenden Rentenfaktors gemäß Absatz 3.

3 Anzuwendender Rentenfaktor

Zum Rentenbeginn wird auf Basis der dann geltenden versicherungsmathematischen Grundsätze und der voraussichtlichen Verwaltungskosten der dann aktuelle Rentenfaktor unter Berücksichtigung der Rentenzahlungsweise und -art ermittelt.

Wir vergleichen den dann aktuellen Rentenfaktor mit dem gemäß Absatz 4 garantierten Rentenfaktor. Falls Ihre Rente aufgrund der Anwendung des garantierten Rentenfaktors höher wäre, erhalten Sie diese höhere Rente.

4 Garantierter Rentenfaktor

Wir garantieren den im Versicherungsschein ausgewiesenen Rentenfaktor für je 10.000 € des Rentenvermögens. Dieser garantierte Rentenfaktor gilt für eine persönliche Rente gemäß Absatz 8 a) mit monatlich nachschüssiger Zahlungsweise bei ursprünglichem Rentenbeginn. Wir nennen ihn den ursprünglich garantierten Rentenfaktor.

Den ursprünglich garantierten Rentenfaktor haben wir unter der Annahme der Lebenserwartung in Höhe von 50 % der Sterbetafeln DAV2004R ohne Verzinsung ermittelt. Dies erfolgt unter der Berücksichtigung unserer heutigen vorsichtigen Annahme der Anteile von Frauen und Männern in unserem zukünftigen Bestand. Dabei berücksichtigen wir einmalige Verwaltungskosten für die Einrichtung der Rente in Höhe von 2 % des Rentenvermögens sowie laufende Verwaltungskosten in Höhe von 2 % jeder Rentenzahlung.

In den folgenden Fällen berechnen wir einen neuen garantierten Rentenfaktor nach denselben Annahmen, die wir für die Berechnung des ursprünglich garantierten Rentenfaktors angewandt haben:

- bei vorgezogenem Rentenbeginn,
- bei einer anderen Rentenzahlungsweise bzw. -art als die persönliche Rente mit monatlich nachschüssiger Zahlungsweise.

In den folgenden Fällen der Vertragsänderung können wir einen neuen garantierten Rentenfaktor aufgrund anderer versicherungsmathematischer Annahmen ermitteln und mitteilen, der für den sich hieraus ergebenden Teil des Rentenvermögens gilt:

- bei außerplanmäßigen Beitragserhöhungen,
- bei Zuzahlungen,
- bei Verlängerung der Beitragszahlungsdauer,
- bei Hinausschieben des Rentenbeginns.

Für den sich aus dem ursprünglichen Vertrag ergebenden Teil des Rentenvermögens bleibt es aber bei den ursprünglichen versicherungsmathematischen Annahmen, die dem im Versicherungsschein ausgewiesenen Rentenfaktor zugrunde liegen.

5 Zahlungsweise und Mindestrente

Sie können wählen, ob eine Rente monatlich, vierteljährlich, halbjährlich oder jährlich und dann entweder zu Beginn oder zum Ende des jeweiligen Intervalls gezahlt wird. Dabei muss der Betrag pro Rentenzahlung aufgrund der Zahlungsweise mindestens 2 % der monatlichen Bezugsgröße nach § 18 SGB IV betragen.

6 Abfindung der Rente

Wenn das Rentenvermögen Ihres GENERATION private geringer als 50 % der monatlichen Bezugsgröße nach § 18 SGB IV ist, können wir den Anspruch auf eine Rente durch einmalige Zahlung abfinden. Mit dieser Zahlung erlischt Ihr GENERATION private. Im Übrigen ist eine Abfindung der Rente nach Beginn der Rentenzahlung ausgeschlossen.

7 Rentenzahlungsdauer der Rente nach Beginn der Rentenzahlung

Nach dem Tod der versicherten Person bzw. der anderen Person, auf deren Leben wir eine Rente zahlen, werden keine weiteren Rentenzahlungen geleistet, es sei denn, es ist eine längere Rentengarantiezeit vereinbart.

8 Rentenarten

Zu Rentenbeginn stehen Ihnen folgende Optionen zur Wahl. Diese können Sie jedoch nach Rentenbeginn nicht mehr abändern.

a) Persönliche Rente

Sie können sich für eine lebenslange Rente (Leibrente) auf das Leben der versicherten Person entscheiden.

b) Rente mit zusätzlicher Hinterbliebenenabsicherung

Wenn Sie sich für diese Möglichkeit entscheiden, zahlen wir zunächst eine Rente bis zum Tod der versicherten Person. Verstirbt die versicherte Person, so zahlen wir anschließend eine Rente in Höhe eines bei Wahl der Rentenart vereinbarten Prozentsatzes der persönlichen Rente an die Person, die uns zum Rentenbeginn als Hinterbliebene genannt wurde, falls und so lange diese Person lebt (Hinterbliebenenrente).

Es gilt dann der mit Ihnen bei Wahl der Rentenart vereinbarte Prozentsatz der bis dahin an die versicherte Person gezahlten Rente.

c) Rentengarantiezeit

Sie können sich sowohl bei Antragstellung als auch zum Rentenbeginn dafür entscheiden, die persönliche Rente mit einer Rentengarantiezeit, maximal bis zu dem Jahr, in dem die versicherte Person das 85. Lebensjahr vollendet, zu wählen. Wir werden die Rente während dieser Garantiezeit zahlen, auch wenn die versicherte Person während der Garantiezeit stirbt. Sofern die versicherte Person die Garantiezeit überlebt, werden wir die Rente bis zum Tod der versicherten Person weiterzahlen.

Sie können diese Rentengarantiezeit auch für eine persönliche Rente mit zusätzlicher Hinterbliebenenabsicherung vereinbaren. In diesem Fall können Sie bei Wahl der Rentenart entscheiden, ob bei Tod der versicherten Person während der Garantiezeit die Hinterbliebenenrente zusätzlich zu der garantierten persönlichen Rente sofort ab Tod der versicherten Person oder erst nach Ablauf der Garantiezeit gezahlt werden soll. Im letzteren Fall zahlen wir nur dann eine Hinterbliebenenrente, falls und so lange der von Ihnen bestimmte Hinterbliebene bei Ablauf der Garantiezeit lebt.

Ist eine Rentengarantiezeit vereinbart worden, können laufende Renten für die Rentengarantiezeit mit dem restlichen Rentenbarwert abgefunden werden. Wir teilen Ihnen gerne auf Anfrage den jeweiligen Rentenbarwert mit. Erlebt die versicherte Person den Ablauf der abgefundenen Rentengarantiezeit, setzt die lebenslange Rentenzahlung wieder ein.

d) Abgekürzte Leibrente

Sie können sich für eine abgekürzte Leibrente von 5 Jahren entscheiden. Sofern die versicherte Person vor Ablauf der Rentenzahlungsdauer von 5 Jahren verstirbt, wird der verbleibende Barwert an den Bezugsberechtigten als abgekürzte Leibrente für die verbleibende Rentenzahlungsdauer gezahlt. Die Rentenzahlungen enden jedenfalls mit Ablauf der Rentenzahlungsdauer von insgesamt 5 Jahren.

e) Rentendynamik

Sie können bestimmen, dass die persönliche Rente bzw. die zusätzliche Hinterbliebenenrente bzw. die abgekürzte Leibrente um entweder 1 %, 3 % oder 5 % jährlich steigt.

f) Marktoption

(i) Falls Sie die Marktoption wählen, werden wir uns darum bemühen, für Sie alternative Angebote von uns ausgewählter Versicherer für eine entsprechende Rente auf das Leben der versicherten Person einzuholen.

Die Angebote, die wir erhalten und die unseren Qualitätsanforderungen entsprechen, werden wir Ihnen spätestens einen Monat vor Ihrem aktuellen Rentenbeginn mitteilen. Gleichzeitig erhalten Sie nähere Angaben zu den bei uns erhältlichen Rentenzahlungen.

(ii) Sofern Sie sich dazu entscheiden, Rentenzahlungen auf der Grundlage des Angebots eines anderen Versicherers in Anspruch zu nehmen, werden wir uns darum bemühen, einen entsprechenden Vertrag zwischen uns und dem von Ihnen ausgewählten Versicherer zustande zu bringen. Falls der von Ihnen ausgewählte Versicherer nicht bereit ist, einen Vertrag auf der Grundlage seines Angebots mit uns abzuschließen, können Sie das Angebot eines anderen Versicherers auswählen; Satz 1 gilt dann entsprechend.

(iii) Alle Absprachen des mit dem anderen Versicherer vereinbarten Versicherungsvertrags gelten auch für die von uns an Sie zu zahlende Rente.

(iv) Wenn Sie uns Ihre Wahl hinsichtlich der Alternativangebote gemäß dieser Marktoption nicht bis spätestens 2 Wochen vor Rentenbeginn mitteilen, die Alternativangebote ablehnen oder keiner der anderen Versicherer zur Annahme unseres Antrags bereit ist, werden wir an Sie eine persönliche Rente gemäß Absatz 8 a) unter Berücksichtigung des Absatzes 6 jährlich im Voraus zahlen.

(v) Durch die Ausübung der Marktoption besteht zu keinem Zeitpunkt ein Anspruch auf Auszahlung des Gesamtguthabens.

g) Andere Rentenzahlungsmodelle

Möglicherweise entwickeln wir bis zu Ihrem aktuellen Rentenbeginn noch weitere Rentenmodelle für Ihren GENERATION private. Sollte dies der Fall sein, werden wir Ihnen diese Modelle zusätzlich zu den Modellen gemäß a) bis e) vor Ihrem aktuellen Rentenbeginn anbieten.

9 Fristen für die Wahl der Rentenart

Sofern Sie Ihr Wahlrecht bzgl. der Rentenart ausüben möchten, benötigen wir eine schriftliche Mitteilung von Ihnen. Sie können Ihr Wahlrecht frühestens 6 Monate vor dem aktuellen Rentenbeginn ausüben. Die entsprechende Mitteilung muss uns spätestens einen Monat bzw. bei Wahl der Marktoption gemäß Absatz 8 f) spätestens 2 Monate vor aktuellem Rentenbeginn zugehen. Kurz- oder langfristige Mitteilungen sind möglich, bedürfen aber unserer Zustimmung. Wenn wir von Ihnen keine rechtzeitige Mitteilung erhalten, werden wir an Sie eine persönliche Rente gemäß Absatz 8 a) unter Berücksichtigung des Absatzes 4 jährlich im Voraus zahlen.

10 Kapitalleistung

Sie können statt einer Rentenzahlung auch eine Kapitalleistung durch Mitteilung an uns einen Monat vor aktuellem Rentenbeginn wählen. Sie können sich auch dazu entschließen, einen Teil Ihres Rentenvermögens als Kapitalabfindung und den verbleibenden Restbetrag in Form eines der unter Absatz 8 a) bis g) beschriebenen Rentenmodelle zu erhalten. Dabei müssen die Mindestbeträge gemäß den Absätzen 5 und 6 berücksichtigt werden.

§ 5 Wann ist Ihr Rentenbeginn? Können Sie ihn verlegen?

1 Ursprünglicher Rentenbeginn

Der mit Ihnen bei Abschluss des Versicherungsvertrags vereinbarte Rentenbeginn wird in dem bei Abschluss des GENERATION private ausgestellten Versicherungsschein aufgeführt. Dieses Datum nennen wir Ihren ursprünglichen Rentenbeginn.

2 Vorgezogener Rentenbeginn

Ab 3 Monate vor dem gewünschten vorgezogenen Rentenbeginn können Sie Ihren ursprünglichen Rentenbeginn einmalig auf einen früheren Termin vorverlegen, den wir vorgezogenen Rentenbeginn nennen. Ihre Mitteilung muss uns gemäß § 4 Absatz 9 fristgerecht vor dem gewünschten vorgezogenen Rentenbeginn zugegangen sein. Die Vorverlegung ist jedoch nur möglich, wenn

- a) bei einem GENERATION private mit laufenden Beiträgen mindestens 12 Jahre zwischen dem Versicherungsbeginn und dem vorgezogenen Rentenbeginn liegen oder
- b) bei einem GENERATION private mit Einmalbeitrag mindestens 10 Jahre zwischen dem zuletzt gezahlten Einmalbeitrag und dem vorgezogenen Rentenbeginn liegen.

3 Folgen des vorgezogenen Rentenbeginns

Bitte beachten Sie, dass bei einem vorgezogenen Rentenbeginn eine Stornogebühr erhoben werden kann und dass Sie ab vorgezogenem Rentenbeginn keinen Treuebonus mehr erhalten. Eine ausführliche Erläuterung zu der Stornogebühr finden Sie in § 25 sowie der Anlage 1. Sie verlieren auch die Garantien des § 9 und den Anspruch auf einen möglichen Schlussbonus nach § 17, wenn Ihr GENERATION private zu dem maßgeblichen Zeitpunkt die Garantievoraussetzungen nicht erfüllt. Beim GENERATION private gegen Einmalbeitrag gelten die Garantien des § 9 nicht im Fall des vorgezogenen Rentenbeginns. Ein Schlussbonus ist aber unter den in § 17 Absatz 3 beschriebenen Voraussetzungen möglich.

4 Hinausgeschobener Rentenbeginn

Ab 3 Monate vor Ihrem ursprünglichen Rentenbeginn können Sie diesen einmalig auf einen späteren Termin hinausschieben, den wir den hinausgeschobenen Rentenbeginn nennen. Eine entsprechende Mitteilung muss uns spätestens einen Monat vor ursprünglichem Rentenbeginn zugegangen sein. Der hinausgeschobene Rentenbeginn darf nicht nach dem Jahrestag des Versicherungsbeginns liegen, der dem 85. Geburtstag der versicherten Person folgt.

Die Pflicht zur Beitragszahlung erlischt nach ursprünglichem Rentenbeginn. Die Beiträge können jedoch bei einem GENERATION private mit laufenden Beiträgen über den Zeitpunkt des ursprünglichen Rentenbeginns hinaus bis zum aktuellen Rentenbeginn gezahlt werden, längstens jedoch bis zum Ende des Versicherungsjahres, in dem die versicherte Person den 75. Geburtstag erreicht hat.

Bei einem GENERATION private mit Einmalbeitrag können weitere Beiträge noch bis zu 10 Jahre vor dem hinausgeschobenen Rentenbeginn gezahlt werden.

Eine Verlängerung des Versicherungsschutzes über den ursprünglichen Rentenbeginn hinaus ist für die Zusatzoptionen Erwerbsunfähigkeitsabsicherung und Beitragsbefreiung bei Berufsunfähigkeit ausgeschlossen.

5 Aktueller Rentenbeginn

Der für Ihren GENERATION private jeweils geltende Rentenbeginn, d. h. der ursprüngliche Rentenbeginn oder, soweit zutreffend, der vorgezogene oder hinausgeschobene Rentenbeginn, wird von uns auch als aktueller Rentenbeginn bezeichnet.

§ 6 Was geschieht im Fall des Todes vor Rentenbeginn?

Wenn die versicherte Person vor Erreichen des aktuellen Rentenbeginns stirbt, zahlen wir Ihr Gesamtguthaben, mindestens jedoch die eingezahlten Beiträge abzüglich des Wertes getätigter Teilkündigungen. Wir verzichten in diesem Fall darauf, eine Wertangleichung vorzunehmen oder eine Stornogebühr zu erheben.

Stirbt die versicherte Person während des Beitragsurlaubs oder einer Beitragsfreistellung gemäß § 23, so ist die Todesfalleistung auf den Wert des Anteilguthabens beschränkt, so dass keine Zahlung der Beiträge erfolgt, auch wenn die Summe der eingezahlten Beiträge höher als der Wert des Anteilguthabens sein sollte.

Die Todesfalleistung ist für versicherte Personen bis zur Vollendung des 7. Lebensjahres auf 8.000 € beschränkt. Die Rückzahlung höherer eingezahlter Beiträge, abzüglich des Wertes getätigter Teilkündigungen, wird hiervon nicht berührt.

§ 7 Welche Zusatzoptionen können Sie vereinbaren und welche Leistungen können Sie hieraus beanspruchen?

1 Mögliche Zusatzoptionen

Ihr GENERATION private mit laufender Beitragszahlung bietet die Möglichkeit, die in den Absätzen 2 bis 4 beschriebenen Zusatzoptionen zu wählen.

Ihr GENERATION private mit Einmalbeitrag bietet nur die in Absatz 5 beschriebene Zusatzoption.

Bei den einzelnen Optionen handelt es sich nicht um selbstständige Zusatzversicherungen, sondern um unselbstständige Teile Ihres Vertrags.

Wenn Sie eine Zusatzoption vereinbart haben, ist diese in Ihrem Versicherungsschein bestätigt.

2 Besonderer Todesfallschutz

Wenn Sie mit uns den Besonderen Todesfallschutz vereinbart haben, zahlen wir im Fall des Todes der versicherten Person vor aktuellem Rentenbeginn Ihr Gesamtguthaben, mindestens jedoch den Betrag, den Sie zwischen 60 % und 300 % der Beitragssumme (Summe aller während der Beitragszahlungsdauer vorgesehenen Beiträge) wählen können. Wir verzichten im Todesfall der versicherten Person darauf, eine Wertangleichung vorzunehmen oder eine Stornogebühr zu erheben.

Die Todesfalleistung ist für versicherte Personen bis zur Vollendung des 7. Lebensjahres auf 8.000 € beschränkt. Die Rückzahlung höherer eingezahlter Beiträge wird hiervon nicht berührt.

3 Beitragsbefreiung bei Berufsunfähigkeit

a) Wenn Sie die Beitragsbefreiung bei Berufsunfähigkeit mit uns vereinbart haben und die versicherte Person zu mindestens 50 % berufsunfähig wird, werden Sie von der Beitragszahlungspflicht in Höhe des zum Zeitpunkt des Eintritts der Berufsunfähigkeit versicherten Beitrags befreit und wir zahlen für Sie die Beiträge. Die Beitragszahlungspflicht übernehmen wir aber längstens bis zum Ende des Versicherungsjahres, in dem die versicherte Person ihr 67. Lebensjahr vollendet. Eine eventuell vereinbarte planmäßige Erhöhung endet und lebt bei Wegfall der Berufsunfähigkeit nicht wieder auf. So lange wir die Beitragszahlungspflicht für Sie übernehmen, kann der Rentenbeginn nicht hinausgeschoben werden.

b) Vollständige Berufsunfähigkeit liegt vor, wenn die versicherte Person infolge Krankheit, Körperverletzung oder mehr als altersentsprechenden Kräfteverfalls, die ärztlich nachzuweisen sind, voraussichtlich mindestens 6 Monate außerstande sein wird, ihren zuletzt ausgeübten Beruf – so wie er ohne gesundheitliche Beeinträchtigung ausgestaltet war – auszuüben, es sei denn, sie übt eine andere Tätigkeit konkret aus, die sie aufgrund ihrer Ausbildung und Erfahrung ausüben kann und die ihrer bisherigen Lebensstellung entspricht, oder sie könnte eine solche Tätigkeit nach zumutbarer Umorganisation ihres Betriebs ausüben. Wir weisen darauf hin, dass der in den Versicherungsbedingungen verwendete Begriff der Berufsunfähigkeit nicht mit dem Begriff der Berufsunfähigkeit oder der Erwerbsminderung im sozialrechtlichen Sinne oder dem Begriff

der Berufsunfähigkeit im Sinne der Versicherungsbedingungen in der Krankentagegeldversicherung übereinstimmt.

- c) Teilweise Berufsunfähigkeit liegt vor, wenn die unter b) genannten Voraussetzungen nur zu einem bestimmten Grad voraussichtlich mindestens 6 Monate erfüllt sind. Unsere Leistungspflicht beginnt allerdings erst ab einem Grad von mindestens 50 % Berufsunfähigkeit.
- d) Vollständige oder teilweise Berufsunfähigkeit liegt ab Beginn des siebten Monats ebenfalls vor, wenn die versicherte Person während der Dauer des Versicherungsschutzes 6 Monate ununterbrochen infolge von Krankheit, Körperverletzung oder mehr als altersentsprechenden Kräfteverfalls, die ärztlich nachzuweisen sind, vollständig oder teilweise außerstande gewesen ist, ihren zuletzt ausgeübten Beruf – so wie er ohne gesundheitliche Beeinträchtigung ausgestaltet war – auszuüben, und dieser Zustand fort dauert. Dies gilt nicht, wenn sie eine andere Tätigkeit konkret ausübt, die sie aufgrund ihrer Ausbildung und Erfahrung ausüben kann und die ihrer bisherigen Lebensstellung entspricht, oder sie eine solche Tätigkeit nach zumutbarer Umorganisation ihres Betriebs ausüben könnte.
- e) Scheidet die versicherte Person aus dem Berufsleben aus und werden später Leistungen wegen Berufsunfähigkeit beantragt, so kommt es bei der Anwendung der Absätze b) bis d) darauf an, dass die versicherte Person außerstande ist, eine berufliche Tätigkeit auszuüben, die sie aufgrund vorhandener beruflicher Kenntnisse und Fähigkeiten, die durch Ausbildung und Erfahrung bis zum Ausscheiden aus dem Berufsleben und danach erworben wurden, ausüben kann. Diese Tätigkeit muss der bei dem Ausscheiden aus dem Berufsleben bestandenen Lebensstellung entsprechen.
- f) Beitragsbefreiung tritt mit dem Ablauf des Monats ein, in dem die Berufsunfähigkeit eingetreten ist. Wird uns nicht innerhalb von 3 Monaten schriftlich der Versicherungsfall angezeigt, tritt die Beitragsbefreiung erst mit Beginn des Monats des Zugangs der Anzeige in Kraft, es sei denn, die Verspätung der Anzeige ist nicht von Ihnen oder der versicherten Person zu vertreten.
- g) Der Anspruch auf Beitragsbefreiung erlischt, wenn der Grad der Berufsunfähigkeit unter 50 % sinkt, jedoch erst mit Ablauf des dritten Monats, nachdem wir Sie in Textform auf das Erlöschen der Beitragsbefreiung hingewiesen haben, die Beitragszahlungspflicht endet (insbesondere mit Beginn der Rentenzahlung oder mit der Inanspruchnahme einer Kapitalleistung), wenn die versicherte Person verstirbt oder nach Ablauf des Versicherungsjahres, in dem die versicherte Person ihr 67. Lebensjahr vollendet. Im ersten und letzten Fall sind die Beitragszahlungen wieder aufzunehmen, sofern noch eine Beitragszahlungspflicht besteht.

4 Erwerbsunfähigkeitsabsicherung

Die Absicherung im Fall der Erwerbsunfähigkeit ist nur gemeinsam mit der Absicherung des Besonderen Todesfallschutzes möglich. Die Versicherungssumme für den Fall der Erwerbsunfähigkeit darf die Versicherungssumme für den Besonderen Todesfallschutz nicht überschreiten.

- a) Wenn Sie die Erwerbsunfähigkeitsabsicherung mit uns vereinbart haben, wird im Versicherungsfall während der Beitragszahlungsdauer die jeweils versicherte Summe gezahlt. Nach Ablauf der Beitragszahlungsdauer gilt die vereinbarte Erwerbsunfähigkeitsleistung nur noch unter der Bedingung, dass das Anteilguthaben ausreicht, um die Kosten und Gebühren zu decken. Die Erwerbsunfähigkeitsabsicherung endet jedoch spätestens zum letzten Jahrestag des Versicherungsbeginns vor Vollendung des 60. Lebensjahres der versicherten Person, es sei denn, es wurde ein früheres Ende der Versicherungsdauer vereinbart.
- b) Erwerbsunfähigkeit liegt dann vor, wenn die versicherte Person infolge Krankheit, Körperverletzung oder mehr als altersentsprechenden Kräfteverfalls, die ärztlich nachzuweisen sind, mindestens 6 Monate ununterbrochen nicht mehr in der Lage war, mehr als 3 Stunden täglich einer beliebigen Erwerbstätigkeit nachzugehen, und für mindestens 18 weitere Monate nach gesicherter ärztlicher Prognose keine Besserung des Zustandes zu erwarten ist. Der Leistungsanspruch besteht ab dem dritten Jahr nach Versicherungsbeginn, auch wenn eine gesicherte ärztliche Prognose zwar nicht erstellt werden kann, der Zustand der beschriebenen Erwerbsunfähigkeit aber 2 Jahre ununterbrochen bestanden hat und andauert.
- c) Wenn wir eine Leistung wegen Erwerbsunfähigkeit auszahlen, erlischt die Zusatzoption. Im Übrigen wird Ihr GENERATION private fortgesetzt.

5 Besonderer Todesfallschutz für GENERATION private mit Einmalbeitrag

Ihr GENERATION private mit Einmalbeitrag bietet die Möglichkeit, einen Besonderen Todesfallschutz zu vereinbaren.

Wenn Sie mit uns den Besonderen Todesfallschutz vereinbart haben, zahlen wir im Fall des Todes der versicherten Person vor aktuellem Rentenbeginn Ihr Gesamtguthaben, mindestens jedoch den Betrag, den Sie zwischen 101 % und 300 % des Einmalbeitrags wählen können. Wir verzichten im Todesfall der versicherten Person darauf, eine Wertangleichung vorzunehmen oder eine Stornogebühr zu erheben. Diese Zusatzoption ist nicht für Zuzahlungen wählbar.

Die Todesfalleistung ist für versicherte Personen bis zur Vollendung des 7. Lebensjahres auf 8.000 € beschränkt. Die Rückzahlung eines höheren eingezahlten Beitrags wird hiervon nicht berührt.

§ 8 Welche Risikoausschlüsse und Einschränkungen des Versicherungsschutzes gibt es bei den Zusatzoptionen?

1 Allgemeine Ausschlüsse

Es besteht keine Leistungspflicht für uns, wenn der Versicherungsfall einer vereinbarten Zusatzoption verursacht ist:

- a) unmittelbar oder mittelbar durch Kriegereignisse oder durch innere Unruhen, sofern die versicherte Person bei Letzteren auf Seiten der Unruhestifter teilgenommen hat,
- b) durch vorsätzliche Ausführung oder den strafbaren Versuch eines Verbrechens oder Vergehens durch die versicherte Person,
- c) durch absichtliche Selbstverletzung, absichtliche Herbeiführung von Krankheiten oder Kräfteverfall, absichtliche Selbsttötung der versicherten Person, es sei denn, dass diese Handlung in einem die freie Willensbestimmung ausschließenden Zustand krankhafter Störung der Geistestätigkeit begangen worden ist,
- d) durch eine widerrechtliche Handlung, mit der Sie, die versicherte Person oder der Bezugsberechtigte vorsätzlich den Versicherungsfall herbeigeführt haben,
- e) im Todesfall der versicherten Person bei Selbsttötung vor Ablauf von 3 Jahren seit Zahlung des Einlöschungsbeitrags, Erhöhung des Versicherungsschutzes oder Wiederherstellung der Versicherung, es sei denn, die Tat wurde in einem die freie Willensbestimmung ausschließenden Zustand krankhafter Störung der Geistestätigkeit begangen.
- f) In den Fällen a) bis e) zahlen wir im Todesfall der versicherten Person die Todesfalleistung gemäß § 6 Absatz 1.

2 Besondere Ausschlüsse bei Erwerbsunfähigkeitsabsicherung

Bei Erwerbsunfähigkeit besteht außerdem keine Leistungspflicht für uns,

- a) wenn der Versicherungsfall direkt oder indirekt, ganz oder teilweise auf Missbrauch von Drogen, Alkohol und Narkotika zurückzuführen ist oder
- b) wenn der Versicherungsfall direkt oder indirekt, ganz oder teilweise auf die Ansteckung mit einem Immunschwächevirus (HIV) oder auf einen HIV-positiven Befund, eine erworbene Immunschwächekrankheit oder eine medizinisch vergleichbare oder damit verbundene Krankheit oder ein Syndrom zurückzuführen ist.

3 Besondere Ausschlüsse bei Berufsunfähigkeitsabsicherung

Bei Beitragsbefreiung bei Berufsunfähigkeit besteht keine Leistungspflicht für uns, wenn der Versicherungsfall durch energiereiche Strahlen mit einer Härte von mindestens 100 Elektronen-Volt, durch Neutronen jeder Energie, durch Laser- oder Maserstrahlen verursacht wurde. Soweit die versicherte Person als Arzt oder medizinisches Hilfspersonal diesem Risiko ausgesetzt ist oder wenn eine Bestrahlung für Heilzwecke durch einen Arzt oder unter ärztlicher Aufsicht erfolgt, bleibt unsere Leistungspflicht bestehen.

4 Weitere besondere Ausschlüsse

Bei Beitragsbefreiung bei Berufsunfähigkeit und/oder Erwerbsunfähigkeitsabsicherung besteht ferner keine Leistungspflicht für uns, wenn und sobald die versicherte Person ihre Berufstätigkeit innerhalb der EU- oder OECD-Staaten durch Wegzug aus diesen Gebieten nicht nur vorübergehend aufgibt. Es gilt als nicht nur vorübergehende Aufgabe der Berufstätigkeit, wenn sich die versicherte Person mehr als 6 Monate ständig außerhalb dieser Gebiete aufhält. Eine Verlegung der Berufstätigkeit für mehr als 6 Monate in ein Land außerhalb des vorgenannten Gebietes ist uns unverzüglich anzuzeigen. Der Versicherungsschutz kann dann mit unserer Zustimmung wieder begründet werden. Mit Beendigung des Versicherungsschutzes sind auch keine weiteren Risikogebühren für die Beitragsbefreiung bei Berufsunfähigkeit oder die Erwerbsunfähigkeitsabsicherung fällig.

§ 9 Welche Garantien geben wir Ihnen?

1 Garantien bei GENERATION private mit laufenden Beiträgen

Unsere Garantien

Wir garantieren Ihnen bei Ihrem GENERATION private mit laufenden Beiträgen zum Zeitpunkt des aktuellen Rentenbeginns oder einer Kündigung vor ursprünglichem Rentenbeginn, dass

- a) wir keine Wertangleichung Ihres geglätteten Anteilguthabens vornehmen werden, so dass Sie in vollem Umfang den geglätteten Wertzuwachs der Ihrem GENERATION private zustehenden Anteile genießen, und
- b) der durchschnittliche geglättete Wertzuwachs der Ihrem GENERATION private zustehenden Anteile mindestens 1,5% pro Jahr betragen wird.

Garantievoraussetzungen

Voraussetzung für die unter a) und b) genannten Garantien ist, dass Ihr GENERATION private mit laufenden Beiträgen

- bis mindestens 5 Jahre vor dem ursprünglichen Rentenbeginn und
- mindestens 12 Jahre insgesamt bestanden hat, und
- für mindestens 80% der vergangenen Beitragszahlungsdauer die jeweils vereinbarten Beiträge gezahlt wurden; hierfür reicht eine Nachzahlung gemäß § 22 Absatz 4 bzw. § 23 Absatz 3 Satz 2 aus.

Die vergangene Beitragszahlungsdauer ist der Zeitraum zwischen Versicherungsbeginn und dem Zeitpunkt des aktuellen Rentenbeginns bzw. der Kündigung, für den Beiträge vertraglich geschuldet waren. Auch Zeiten der Beitragsfreistellung gelten insoweit als beitragspflichtiger Zeitraum.

Als jeweils vereinbarte Beiträge gelten auch vereinbarte Änderungen der Beitragshöhe bzw. -zahlungsweise oder -dauer gemäß § 22. Das heißt, dass eine Änderung nach § 22 nicht automatisch zu einem Verlust der Garantie führt. Nachzahlungen bei Verlängerung der Beitragszahlungsdauer im Rahmen des § 22 Absatz 4 bzw. bei Beitragsfreistellung im Rahmen des § 23 Absatz 3 Satz 2 werden auch berücksichtigt.

Folgen des Garantieverlusts

Wenn Sie zum maßgeblichen Stichtag die Garantievoraussetzungen nicht erfüllen, ist es möglich, dass wir eine Wertangleichung gemäß § 16 vornehmen müssen oder dass Sie keinen Schlussbonus gemäß § 17 erhalten. Dadurch würden Sie am maßgeblichen Stichtag ein geringeres Rentenvermögen bzw. einen geringeren Rückkaufswert erhalten.

2 Garantien bei GENERATION private mit Einmalbeiträgen

Unsere Garantien

Wir garantieren Ihnen bei Ihrem GENERATION private mit Einmalbeitrag zum Zeitpunkt des ursprünglichen oder des hinausgeschobenen Rentenbeginns, dass

- a) wir keine Wertangleichung Ihres geglätteten Anteilguthabens vornehmen werden, so dass Sie in vollem Umfang den geglätteten Wertzuwachs der Ihrem GENERATION private zustehenden Anteile genießen, und
- b) der durchschnittliche geglättete Wertzuwachs der Ihrem GENERATION private zustehenden Anteile mindestens 1,5% pro Jahr betragen wird.

Garantievoraussetzungen

Voraussetzung für die unter a) und b) genannten Garantien ist, dass Ihr GENERATION private mit Einmalbeitrag

- mindestens 10 Jahre seit Versicherungsbeginn bestanden hat und
- in den letzten 10 Jahren keine weiteren Einmalbeiträge eingezahlt wurden.

Diese Garantien gelten nicht im Fall einer Kündigung oder eines vorgezogenen Rentenbeginns.

Folgen des Garantieverlusts

Wenn Sie zum maßgeblichen Stichtag die Garantievoraussetzungen nicht erfüllen, ist es möglich, dass wir eine Wertangleichung gemäß § 16 vornehmen müssen oder dass Sie keinen Schlussbonus gemäß § 17 erhalten. Dadurch würden Sie am maßgeblichen Stichtag ein geringeres Rentenvermögen bzw. einen geringeren Rückkaufswert erhalten.

§ 10 Was ist der GENERATION UWP-Fonds I? Wie sind Sie an ihm beteiligt? Wie wird er verwaltet?

1 Wesen des GENERATION UWP-Fonds I

Der GENERATION UWP-Fonds I ist ein Anlagestock, der den Versicherungsnehmern des GENERATION private zur Verfügung steht und der ein Teilfonds des UWP-Fonds der Canada Life Assurance Europe Limited ist. Der UWP-Fonds und seine Teilfonds partizipieren untereinander an den durch das Ausscheiden der an ihnen beteiligten Versicherungsnehmer entstehenden Gewinnen und Verlusten entsprechend der jeweils für die Versicherungsnehmer geltenden Versicherungsbedingungen. Der GENERATION UWP-Fonds I ist ein interner, in gleichwertige Anteile aufgeteilter Fonds, der nicht öffentlich an einer Börse gehandelt wird. Er wird in Euro geführt.

Wir investieren die von Ihnen erhaltenen Beiträge, soweit sie nicht zur Abdeckung von Kosten und Gebühren verwendet werden, in den GENERATION UWP-Fonds I und teilen hierfür Ihrem GENERATION private Anteile an dem GENERATION UWP-Fonds I zu. Sie werden an den Erträgen des GENERATION UWP-Fonds I nach Maßgabe dieser Versicherungsbedingungen beteiligt. Sie haben kein unmittelbares Anrecht auf die Anteile oder die in dem GENERATION UWP-Fonds I enthaltenen Vermögenswerte und können die Übertragung der Anteile nicht verlangen. Sie haben im Rahmen Ihres GENERATION private weiterhin nicht das Recht, sich an anderen Canada Life Fonds zu beteiligen.

Der GENERATION UWP-Fonds I wird durch einen Fondsmanager verwaltet. Den Namen des Fondsmanagers teilen wir Ihnen bei Übersendung des Versicherungsscheins sowie bei späteren Änderungen mit. Die Auswahl des Fondsmanagers werden wir mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns treffen.

2 Anlagegrundsätze des GENERATION UWP-Fonds I

Das Vermögen des GENERATION UWP-Fonds I wird in Abstimmung mit dem von uns beauftragten Fondsmanager wie folgt investiert:

- a) Maximal 90% des Vermögens des Fonds werden zeitgleich in nationale und internationale Aktien und Grundstücke investiert.
- b) Mindestens 10% des Vermögens des Fonds müssen aus festverzinslichen Wertpapieren, Bargeld oder Depositengeldern bestehen.
- c) Mindestens 10% des Vermögens müssen in Euro notiert sein.

Die Anlagegrundsätze stellen nur einen Rahmen für die Investitionsmöglichkeiten des GENERATION UWP-Fonds I dar. Die jeweils aktuelle Zusammensetzung des Fondsvermögens finden Sie in unserem Internetauftritt oder erhalten Sie auf Anfrage.

§ 11 Wie werden für Ihre Beiträge Anteile an dem GENERATION UWP-Fonds I zugeteilt?

Für Ihre Beiträge werden Ihrem GENERATION private Anteile an dem GENERATION UWP-Fonds I nach Maßgabe der nachstehenden Absätze sowie dem sich aus den §§ 12 bis 14 ergebenden Kurs zugeteilt.

1 Grundprinzipien für die Berechnung der Zuteilung

Jeder Beitrag wird in Anteile nach Maßgabe der nachstehenden Absätze zu dem maßgeblichen Ausgabekurs gemäß §§ 12 und 13 umgewandelt. Die Anzahl der dem Anteilguthaben Ihres Vertrags zuzuführenden Anteile errechnet sich durch Division des Beitrags oder Beitragsanteils, der investiert werden soll, durch den maßgeblichen Kurs, der an dem Tag gilt, mit dessen Wertstellung wir Ihre Beiträge erhalten. Bei der Berechnung der Anzahl der Anteile, die Ihrem GENERATION private zugeteilt werden, dürfen wir auf ein Zehntausendstel eines Anteils runden. Rundungen erfolgen gemäß kaufmännischen Regeln.

2 Zuteilungssätze bei Verträgen mit laufenden Beiträgen

a) Differenzierung nach Beitragszahlungsdauer

Für Verträge mit laufenden Beiträgen haben wir 3 Beitragsgruppen gebildet, für die unterschiedliche Zuteilungssätze gelten. Der für Verträge mit laufenden Beiträgen maßgebliche Zuteilungssatz hängt auch von der vereinbarten Beitragszahlungsdauer (aufgerundet auf das nächste volle Jahr) ab. Für die Berechnung des Zuteilungssatzes werden nur solche

Zeiträume berücksichtigt, für die tatsächlich Beitragszahlungen erfolgt sind. Wenn Sie Ihren Vertrag beitragsfrei stellen, werden die Zeiträume der Beitragsfreistellung und des Beitragsurlaubs nicht als Zeiträume der tatsächlichen Beitragszahlung berücksichtigt. Bitte beachten Sie § 23.

b) Verringerter Zuteilungssatz für laufende Beiträge in den ersten 10 Versicherungsjahren

Für die auf die ersten 10 Versicherungsjahre gezahlten Beiträge gelten verringerte Zuteilungssätze. Die nicht zugeteilten Anteile Ihres Beitrags dienen der Tilgung der für die ersten 5 Versicherungsjahre anfallenden

Abschluss- und Vertriebskosten und der für die ersten 10 Versicherungsjahre anfallenden Fixkosten Ihres Vertrags. Aufgrund dessen wird von Ihnen auf die ersten 5 Versicherungsjahre gezahlten Beiträgen ein höherer Beitragsanteil zur Deckung der genannten Kosten verwendet als von den auf die Versicherungsjahre 6 bis 10 gezahlten Beiträgen.

In der nachstehenden Tabelle A sind die verringerten Zuteilungssätze aufgrund beider Kosten berücksichtigt. Diese Zuteilungssätze gelten für die auf die ersten 5 Versicherungsjahre gezahlten Beiträge:

Tabelle A Zuteilungssätze für die ersten fünf Versicherungsjahre

Beitragszahlungsdauer in Jahren	Beitragsgruppen		
	Verringerter Zuteilungssatz bei einem Jahresbeitrag von 0 € bis 2.399 €	Verringerter Zuteilungssatz bei einem Jahresbeitrag von 2.400 € bis 5.999 €	Verringerter Zuteilungssatz bei einem Jahresbeitrag ab 6.000 €
5	71,00 %	71,50 %	71,75 %
6	71,00 %	71,50 %	71,75 %
7	71,00 %	71,50 %	71,75 %
8	71,00 %	71,50 %	71,75 %
9	71,00 %	71,50 %	71,75 %
10	71,00 %	71,50 %	71,75 %
11	71,00 %	71,50 %	71,75 %
12	71,00 %	71,50 %	71,75 %
13	70,00 %	70,50 %	70,75 %
14	69,00 %	69,50 %	69,75 %
15	68,00 %	68,50 %	68,75 %
16	67,00 %	67,50 %	67,75 %
17	66,00 %	66,50 %	66,75 %
18	65,00 %	65,50 %	65,75 %
19	64,00 %	64,50 %	64,75 %
20	63,00 %	63,50 %	63,75 %
21	62,00 %	62,50 %	62,75 %
22	61,00 %	61,50 %	61,75 %
23	60,00 %	60,50 %	60,75 %
24	59,00 %	59,50 %	59,75 %
25	58,00 %	58,50 %	58,75 %
26	57,00 %	57,50 %	57,75 %
27	56,00 %	56,50 %	56,75 %
28	55,00 %	55,50 %	55,75 %
29	54,00 %	54,50 %	54,75 %
30	53,00 %	53,50 %	53,75 %
31	52,00 %	52,50 %	52,75 %
32	51,00 %	51,50 %	51,75 %
33	50,00 %	50,50 %	50,75 %
34	49,00 %	49,50 %	49,75 %
35	48,00 %	48,50 %	48,75 %
36 und mehr	48,00 %	48,50 %	48,75 %

Ab dem sechsten Versicherungsjahr erhöhen sich die Zuteilungssätze, da keine Abschluss- und Vertriebskosten mehr getilgt werden müssen. Die in der nachfolgenden Tabelle B angegebenen Zuteilungssätze berücksichtigen also nur noch die Tilgung der Fixkosten. Diese Zuteilungssätze gelten für die auf die Versicherungsjahre 6 bis 10 gezahlten Beiträge:

Tabelle B Zuteilungssätze für die Versicherungsjahre 6 bis 10

Vereinbarte Beitragszahlungsdauer in Jahren	Beitragsgruppen		
	Jährliche Beitragshöhe bis zu 2.399 €	Jährliche Beitragshöhe von 2.400 € bis 5.999 €	Jährliche Beitragshöhe von 6.000 €
5 bis 19	86,75 %	87,25 %	87,50 %
20 bis 24	87,00 %	87,50 %	87,75 %
25 bis 29	87,25 %	87,75 %	88,00 %
30 und mehr	87,50 %	88,00 %	88,25 %

c) Zuteilungssatz für laufende Beiträge ab dem elften Versicherungsjahr

Laufende Beiträge, die auf das elfte und folgende Versicherungsjahre gezahlt werden, erhalten einen Zuteilungssatz von 101 % des Beitrags. Hiermit belohnen wir Ihre Vertragstreue.

3 Zuteilungssätze für außerplanmäßige Beitragserhöhungen

Wenn Sie sich für eine außerplanmäßige Beitragserhöhung gemäß § 22 Absatz 1 entscheiden, erfolgt die Zuteilung für den erhöhten Beitragsanteil gesondert aufgrund der in den Absätzen 1 und 2 festgesetzten Regeln, jedoch unter Berücksichtigung der entsprechend kürzeren Beitragszahlungsdauer der jeweiligen außerplanmäßigen Erhöhung.

Dabei sind im Rahmen von Absatz 2 die zum Zeitpunkt der Beitragserhöhung verbleibende Beitragszahlungsdauer und die Höhe des dann geltenden jährlichen Beitrags und des außerplanmäßig erhöhten Beitragsanteils maßgeblich. Sollte dieser neue Gesamtbeitrag in eine höhere Beitragsgruppe fallen, gilt der entsprechend höhere Zuteilungssatz nur für den außerplanmäßig erhöhten Beitragsanteil.

Die verbleibende Beitragszahlungsdauer ist der Zeitraum zwischen dem Zeitpunkt der Berechnung und dem vertraglich vereinbarten Beitragszahlungsende. Die Sätze 1 bis 4 gelten bei mehreren Erhöhungen entsprechend.

4 Zuteilungssätze für planmäßige Beitragserhöhungen

Die Zuteilungssätze für planmäßige Beitragserhöhungen gemäß § 22 Absatz 2 richten sich grundsätzlich während der gesamten Beitragszahlungsdauer nach den Zuteilungssätzen für den gemäß den Absätzen 1 und 2 festgelegten Zuteilungssatz des ursprünglichen Jahresbeitrags, jedoch unter Berücksichtigung der entsprechend kürzeren Beitragszahlungsdauer der jeweiligen außerplanmäßigen Erhöhung.

Folgt eine planmäßige Beitragserhöhung einer außerplanmäßigen Beitragserhöhung, so ist während der verbleibenden Beitragszahlungsdauer der außerplanmäßig erhöhte Beitragsanteil zusätzlich des ursprünglichen Jahresbeitrags für den Zuteilungssatz maßgeblich. Vorherige planmäßige Beitragserhöhungen werden dagegen nicht berücksichtigt.

5 Zuteilungssätze für Einmalbeiträge oder Zuzahlungen

Bei einem GENERATION private mit Einmalbeitrag oder bei Zuzahlungen werden die Anteile zu folgenden Prozentsätzen je Einmalbeitrag oder Zuzahlung zugeteilt:

Beitrag	Zuteilungssatz
bis 9.999 €	97 %
von 10.000 € bis 24.999 €	99 %
25.000 € und mehr	100 %

Bei jeder weiteren Zuzahlung ist die Summe aus dem Zuzahlungsbetrag und dem zuvor bereits gezahlten Beitrag für den anzuwendenden Zuteilungssatz maßgeblich.

§ 12 Welche Kursentwicklung haben die Anteile?

1 Tatsächlicher und geglätteter Wert des GENERATION UWP-Fonds I

Tatsächlicher Wert

Der tatsächliche Wert des GENERATION UWP-Fonds I unterliegt täglichen Schwankungen des Kapitalmarktes. Sie tragen die Risiken des Kapitalmarktes, so lange die Garantievoraussetzungen noch nicht erfüllt sind.

Geglätteter Wert

Der geglättete Wertzuwachs wird von uns jedoch unabhängig von dem tatsächlichen Wert des GENERATION UWP-Fonds I und dessen Schwankungen nach Maßgabe der nachstehenden Absätze ermittelt und gemäß § 9 garantiert. Der geglättete Wert eines Anteils kann nicht fallen.

2 Geglätteter Wertzuwachs/Geglätteter Wert der Anteile

Wir haben bei Aufstellung des GENERATION UWP-Fonds I einen Wertzuwachs für den Kurs der Anteile festgesetzt. Danach setzen wir am ersten Werktag im April eines jeden Jahres den jährlichen Wertzuwachs fest, der bis zum ersten Werktag des folgenden Aprils wirksam bleibt. Diesen Wertzuwachs nennen wir den geglätteten Wertzuwachs.

Bei Festsetzung des geglätteten Wertzuwachses berücksichtigen wir die bisherige Entwicklung des tatsächlichen Werts Ihres Anteilguthabens und unsere Einschätzung, welche Rendite voraussichtlich langfristig mit den Vermögenswerten des GENERATION UWP-Fonds I erzielt werden kann. Ferner berücksichtigen wir die Fondsverwaltungsgebühren gemäß § 26 Absatz 7.

Eine unterjährige Neubestimmung des geglätteten Wertzuwachses bis zum dann folgenden ersten Werktag eines Aprils ist möglich, wenn dies zum Schutz der Versicherungsnehmer erforderlich ist, deren Beiträge in den GENERATION UWP-Fonds I oder andere Teilfonds des UWP-Fonds der Canada Life investiert werden.

Der Kurs der Anteile wird entsprechend dem geglätteten Wertzuwachs mindestens zweimal pro Woche angepasst. Die Häufigkeit der Kursanpassung kann von uns geändert werden. Sie muss jedoch mindestens monatlich und darf höchstens täglich erfolgen.

Bei der Kursanpassung dürfen wir auf ein Hundertstel der jeweils für Ihren GENERATION private gültigen Währungseinheit runden. Rundungen erfolgen gemäß kaufmännischen Regeln.

Wir teilen Ihnen gerne auf Anfrage den jeweils gültigen geglätteten Wertzuwachs mit.

§ 13 Wie hoch ist der Unterschied zwischen dem Ausgabekurs und dem Rücknahmekurs für die Anteile? Wann berechnen wir welchen der beiden Kurse?

Der Rücknahmekurs der Anteile ist 5% geringer als deren Ausgabekurs. Die Differenz zwischen dem Ausgabe- und Rücknahmekurs der Anteile in Höhe von 5% bezeichnen wir als Rücknahmeabschlag.

Beim GENERATION private erfolgt die Zuteilung der Anteile zum Ausgabekurs und deren Auflösung zum Rücknahmekurs.

Zur Ermittlung Ihres geglätteten Anteilguthabens berechnen wir den Rücknahmekurs.

§ 14 Welche Stichtage sind für die Berechnung des Ausgabe- und des Rücknahmekurses maßgeblich?

1 Stichtag für die Zuteilung der Anteile

Für die Zuteilung der Anteile beim GENERATION private legen wir den Ausgabekurs zugrunde, der an dem Tag gilt, mit dessen Wertstellung wir Ihre Beiträge erhalten; § 19 Absatz 5 Satz 1 gilt entsprechend.

2 Stichtag für die Auflösung der Anteile

Zur Bestimmung Ihres geglätteten Anteilguthabens legen wir die Rücknahmekurse zum Ende des jeweiligen Stichtags zugrunde wie folgt:

- Bei Tod der versicherten Person innerhalb von 2 Tagen nach dem Tag des Eingangs der Mitteilung.
- Wenn Sie kündigen, am Kündigungstermin, frühestens jedoch am Tag, der dem Tag des Eingangs Ihrer Kündigung folgt.
- Wenn die versicherte Person den aktuellen Rentenbeginn erreicht, legen wir den Rücknahmekurs zugrunde, der an dem Werktag gilt, der dem aktuellen Rentenbeginn folgt.
- Bei der Auflösung von Anteilen zur Deckung von Gebühren gemäß § 26 monatlich am selben Tag des Monats, der dem Fälligkeitstermin Ihres ersten Beitrags entspricht.

§ 15 Wie wird das geglättete Anteilguthaben berechnet? Welchen tatsächlichen Wert hat Ihr Anteilguthaben? Was ist Ihr Gesamtguthaben?

Grundlage für die Ermittlung Ihrer Beteiligung an dem GENERATION UWP-Fonds I ist das Anteilguthaben. Dabei ist zwischen dem tatsächlichen und dem geglätteten Anteilguthaben zu unterscheiden.

1 Tatsächlicher Wert des Anteilguthabens

Der tatsächliche Wert Ihres Anteilguthabens ergibt sich aus Ihrem anteiligen Anspruch auf den erzielbaren Veräußerungserlös der dem GENERATION UWP-Fonds I zugrunde liegenden Vermögenswerte abzüglich der Kosten gemäß § 26, soweit sie noch nicht durch Auflösung von Anteilen beglichen wurden. Zusätzlich hängt Ihr anteiliger Anspruch von den Gegebenheiten bei unseren anderen Versicherungsnehmern bei deren aktuellem Rentenbeginn, Tod der versicherten Person oder Kündigung ab, die an dem UWP-Fonds oder einem Teilfonds des UWP-Fonds der Canada Life Assurance Europe Limited beteiligt sind. Wenn bei den anderen Versicherungsnehmern zum maßgeblichen Stichtag der tatsächliche Wert ihrer Anteilguthaben über deren geglätteten Anteilguthaben liegt und wir keinen oder nur einen teilweisen Schlussbonus gewähren, erhöht sich Ihr anteiliger Anspruch. Wenn bei den anderen Versicherungsnehmern zum maßgeblichen Stichtag der tatsächliche Wert ihrer Anteilguthaben unter deren geglätteten Anteilguthaben liegt und die anderen Versicherungsnehmer die ihren Versicherungsverträgen zugrunde liegenden Garantievoraussetzungen erfüllen bzw. die versicherte Person verstirbt, reduziert sich Ihr anteiliger Anspruch.

Der tatsächliche Wert Ihres Anteilguthabens wird mindestens zweimal pro Woche ermittelt. Die Häufigkeit der Ermittlung kann von uns geändert werden. Sie muss mindestens monatlich und darf höchstens täglich erfolgen.

2 Geglättetes Anteilguthaben

Der geglättete Wert Ihres Anteilguthabens errechnet sich aus der Multiplikation der Ihrem GENERATION private zum gegebenen Zeitpunkt zustehenden Anteile mit dem Rücknahmekurs. Wir nennen den geglätteten Wert Ihres Anteilguthabens Ihr geglättetes Anteilguthaben.

Wir können Ihr geglättetes Anteilguthaben im Fall einer Wertangleichung reduzieren, wenn Sie bei Kündigung oder vorgezogenem Rentenbeginn die Garantievoraussetzungen des § 9 zum maßgeblichen Stichtag nicht erfüllen. Wir können von Ihrem geglätteten Anteilguthaben außerdem eine bei Kündigung oder vorgezogenem Rentenbeginn anfallende Stornogebühr abziehen.

Wir können Ihr geglättetes Anteilguthaben bei aktuellem Rentenbeginn, Tod der versicherten Person oder Kündigung durch einen Schlussbonus auch erhöhen.

3 Gesamtguthaben

Wir nennen Ihr geglättetes Anteilguthaben zuzüglich des möglichen Schlussbonus Ihr Gesamtguthaben.

§ 16 Welche Bedeutung hat die Wertangleichung für Ihr Anteilguthaben? Wann dürfen wir sie vornehmen?

1 Wesen der Wertangleichung

Die von uns garantierte geglättete Wertentwicklung der Anteile und damit Ihres Anteilguthabens beruht auf der Erwartung, dass Ihr GENERATION private bis zum ursprünglichen Rentenbeginn unverändert fortbesteht. Wir können jedoch Ihr geglättetes Anteilguthaben im Falle einer Kündigung oder zum aktuellen Rentenbeginn nach Maßgabe des nachstehenden Absatzes 2 reduzieren, sofern die Garantievoraussetzungen gemäß § 9 zum maßgeblichen Stichtag nicht erfüllt sind. Unter diesen Umständen ist die Möglichkeit einer Wertangleichung im Interesse aller Versicherungsnehmer, die am GENERATION UWP-Fonds I oder einem anderen Teilfonds des UWP-Fonds der Canada Life Assurance Europe Limited beteiligt sind.

2 Voraussetzungen für die Wertangleichung

Für die Wertangleichung vergleichen wir zum maßgeblichen Stichtag Ihr geglättetes Anteilguthaben mit dem tatsächlichen Wert Ihres Anteilguthabens.

Die Wertangleichung werden wir nur dann vornehmen, wenn zum Stichtag der tatsächliche Wert Ihres Anteilguthabens geringer ist als Ihr geglättetes Anteilguthaben. In diesem Fall werden wir den Differenzbetrag von Ihrem geglätteten Anteilguthaben abziehen und Sie haben dadurch das volle Kapitalmarktrisiko zu tragen.

§ 17 Wann wird ein Schlussbonus gewährt? Wie wird er berechnet?

1 Wesen des Schlussbonus

Bei Erreichen des aktuellen Rentenbeginns oder bei vorherigem Tod oder bei Ihrer Kündigung vergleichen wir zum maßgeblichen Stichtag Ihr geglättetes Anteilguthaben mit dem tatsächlichen Wert Ihres Anteilguthabens. Wir können nur dann einen Schlussbonus nach den Absätzen 2 oder 3 gewähren, wenn zum Stichtag der tatsächliche Wert Ihres Anteilguthabens höher als Ihr geglättetes Anteilguthaben ist.

2 Voller Schlussbonus bei Erreichen der Garantievoraussetzungen

Wenn Sie zum maßgeblichen Stichtag die Garantievoraussetzungen des § 9 erfüllen, gewähren wir als Schlussbonus den gesamten Differenzbetrag zwischen Ihrem geglätteten Anteilguthaben und dem höheren tatsächlichen Wert Ihres Anteilguthabens. Wir nennen diesen Differenzbetrag den vollen Schlussbonus. Wir gewähren den vollen Schlussbonus auch bei Tod der versicherten Person vor Rentenbeginn.

3 Möglicher Schlussbonus bei Nichterreichen der Garantievoraussetzungen

Wenn Sie zum maßgeblichen Stichtag die Garantievoraussetzungen des § 9 nicht erfüllen, haben Sie keinen Anspruch auf einen Schlussbonus. Dennoch können wir Ihnen den vollen Schlussbonus oder einen Teil davon gewähren, wenn nach unserer Einschätzung die anderen Versicherungsnehmer des GENERATION private dadurch auf kurze oder lange Sicht nicht unangemessen benachteiligt werden.

§ 18 Wann kommen Sie in den Genuss eines Treuebonus für Ihren Vertrag mit laufenden Beiträgen?

1 Wesen der Treueboni

Wir teilen Ihrem GENERATION private mit laufenden Beiträgen nach Maßgabe der nachstehenden Absätze während der Aufschubdauer zusätzliche Anteile als Treueboni zu. Ziel der Treueboni ist es, die Auswirkung der Kostenbelastung auf Ihren Vertrag zu reduzieren. Die Anzahl der jeweils als Treuebonus zu gewährenden Anteile berechnen wir als Prozentsatz der Ihrem GENERATION private am maßgeblichen Stichtag zugeteilten Anteile. Der Wert des jeweiligen Treuebonus und die mit den Treueboni verfolgte Kostenreduzierung ist abhängig von der Wertentwicklung Ihres Vertrags, so dass sie entsprechend der Wertentwicklung unterschiedlich ausfallen kann. Die Treueboni kommen nur vertragstreuen Kunden zugute, die die Voraussetzungen dieses § 18 erfüllen.

Den jeweiligen Treuebonus gewähren wir nicht, wenn der für die Gewährung maßgebliche Stichtag in die Zeit einer Beitragsfreistellung fällt, nach einer Kündigung Ihres GENERATION private oder nach dem vorgezogenen Rentenbeginn liegt. Ein Treuebonus kann auch nicht auf rückwirkend gezahlte Beiträge gewährt werden, wenn die Beitragszahlung erst nach dem Fälligkeitstag des Treuebonus erfolgt.

Auf Einmalzahlungen oder Zuzahlungen kann kein Treuebonus gewährt werden.

2 Stichtag für Zuteilung und Höhe des Treuebonus bei laufenden Beiträgen

a) Laufender Treuebonus

Zwischen dem 6. und 14. Versicherungsjahr teilen wir Ihrem GENERATION private mit Ablauf des jeweiligen Versicherungsjahres 0,4% zusätzliche Anteile als Treuebonus zu. Ab dem 15. Versicherungsjahr bis zum aktuellen Rentenbeginn teilen wir Ihrem GENERATION private mit Ablauf des jeweiligen Versicherungsjahres 0,6% zusätzliche Anteile als Treuebonus zu.

b) Zusätzliche Treueboni

Mit Ablauf des zwölften Versicherungsjahres teilen wir Ihrem GENERATION private zusätzliche Anteile als einmaligen Treuebonus zu. Die Höhe des Treuebonus richtet sich nach der ursprünglich vereinbarten Aufschubdauer, der Höhe Ihres ursprünglichen Jahresbeitrags und der Anzahl der zum Stichtag Ihrem Vertrag zugewiesenen Anteile wie folgt:

Ursprünglich vereinbarte Aufschubdauer in Jahren	Ursprünglicher Jahresbeitrag	Prozentsatz der zusätzlichen Anteile
12 bis 15	bis zu 1.199 €	4,5 %
12 bis 15	1.200 € und mehr	6,0 %
Über 15 bis 20	alle	4,5 %
Über 20	alle	3,0 %

c) Rententreueboni

Darüber hinaus teilen wir Ihrem GENERATION private als weitere einmalige Treueboni ein, zwei und drei Jahre vor Ihrem ursprünglichen Rentenbeginn jeweils 3,5% zusätzliche Anteile zu.

Abschließend teilen wir Ihrem GENERATION private zum Rentenbeginn jeweils 3,5% zusätzliche Anteile zu.

§ 19 Was haben Sie bei der Beitragszahlung zu beachten? Was geschieht, wenn Sie einen Beitrag nicht rechtzeitig zahlen?

1 Einlösungsbeitrag, Folgebeiträge, ursprüngliche Beitragszahlungsdauer

Bei laufender Beitragszahlung ist der erste Beitrag (Einlösungsbeitrag) zur Zahlung fällig, wenn wir die Annahme Ihres Antrags erklärt haben, nicht jedoch vor dem im Versicherungsschein ausgewiesenen Versicherungsbeginn. Alle weiteren laufenden Beiträge (Folgebeiträge) sind entsprechend der vereinbarten Zahlungsweise zum jeweiligen Fälligkeitstermin während der vereinbarten Beitragszahlungsdauer zu zahlen. Wir nennen die im Versicherungsschein vereinbarte Beitragszahlungsdauer die ursprüngliche Beitragszahlungsdauer.

Der Einmalbeitrag (Einlösungsbeitrag) ist zur Zahlung fällig, wenn wir die Annahme Ihres Antrags erklärt haben. Sofern Sie uns ein SEPA-Lastschriftmandat erteilt haben, werden wir nach der Vertragsannahme den Beitrag einziehen.

2 Beitragszahlungsweise

Laufende Beiträge können nur im Wege des Lastschriftverfahrens gezahlt werden. Einmalbeiträge und Zuzahlungen können auch per Banküberweisung gezahlt werden.

3 Nichtzahlung des Einlösungsbeitrags

Wenn Sie den Einlösungsbeitrag nicht rechtzeitig zahlen, können wir – so lange die Zahlung nicht bewirkt ist – vom Vertrag zurücktreten. Dies gilt nicht, wenn uns nachgewiesen wird, dass Sie die nicht rechtzeitige Zahlung nicht zu vertreten haben. Bei einem Rücktritt können wir von Ihnen die Kosten der zur Gesundheitsprüfung durchgeführten ärztlichen Untersuchung verlangen.

4 Nichtzahlung der Folgebeiträge

Wenn ein Folgebeitrag oder ein sonstiger Betrag, den Sie aus dem Versicherungsverhältnis schulden, nicht rechtzeitig gezahlt worden ist oder eingezogen werden konnte, erhalten Sie von uns auf Ihre Kosten eine Mahnung in Textform. Darin setzen wir Ihnen eine Zahlungsfrist von mindestens 2 Wochen. Begleichen Sie den Rückstand nicht innerhalb der gesetzten Frist, so entfällt oder vermindert sich Ihr Versicherungsschutz. Auf die Rechtsfolgen werden wir Sie in der Mahnung ausdrücklich hinweisen. Zusammen mit dieser Mahnung erhalten Sie von uns Hinweise, wie Sie bei kurz-, mittel- und langfristigen Zahlungsschwierigkeiten Ihren Vertrag verändern und damit Ihren wertvollen Versicherungsschutz aufrecht erhalten können.

5 Lastschrifteinzug und Folgen der Nichteinlösung

Wenn uns ein SEPA-Lastschriftmandat für das Lastschriftverfahren vorliegt, werden Ihre Zahlungen so behandelt, als seien sie zum jeweiligen Fälligkeitstag erfolgt, es sei denn, die Lastschrift wird nicht eingelöst. Konnte der fällige Beitrag ohne Ihr Verschulden von uns nicht eingezogen werden, ist die Zahlung auch dann noch rechtzeitig, wenn sie unverzüglich nach unserer Zahlungsaufforderung erfolgt. Wird eine Lastschrift nicht eingelöst, sind wir zu weiteren Einziehungen berechtigt, nicht aber verpflichtet.

§ 20 Welche Regelungen gelten im Fall der Vereinbarung von planmäßigen Erhöhungen laufender Beiträge?

1 Planmäßige Erhöhung

Sie können zwischen einer jährlichen planmäßigen Erhöhung in Höhe von 3%, 5% und 7% Ihres Beitrags wählen.

Falls Sie mit uns für Ihren GENERATION private die planmäßige Erhöhung der laufenden Beiträge vereinbart haben, steigen diese Beiträge um den jeweils vereinbarten Prozentsatz zum Jahrestag des im Versicherungsschein angegebenen Versicherungsbeginns.

Mit jeder planmäßigen Erhöhung des Beitrags steigen der Besondere Todesfallschutz gemäß § 7 Absatz 2 und die Erwerbsunfähigkeitsabsicherung gemäß § 7 Absatz 4, soweit diese Zusatzoptionen vereinbart

wurden, im gleichen Verhältnis. Sollte die Beitragszahlungspflicht aufgrund einer Beitragsbefreiung bei Berufsunfähigkeit ruhen, endet die planmäßige Erhöhung.

Alle für Ihren GENERATION private mit laufenden Beiträgen getroffenen Vereinbarungen erstrecken sich auch auf die auf planmäßige Beitrags-erhöhungen entfallenden Teile.

Die letzte planmäßige Erhöhung erfolgt 4 Jahre vor dem ursprünglichen Rentenbeginn.

Sollten Sie einer Erhöhung widersprochen haben, besteht die Möglichkeit, die Erhöhung auf Antrag nachzuholen. Eine nachträgliche rückwirkende Erhöhung ist nur innerhalb von 10 Monaten nach dem Erhöhungstermin, zu dem der Widerspruch erfolgte, möglich und setzt unsere Zustimmung voraus. Eine nachträgliche rückwirkende Erhöhung ist nicht möglich, wenn Ihr Recht auf weitere planmäßige Erhöhungen erloschen ist.

2 Widerspruch gegen planmäßige Erhöhung

Wir werden Sie rechtzeitig vor jedem Erhöhungstermin über diese Erhöhung sowie Ihr Recht zum Widerspruch in Textform informieren.

Die Erhöhung entfällt rückwirkend, wenn Sie ihr innerhalb von 2 Wochen nach dem Erhöhungstermin widersprechen. Sollten Sie mehr als zweimal hintereinander von der Erhöhungsmöglichkeit keinen Gebrauch machen, so erlischt Ihr Recht auf weitere planmäßige Erhöhungen.

§ 21 Können bei einem GENERATION private weitere Einmalbeiträge gezahlt werden?

1 Zuzahlungen

Sie können im Rahmen Ihres bestehenden GENERATION private jederzeit bis zu 10 Jahre vor aktuellem Rentenbeginn Zuzahlungen leisten. Dabei behandeln wir die erste Zuzahlung auf einen Vertrag mit laufenden Beiträgen wie einen gesonderten, neuen Vertrag. Für diesen neuen Vertrag gelten die für den GENERATION private oder, sollte dieser Vertragstyp zum Zeitpunkt der Zuzahlung nicht mehr angeboten werden, die für einen vergleichbaren Vertragstyp zum Zeitpunkt der ersten Zuzahlung verwendeten Versicherungsbedingungen. Diese für die Zuzahlung geltenden Versicherungsbedingungen werden Sie mit dem Versicherungsschein für den neuen Vertrag erhalten. Alle weiteren Zuzahlungen werden auch diesem gesonderten Vertrag zugeordnet. Bei einem schon bestehendem GENERATION private mit Einmalbeitrag werden Zuzahlungen diesem zugeordnet.

2 Mindestbeitrag für Zuzahlungen

Der Mindestbetrag für jede Zuzahlung beträgt 2.500 €.

3 Höchstbeitrag für Zuzahlungen

Der Höchstbetrag für die Summe aller Einmalbeiträge, die für eine versicherte Person gezahlt werden können, beträgt 1.000.000 €, unabhängig von der Anzahl der bei uns auf das Leben der versicherten Person abgeschlossenen GENERATION private-Verträge. Falls Sie diesen Höchstbetrag überschreiten wollen, bedarf es einer besonderen Vereinbarung mit uns. Wir sind bereit, besondere Vereinbarungen zu treffen, wenn dies unter Berücksichtigung versicherungsmathematischer Grundsätze vertretbar ist.

Wir haben außerdem das Recht, den Höchstbetrag von 1.000.000 € für zukünftige Zuzahlungen zu reduzieren oder Zuzahlungen nicht anzunehmen, wenn dies im Interesse der anderen Versicherungsnehmer unter Berücksichtigung versicherungsmathematischer Grundsätze notwendig ist. Wir teilen Ihnen gerne auf Anfrage mit, ob die Möglichkeit, weitere Beiträge zu erbringen, besteht. Auch den jeweils gültigen Höchstbetrag teilen wir Ihnen gerne auf Wunsch mit.

§ 22 In welchem Umfang können bei Ihrem GENERATION private mit laufenden Beiträgen die Beitragshöhe, die Zahlungsweise und die Beitragszahlungsdauer geändert werden?

1 Änderung der Beitragshöhe bei laufender Beitragszahlung

Sie können bei einem GENERATION private mit laufenden Beiträgen die Beitragshöhe ändern, wenn Sie dabei die nachstehenden Mindest- und Höchstbeträge beachten.

Für monatliche Zahlungsweise gilt:

- Der erhöhte Beitrag darf 50.000 € nicht überschreiten,
- der reduzierte Beitrag darf 50 € nicht unterschreiten.

Für vierteljährliche, halbjährliche und jährliche Zahlungsweisen gelten die obigen Mindest- und Höchstbeträge multipliziert mit 3, 6 bzw. 12.

Bei Vereinbarung von einer oder mehreren Zusatzoptionen gemäß § 7 erhöht sich der Mindestbeitrag auf 100 € bzw. 50 € bei Beitragsbefreiung von BU. Sofern eine oder mehrere Zusatzoptionen gemäß § 7 vereinbart sind, überprüfen wir bei jeder Reduzierung des Beitrags zusätzlich, ob der reduzierte Beitrag ausreichen wird, die künftigen Gebühren für vereinbarte Zusatzoptionen gemäß § 26 Absatz 6 zu decken. Dies gilt selbst dann, wenn der Mindestbeitrag erreicht ist. Sollte der reduzierte Beitrag nicht ausreichen, sind wir berechtigt, einen höheren Mindestbeitrag zu verlangen und die Reduzierung des Beitrags abzulehnen. Den dann gültigen Mindestbeitrag teilen wir Ihnen mit. Bei jeder Erhöhung des Beitrags ist eine erneute Risikoprüfung und unsere Zustimmung notwendig, falls sich dadurch auch der Versicherungsschutz einer Zusatzoption erhöhen sollte.

Zusätzlich gilt, dass in den ersten 2 Versicherungsjahren nach Vertragsabschluss der laufende Beitrag um höchstens 25 % reduziert werden kann.

Sollten die obigen Voraussetzungen nicht erfüllt sein, so besteht die Möglichkeit, Ihren Vertrag im Rahmen des § 23 beitragsfrei zu stellen bzw. im Rahmen des § 24 zu kündigen.

2 Änderung der Beitragshöhe bei planmäßigen Erhöhungen laufender Beiträge

Falls Sie die planmäßige Erhöhung der Beiträge vereinbart haben, können die Beiträge durch die planmäßigen Erhöhungen die Höchstbeträge gemäß Absatz 1 überschreiten. Nach dieser Überschreitung darf der zu zahlende Betrag allenfalls gesenkt werden.

3 Änderung der Zahlungsweise

Sie können die im Versicherungsschein angegebene Zahlungsweise ändern, vorausgesetzt, dass bei der neuen Zahlungsweise am Jahrestag des Versicherungsbeginns weiterhin eine Beitragszahlung fällig ist.

4 Änderung der Beitragszahlungsdauer, aktuelle Beitragszahlungsdauer

Sie können die Beitragszahlungsdauer um eine von Ihnen bestimmte Anzahl von ganzen Jahren verlängern, wenn Sie den Rentenbeginn gemäß § 5 Absatz 4 hinausschieben. Die Verlängerung der Beitragszahlungsdauer ist bis zu einem Jahr nach Ablauf der bisherigen Beitragszahlungsdauer auch rückwirkend möglich. Die Beitragszahlungsdauer kann mehrfach, aber nur bis zu dem aktuellen Rentenbeginn verlängert werden; längstens bis zum Ende des Versicherungsjahres, in dem die versicherte Person den 75. Geburtstag erreicht hat. Eine Verkürzung der Beitragszahlungsdauer ist nicht möglich. Sie können aber Ihren GENERATION private gemäß § 23 beitragsfrei stellen. Die für Ihren GENERATION private jeweils geltende Beitragszahlungsdauer, d. h. die ursprüngliche Beitragszahlungsdauer oder, soweit zutreffend, die verlängerte Beitragszahlungsdauer wird von uns auch als aktuelle Beitragszahlungsdauer bezeichnet.

Wenn Sie die Beitragszahlungsdauer rückwirkend verlängern, werden wir die Beiträge für den dadurch entstandenen Rückstand in einem Betrag sowie die weiteren fälligen Beiträge im Wege des Lastschriftverfahrens von dem von Ihnen zuletzt mitgeteilten Bankkonto einziehen, es sei denn, Sie teilen uns ein anderes Bankkonto mit.

5 Fristen für Änderungen

Wenn Sie eine Änderung der Beitragshöhe, Zahlungsweise oder Beitragszahlungsdauer wünschen, müssen Sie dies unter Angabe der gewünschten neuen Beitragshöhe, Zahlungsweise oder Beitragszahlungsdauer erklären. Die Erklärung muss uns mindestens einen Monat vor dem gewünschten Zeitpunkt der Änderung zugegangen sein. Wenn Sie die Beitragszahlungsdauer rückwirkend verlängern, muss uns Ihre Erklärung spätestens ein Jahr nach Ablauf der ursprünglichen Beitragszahlungsdauer zugegangen sein.

§ 23 Können Sie Ihren GENERATION private mit laufenden Beiträgen beitragsfrei stellen?

1 Voraussetzungen für die Beitragsfreistellung

Sie können Ihren GENERATION private mit laufenden Beiträgen jederzeit zum nächsten Fälligkeitstag, frühestens jedoch zum ersten Jahrestag nach Versicherungsbeginn, für einen von Ihnen bestimmten Zeitraum, höchstens jedoch für die restliche Aufschubdauer bis zum aktuellen Rentenbeginn, durch entsprechende Erklärung beitragsfrei stellen. Voraussetzung ist aber, dass Ihr geglättetes Anteilguthaben zu Beginn der beabsichtigten Beitragsfreistellung mindestens 1.500 € beträgt.

Wenn die Beitragsfreistellung nicht möglich ist, behandeln wir die Beitragsfreistellung wie eine Kündigung und zahlen Ihnen den Rückkaufswert abzüglich einer möglichen Stornogebühr aus. Wir teilen Ihnen gerne auf Anfrage mit, ob eine Beitragsfreistellung möglich ist.

2 Wirkungen der Beitragsfreistellung

Während der Beitragsfreistellung entfällt Ihre Pflicht zur Zahlung von Beiträgen. Vereinbarte planmäßige Beitragserhöhungen werden ausgesetzt. Es wird kein Treuebonus gewährt. Bei Beitragsfreistellung wird keine Stornogebühr erhoben. Sie kann jedoch bei Kündigung nach Beitragsfreistellung anfallen. Die Zusatzoption Beitragsbefreiung bei Berufsunfähigkeit erlischt, die Höhe der sonstigen noch vereinbarten Zusatzoptionen bleibt unverändert.

Während der Beitragsfreistellung fallen weiterhin alle für Ihren GENERATION private mit laufenden Beiträgen geltenden Kosten und Gebühren an.

Darüber hinausgehende Kosten fallen für die Beitragsfreistellung nicht an.

Wenn das Anteilguthaben nicht weiter ausreicht, um die Kosten und Gebühren zu decken, erlischt der gesamte Vertrag.

Die Beitragsfreistellung Ihres GENERATION private kann mit wirtschaftlichen Nachteilen verbunden sein. Wenn das Anteilguthaben für eine Beitragsfreistellung nicht ausreicht, wird der Vertrag aufgelöst und es ist gegebenenfalls kein Rückkaufswert vorhanden. Nähere Informationen zum Rückkaufswert und seiner Höhe abzüglich einer möglichen Stornogebühr können Sie der Beispielrechnung entnehmen. Bitte beachten Sie in diesem Zusammenhang auch §§ 16, 17 und 25.

Auf GENERATION private Verträge, die beitragsfrei gestellt wurden, gewähren wir keine Garantie gemäß § 9, es sei denn, es wurden für mindestens 80% der vergangenen Beitragszahlungsdauer die Beträge gezahlt. Abgesehen davon müssen die sonstigen Garantievoraussetzungen des § 9 Absatz 1 erfüllt werden.

3 Wiederaufnahme der Beitragszahlung

Sie können jederzeit vor Ablauf der aktuellen Beitragszahlungsdauer die Beitragsfreistellung beenden und zur Zahlung der laufenden Beiträge zurückkehren. Wenn Sie die Beitragszahlung wiederaufnehmen, können Sie sich auch dazu entscheiden, gleichzeitig die Beiträge, die in den letzten 12 Monaten vor Beendigung der Beitragsfreistellung fällig gewesen wären, teilweise oder vollständig nachzuzahlen. Sie können aber leider keine Beiträge nachzahlen, die vor mehr als einem Jahr vor

Beendigung der Beitragsfreistellung fällig gewesen wären. In diesem Fall werden wir die entsprechenden Beiträge in einem Betrag im Wege des Lastschriftverfahrens von dem von Ihnen zuletzt mitgeteilten Bankkonto einziehen, es sei denn, Sie teilen uns ein anderes Bankkonto mit.

Die Zeiträume der Beitragsfreistellung werden bei der Ermittlung des anzuwendenden Zuteilungssatzes nicht berücksichtigt, sofern Sie die Beiträge nicht nachzahlen. Wenn Sie die Beiträge nachzahlen, erfolgt die Zuteilung, als ob Ihr Vertrag nicht beitragsfrei gestellt worden wäre.

Zusätzliche Kosten für die Wiederinkraftsetzung Ihres Vertrags fallen nicht an.

Die Zusatzoption Beitragsbefreiung bei Berufsunfähigkeit lebt nicht wieder auf.

4 Verlängerung der Beitragszahlungsdauer während der Beitragsfreistellung

Wenn die aktuelle Beitragszahlungsdauer während der Beitragsfreistellung abläuft, können Sie die Beitragszahlungsdauer bis zu einem Jahr nach Ablauf der aktuellen Beitragszahlungsdauer um eine von Ihnen bestimmte Anzahl von ganzen Jahren bis zu Ihrem aktuellen Rentenbeginn verlängern, jedoch nicht länger als bis zum Ende des Versicherungsjahres, in dem die versicherte Person den 75. Geburtstag erreicht hat. Dabei können Sie zusätzlich wählen, ob Sie die Beiträge, die in der Zeit der Beitragsfreistellung fällig geworden wären, im Rahmen des Absatzes 3 Satz 2 nachzahlen wollen.

5 Beitragsurlaub

Bei Zahlungsschwierigkeiten aufgrund von Arbeitslosigkeit, Elternzeit, Scheidung oder Ende der Lohn-/Gehaltsfortzahlung im Krankheitsfall können Sie den GENERATION private auch ohne das in Absatz 1 genannte Mindestanteilguthaben für eine befristete Zeit von bis zu 12 Monaten beitragsfrei stellen. Wir nennen diese befristete Beitragsfreistellung auch Beitragsurlaub. Voraussetzung für den Beitragsurlaub ist, dass sämtliche Beiträge für die ersten 12 Monate bezahlt sind und das Anteilguthaben zu Beginn des Beitragsurlaubs mindestens 100 € beträgt. Der Beitragsurlaub ist nur einmal möglich. Die Beitragszahlung ist spätestens nach Ablauf von 12 Monaten wieder aufzunehmen. Im Übrigen gelten für den Beitragsurlaub alle sonstigen Regelungen der Beitragsfreistellung entsprechend.

§ 24 Können Sie Ihren GENERATION private kündigen? Welche Rechtsfolgen hat eine Kündigung?

1 Vollständige und teilweise Kündigung

Sie können Ihren GENERATION private jederzeit vor aktuellem Rentenbeginn kündigen.

Kündigungen hinsichtlich eines Teilbetrags sind nach Ablauf der ersten 24 Monate der Vertragslaufzeit bei Verträgen mit laufenden Beiträgen möglich, wenn der betroffene Teilbetrag Ihres angepassten Anteilguthabens nach Abzug der Stornogebühr mindestens 250 € und Ihr verbleibendes geglättete Anteilguthaben mindestens 1.500 € betragen. Wir nennen auch die Kündigung hinsichtlich eines Teilbetrags (Teilkündigung) kurz Kündigung und behandeln sie als solche.

2 Nachteile der Kündigung

Die Kündigung Ihres GENERATION private ist in der Regel mit wirtschaftlichen Nachteilen verbunden. In der Anfangszeit Ihrer Versicherung ist wegen der Verrechnung von Abschluss- und Vermittlungskosten nur ein geringer Rückkaufswert vorhanden. Auch in den Folgejahren erreicht der Rückkaufswert nicht notwendigerweise die Summe der eingezahlten Beiträge. Es kann bei einer Kündigung eine Wertangleichung Ihres geglätteten Anteilguthabens vorgenommen werden. Außerdem können Sie Ihren Anspruch auf einen möglichen Schlussbonus verlieren. Bitte beachten Sie auch, dass eine Stornogebühr gemäß § 25 anfallen kann.

Nähere Informationen zum Rückkaufswert und seiner Höhe abzüglich einer möglichen Stornogebühr können Sie der Beispielrechnung entnehmen. Bitte beachten Sie in diesem Zusammenhang auch §§ 16, 17 und 25.

3 Rückkaufswert

Wenn Sie Ihren GENERATION private kündigen oder wir ihn anfechten oder von ihm zurücktreten, zahlen wir den Rückkaufswert abzüglich einer möglichen Stornogebühr. Bei dem GENERATION private berechnen wir den Rückkaufswert wie folgt:

Wir ermitteln zunächst gemäß § 15 den Wert Ihres geglätteten Anteilguthabens und den Ihres tatsächlichen Anteilguthabens und vergleichen diese Werte. Wenn der tatsächliche Wert höher ist, können wir unter Umständen einen Schlussbonus gewähren. Wenn der tatsächliche Wert aber niedriger ist, können wir eine Wertangleichung vornehmen. Dadurch wird das geglättete Anteilguthaben auf seinen tatsächlichen Wert reduziert.

Das entsprechend erhöhte oder reduzierte Anteilguthaben (angepasstes Anteilguthaben) ist Ihr Rückkaufswert. Von dem Rückkaufswert ziehen wir eine mögliche Stornogebühr gemäß § 25 ab. Bei Verträgen mit laufenden Beiträgen ist die gleichmäßige Verteilung der angesetzten Abschluss- und Vermittlungskosten auf die ersten 5 Vertragsjahre berücksichtigt.

Beitragsrückstände können vom Rückkaufswert abgezogen werden.

Die Rückzahlung der von Ihnen geleisteten Beiträge können Sie nicht verlangen.

§ 25 Wann erheben wir eine Stornogebühr? Wie wird sie berechnet?

1 Erhebung einer Stornogebühr

Wir erheben gegebenenfalls eine Stornogebühr bei vorgezogenem Rentenbeginn und bei (Teil-)Kündigung.

Bei Verträgen mit laufenden Beiträgen wird die Stornogebühr gemäß Anlage 1 vom Rückkaufswert abgezogen. Bei Teilkündigungen wird die Stornogebühr jeweils gemäß Anlage 1 proportional berechnet.

Bei Verträgen mit Einmalbeitrag richtet sich die Berechnung der Stornogebühr nach Absatz 5. Bei Teilkündigungen wird die Stornogebühr jeweils proportional berechnet.

Mit der Stornogebühr wird die Veränderung der Risiko- und Ertragslage des verbleibenden Versichertenbestandes ausgeglichen. Zudem wird damit ein Ausgleich für kollektiv gestelltes Risikokapital vorgenommen. Die Stornogebühr dient jedoch nicht dazu, noch nicht getilgte Abschluss- und Vertriebskosten auszugleichen.

Die Beweislast für die Angemessenheit der Stornogebühr tragen wir. Wenn Sie uns aber demgegenüber nachweisen, dass die der Stornogebühr zugrunde liegenden Annahmen in Ihrem Fall entweder dem Grunde nach nicht zutreffen oder die Stornogebühr wesentlich niedriger zu beziffern ist, entfällt die Stornogebühr bzw. wird – im letzteren Fall – entsprechend herabgesetzt.

Weitere Erläuterungen zur Stornogebühr finden Sie in den folgenden Absätzen und in Anlage 1.

2 Berechnung der Stornogebühr und angepasstes Anteilguthaben

Um die Stornogebühr zu berechnen, stellen wir zuerst fest, ob wir Ihnen einen möglichen Schlussbonus gewähren können oder eine Wertangleichung vornehmen müssen. Ihr geglättetes Anteilguthaben wird dann dementsprechend erhöht oder reduziert. Das dementsprechend erhöhte oder reduzierte Anteilguthaben nennen wir Ihr angepasstes Anteilguthaben.

3 Stornogebühr bei Verträgen mit laufenden Beiträgen

Ob eine Stornogebühr erhoben wird, richtet sich nach der ursprünglich vereinbarten Beitragszahlungsdauer und dem Zeitpunkt der Kündigung oder des vorgezogenen Rentenbeginns, wie in der nachfolgenden Übersicht dargestellt.

Beitragszahlungsdauer	Anwendung der Stornogebühr
12 bis 17 Jahre	Stornogebühr wird nur in den ersten 4 Versicherungsjahren erhoben.
Über 17 bis 20 Jahre	Stornogebühr wird nur in den ersten 6 Versicherungsjahren erhoben.
Über 20 bis 25 Jahre	Stornogebühr wird nur in den ersten 7 Versicherungsjahren erhoben.
Über 25 Jahre	Es wird bis auf die letzten 18 Jahre vor dem ursprünglichen Rentenbeginn eine Stornogebühr erhoben.

Sollte eine Stornogebühr anfallen, richtet sich die Höhe der Stornogebühr nach der Tabelle in der Anlage 1, wobei für die Berechnung der Stornogebühr die verbleibende Aufschubdauer bis zu Ihrem ursprünglichen Rentenbeginn und die bis zum Wirksamwerden der Kündigung bzw. bis zum vorgezogenen Rentenbeginn entrichteten Beiträge maßgeblich sind.

Weitere Einzelheiten ergeben sich aus der Anlage 1 zu diesen Versicherungsbedingungen – Stornogebühren bei laufender Beitragszahlung.

4 Stornogebühr nach Beitragsfreistellung

Wenn Sie Ihren GENERATION private mit laufenden Beiträgen beitragsfrei gestellt hatten und die Beitragszahlung nicht für mindestens ein Jahr vor der Kündigung bzw. vorgezogenem Rentenbeginn wieder aufgenommen haben, berechnen wir bei Kündigung bzw. vorgezogenem Rentenbeginn die Stornogebühr so, als ob Ihr Vertrag zum Zeitpunkt der Beitragsfreistellung gekündigt worden wäre.

Für die Wiederaufnahme der Beitragszahlung reicht eine Nachzahlung der Beiträge gemäß § 23 Absatz 3 Satz 2 aus.

5 Stornogebühr bei Verträgen mit Einmalbeitrag

Für Ihren GENERATION private mit Einmalbeitrag ist die Höhe der Stornogebühr von der abgelaufenen Aufschubdauer seit Versicherungsbeginn bzw. bei Zuzahlungen seit dem Zeitpunkt der Zuzahlung abhängig und bemisst sich nach dem entrichteten Einmalbeitrag.

Die Stornogebühr beträgt in den ersten 10 Jahren der Aufschubdauer 4 % des eingezahlten Einmalbeitrags.

§ 26 Welche Kosten und Gebühren fallen für Ihren GENERATION private an?

1 Abschluss- und Vermittlungskosten

Für Verträge mit laufenden Beiträgen werden die Abschluss- und Vertriebskosten durch einen verringerten Zuteilungssatz für die auf die ersten 5 Jahre gezahlten Beiträge beglichen. Dieser Zuteilungssatz besteht aus der Differenz zwischen dem Zuteilungssatz Ihres Beitrags nach der Tabelle A und der Tabelle B in § 11 Absatz 2. Dieses gilt für außerplanmäßige Beitragserhöhungen gemäß § 22 Absatz 1 entsprechend.

Bei Verträgen gegen Einmalbeitrag werden die Abschluss- und Vermittlungskosten abhängig von der Höhe des Einmalbeitrags durch die in § 11 Absatz 5 dargestellten und unter 100 % liegenden Zuteilungssätze der Anteile und durch die Differenz zwischen dem Ausgabe- und Rücknahmekurs für die Anteile eine Höhe von 5 %, der Rücknahmeabschlag, beglichen (siehe § 13). Dies gilt für Zuzahlungen gemäß § 21 entsprechend.

2 Kosten für die Zuweisung von Anteilen

Bei Verträgen mit laufenden Beiträgen werden die Kosten für die Zuweisung von Anteilen durch die Differenz zwischen dem Ausgabe- und Rücknahmekurs für die Anteile in Höhe von 5 %, der Rücknahmeabschlag, erhoben (siehe § 13).

Bei Verträgen gegen Einmalbeitrag werden keine Kosten für die Zuweisung von Anteilen erhoben.

3 Monatliche Verwaltungsgebühr

a) Zur Deckung der allgemeinen Bestandsverwaltungskosten, die durch die Verwaltung des Vertrags anfallen, erheben wir monatlich eine Verwaltungsgebühr. Den zur Deckung dieser Kosten erforderlichen Betrag entnehmen wir Ihrem Anteilguthaben. Die Höhe der im ersten Versicherungsjahr geltenden monatlichen Verwaltungsgebühr wird in Ihren „II. Besonderen Informationen für den GENERATION private, Teil I“ ausgewiesen. Diese gilt so lange, bis sie gemäß den nachstehenden Regelungen geändert wird.

b) Wir überprüfen jährlich, in der Regel im Januar, ob die bei Versicherungsbeginn beziehungsweise die nach der letzten Anpassung geltende Verwaltungsgebühr der Entwicklung der tatsächlichen Kosten entspricht. Die Höhe der tatsächlichen Kosten ergibt sich aus den durchschnittlichen jährlichen Personalkosten für einen Mitarbeiter in unserer Bestandsverwaltung (nicht aber für Mitarbeiter mit anderen Tätigkeiten) während des letzten Kalenderjahrs zum Zeitpunkt der Überprüfung. Ändern sich diese Kosten gegenüber dem Stand zum Versicherungsbeginn beziehungsweise dem Stand zum Zeitpunkt der letzten Überprüfung, die zu einer Anpassung geführt hat, um mindestens 2 %, passen wir die monatliche Verwaltungsgebühr im selben Verhältnis mit Wirkung für die Zukunft an. Die Änderung tritt frühestens zum nächsten Jahrestag des Versicherungsbeginns ein.

Erhöhungen bzw. Senkungen der monatlichen Verwaltungsgebühr dienen ausschließlich dazu, Steigerungen bzw. Senkungen bei den allgemeinen Bestandsverwaltungskosten des GENERATION private, nicht aber bei den anderen Kosten gemäß den Absätzen 1, 2, 5 bis 9 und bei den Fixkosten gemäß Absatz 4 aufzufangen.

Wenn wir die monatliche Verwaltungsgebühr anpassen, unterrichten wir Sie über die Ergebnisse und die entsprechend danach geltende monatliche Verwaltungsgebühr.

c) Es fällt keine monatliche Verwaltungsgebühr für Ihren GENERATION private mit Einmalbeitrag an.

4 Fixkosten

Bei Verträgen mit laufenden Beiträgen werden die Fixkosten durch einen verringerten Zuteilungssatz für die auf die ersten 10 Versicherungsjahre gezahlten Beiträge erhoben (§ 11 Absatz 2). Durch die Fixkosten werden die allgemeinen Kosten des Unternehmens gedeckt, die unabhängig von der aktuellen Geschäftsentwicklung entstehen. Sie fallen grundsätzlich ohne direkten Bezug zu einem Vertrag an und sind somit nicht den anderen Kosten nach den Absätzen 1 bis 3 sowie 5 bis 9 zuzuordnen.

Für ab dem elften Versicherungsjahr fällige Beiträge gilt ein Zuteilungssatz gemäß § 11 Absatz 2 c) von 101 % und Ihr Vertrag wird nicht mehr mit den Fixkosten belastet. Hierdurch belohnen wir Sie als vertragstreuen Kunden.

5 Garantiegebühr

Beim GENERATION private mit laufenden Beiträgen wird für die Sicherstellung der Garantie eine Garantiegebühr in Höhe von 0,25 % p.a. sowohl des geglätteten als auch des tatsächlichen Anteilguthabens erhoben.

Beim GENERATION private mit Einmalbeitrag wird für die Sicherstellung der Garantie eine Garantiegebühr in Höhe von 0,25 % p.a. des Anteilguthabens erhoben.

Die Garantiegebühr wird durch die Auflösung von Anteilen zu Beginn jedes Monats erhoben.

Die Garantiegebühr können wir während der Aufschubdauer bis zu dem aktuellen Rentenbeginn Ihres GENERATION private, nicht aber rückwirkend, gemäß § 34 erhöhen. Erhöhungen dienen ausschließlich dazu, Kostensteigerungen für die Gewährung der Garantie des GENERATION UWP-Fonds I, nicht aber die der anderen Kosten, aufzufangen.

6 Gebühren für vereinbarte Zusatzoptionen

Soweit Sie Zusatzoptionen gemäß § 7 vereinbart haben, erheben wir zur Deckung der Risikokosten gesonderte Gebühren. Diese Risikogebühren errechnen sich nach anerkannten versicherungsmathematischen Prinzipien mit den zum Vertragsabschluss von Ihrem GENERATION private gültigen Wahrscheinlichkeitstafeln. Die Gebühren können an aktuelle Wahrscheinlichkeitstafeln angepasst werden, um Veränderungen in der Morbidität und/oder Sterblichkeit zu berücksichtigen, wobei § 34 Anwendung findet. Zur weiteren Information können Sie die Tafeln jederzeit anfordern. Die Wahrscheinlichkeiten werden der jeweiligen Tafel entsprechend dem rechnermäßigen Alter der versicherten Person entnommen. Zur Bestimmung des rechnermäßigen Alters wird der nächste Geburtstag nach dem Jahrestag des Versicherungsbeginns jährlich herangezogen. Die Tafeln berücksichtigen den Gesundheitszustand der versicherten Person bei Versicherungsbeginn bzw. Vertragsänderung und ob es sich bei der versicherten Person um einen Raucher handelt.

7 Fondsverwaltungsgebühr

Die Fondsverwaltungsgebühr deckt unsere internen Gebühren und beinhaltet unter anderem:

- die Gebühr der betreuenden Fondsgesellschaft, sofern wir eine solche Gesellschaft beauftragt haben,
- Aufwendungen für Einrichtung der Fonds, laufende Kontrolle der Vermögensgegenstände und ihre Anpassung,
- Aufwendungen für laufende Berichterstattung.

Diese Kosten werden bei der Festsetzung des geglätteten Wertzuwachses der Anteile berücksichtigt. Dies geschieht in der Form, dass wir von dem geschätzten Wertzuwachs eine Gebühr in Höhe von 1,5 % p.a. des Anteilguthabens abziehen, um diese Gebühr auszugleichen und den festgesetzten Wertzuwachs zu ermitteln. Diese Gebühr nennen wir auch die Fondsverwaltungsgebühr. Wir können die Fondsverwaltungsgebühr bei einer Neubestimmung des geglätteten Wertzuwachses, nicht aber rückwirkend, erhöhen. Erhöhungen dienen ausschließlich dazu, Steigerungen bei diesen Kosten aufzufangen.

8 Kosten in Zusammenhang mit Beitragszahlungen

Wenn Ihr Kreditinstitut die Einlösung einer Lastschrift verweigert oder Sie Ihre Beitragszahlungen aus dem Ausland vornehmen, können wir Ihnen die damit verbundenen Kosten in Rechnung stellen. Bei einem GENERATION private mit laufenden Beiträgen wird dies in der Regel gemeinsam mit der nächsten Beitragszahlung erfolgen.

9 Einfluss der Kosten auf die Berechnung des tatsächlichen Werts Ihres Anteilguthabens

Die in den Absätzen 1 bis 7 genannten Kosten werden auch bei der Berechnung des tatsächlichen Werts Ihres Anteilguthabens berücksichtigt. Dies geschieht bei den Kosten gemäß den Absätzen 1 bis 6 so wie dort beschrieben. Bei den in Absatz 7 genannten Kosten ziehen wir den für die Fondsverwaltungsgebühr gemäß Absatz 7 ermittelten jährlichen Prozentsatz von dem tatsächlichen Wert Ihres Anteilguthabens ab, verteilt auf den Zeitpunkt jeder Ermittlung des tatsächlichen Werts Ihres Anteilguthabens. Maßgeblich ist jeweils die Höhe des Anteilguthabens zum Zeitpunkt der Wertermittlung.

10 Auswirkungen der Treueboni auf die Kosten Ihres Vertrags mit laufenden Beiträgen

Wir teilen Ihrem GENERATION private mit laufenden Beiträgen gemäß § 18 zusätzliche Anteile als Treueboni zu. Ziel der Treueboni ist es, die Auswirkung der Kostenbelastung auf Ihren Vertrag zu reduzieren. Der Wert des jeweiligen Treuebonus und die mit den Treueboni verfolgte Kostenreduzierung sind abhängig von der Wertentwicklung Ihres Vertrags, so dass sie entsprechend der Wertentwicklung unterschiedlich ausfallen können. Die Treueboni kommen nur vertragstreuen Kunden zugute, die die Voraussetzungen des § 18 erfüllen.

§ 27 Sind Sie an den Überschüssen beteiligt?

Eine Überschussbeteiligung ist ausgeschlossen. Dies gilt auch für die Zusatzoptionen Beitragsbefreiung bei Berufsunfähigkeit und Erwerbsunfähigkeitsabsicherung. Bis zu Ihrem aktuellen Rentenbeginn sind Sie an den Erträgen des GENERATION UWP-Fonds I im Rahmen dieser Versicherungsbedingungen beteiligt.

Rentenzahlungen kalkulieren wir so, dass wir Ihnen auch nach Rentenbeginn keine Überschussbeteiligung gewähren können.

§ 28 Wann werden Ihre Erklärungen und Mitteilungen, die den GENERATION private betreffen, wirksam? Wem gegenüber können sie abgegeben werden? Welche Formvorschriften gelten?

Ihre Erklärungen und Mitteilungen, die Ihren GENERATION private betreffen, werden uns gegenüber erst dann wirksam, wenn sie schriftlich erfolgen und uns zugegangen sind. Dies gilt auch für die Änderung Ihres Namens oder die Änderung Ihrer Postanschrift sowie entsprechende Änderungen bei weiteren Beteiligten, zum Beispiel der versicherten Person oder Hinterbliebenen. Satz 1 gilt jedoch nicht für Ihr Widerrufsrecht. Über dessen Voraussetzungen und Rechtsfolgen haben wir Sie vor und bei Vertragsabschluss gesondert informiert.

§ 29 Welches Recht findet auf Ihren GENERATION private Anwendung?

Auf Ihren GENERATION private findet das Recht der Bundesrepublik Deutschland Anwendung.

§ 30 Was ist zu beachten, wenn Leistungen verlangt werden und diese erbracht werden?

1 Anzeige des Versicherungsfalls (Leistungsfalls)

Sie sollten uns unverzüglich benachrichtigen, sobald Sie den Eindruck haben, dass ein Versicherungsfall vorliegen könnte, es sei denn, wir haben vom Vorliegen des Versicherungsfalles auf andere Weise Kenntnis erlangt.

2 Leistungsempfänger

Zahlungen erbringen wir an Sie als unseren Versicherungsnehmer, falls Sie uns keine andere Person als bezugsberechtigte Person benannt haben. Sind Sie als Versicherungsnehmer auch versicherte Person, leisten wir bei Ihrem Tod an Ihre Erben.

Wir überweisen Rentenzahlungen und andere Zahlungen ausschließlich in Euro auf das vom Empfangsberechtigten benannte Bankkonto. Sofern wir auf ein Bankkonto außerhalb des europäischen Wirtschaftsraums überweisen sollen, trägt der Empfänger die damit verbundenen Kosten sowie die damit verbundene Gefahr.

3 Leistungsnachweise

- Die Erbringung von Leistungen können wir von der Vorlage des Versicherungsscheins sowie eines amtlichen Zeugnisses über den Tag der Geburt der Person(en), auf deren Leben wir verpflichtet sind, eine Leistung zu zahlen, abhängig machen.
- Sofern Leistungen wegen des Todes der versicherten Person vor aktuellem Rentenbeginn geltend gemacht werden, können wir die Vorlage einer amtlichen Sterbeurkunde verlangen.
- Im Falle des Todes der versicherten Person oder des Versicherungsnehmers vor Rentenbeginn können wir zudem zur Klärung der Verfügungsberechtigung die Vorlegung eines Erbscheins, eines Testamentsvollstreckerzeugnisses oder weiterer hierfür notwendiger Unterlagen verlangen. Fremdsprachige Urkunden sind auf Verlangen in beglaubigter deutscher Übersetzung vorzulegen. Wir können auf die Vorlage eines Erbscheins

oder eines Testamentsvollstreckerzeugnisses verzichten, wenn uns eine Ausfertigung oder eine beglaubigte Abschrift der letztwilligen Verfügung (Testament, Erbvertrag) nebst zugehöriger Eröffnungsniederschrift vorgelegt wird. Wir sehen denjenigen, der darin als Erbe oder Testamentsvollstrecker genannt ist, als Berechtigten an. Dies gilt nicht, wenn uns bekannt ist, dass der dort Genannte (zum Beispiel nach Anfechtung oder wegen Nichtigkeit des Testaments) nicht Verfügungsberechtigter ist.

- Ab aktuellem Rentenbeginn können wir ferner auf unsere Kosten ein amtliches Zeugnis darüber verlangen, dass die Person, auf deren Leben wir eine Rente zahlen, noch lebt. Der Tod der Person, auf deren Leben wir eine Rente zahlen, ist uns unverzüglich anzuzeigen. Zu Unrecht empfangene Rentenzahlungen sind an uns zurückzuzahlen.
- Wenn Leistungen wegen Erwerbsunfähigkeit oder Beitragsbefreiung bei Berufsunfähigkeit geltend gemacht werden, sind uns auf Ihre Kosten eine Darstellung der Ursache für das Vorliegen des Versicherungsfalles sowie ausführliche schriftliche Berichte der qualifizierten und, falls zutreffend, anderen Ärzte, welche die versicherte Person behandeln bzw. behandelt oder untersucht haben, über Ursache, Beginn, Art, Verlauf und voraussichtliche Dauer des Zustands einzureichen. Die versicherte Person hat Ärzte, Krankenhäuser, sonstige Krankenanstalten, Pflegeheime, bei denen sie in Behandlung oder Pflege war oder sein wird, sowie Pflegepersonen, andere Personenversicherer, gesetzliche Krankenkassen, Berufsgenossenschaften und Behörden zu ermächtigen, uns auf Verlangen Auskunft zu erteilen. Die versicherte Person hat die Möglichkeit, diese Ermächtigung in Form einer allgemeinen Schweigepflichtentbindungserklärung oder für die jeweiligen Anfragen einzelfallbezogene Entbindungserklärungen abzugeben. Für die mit jeder Einzelfallermächtigung verbundenen Mehrkosten können wir eine angemessene Kostenbeteiligung verlangen.
- Wir können in Bezug auf alle geltend gemachten Versicherungsfälle über Absatz 3 d) hinaus weitere ärztliche Untersuchungen und Prüfungen durch von uns Beauftragte verlangen. Wir tragen die Kosten dieser weiteren Untersuchungen und Prüfungen, es sei denn, die versicherte Person hält sich außerhalb der Europäischen Union (EU) – Stand Juni 2013 – auf und wir verlangen eine ärztliche Untersuchung durch einen qualifizierten Arzt; in diesem Fall sind gegebenenfalls anfallende Reisekosten von Ihnen zu tragen.
- Qualifizierte Ärzte im Sinne dieser Versicherungsbedingungen sind Ärzte bzw. Fachärzte, die in einem Mitgliedstaat der EU eine gültige staatliche Zulassung als Arzt bzw. Facharzt besitzen und dort niedergelassen sind. Wir können auf Antrag auch Ärzte, die in einem anderen Staat eine Zulassung besitzen und Mitglied der entsprechenden Ärztekammer sind, als qualifizierte Ärzte anerkennen.
- Im Fall der Beitragsbefreiung bei Berufsunfähigkeit gilt außerdem Folgendes: Eine Minderung der Berufsunfähigkeit oder der Tod der versicherten Person muss uns unverzüglich mitgeteilt werden.

Während der Dauer unserer Leistungspflicht sind wir auf unsere Kosten berechtigt, das Fortbestehen der Berufsunfähigkeit und ihren Umfang nachzuprüfen. Dazu können wir jederzeit sachdienliche Auskünfte und Unterlagen, die zur Prüfung unsere Leistungspflicht nötig sind (z. B. Angaben über behandelnde Ärzte, Arbeitsunfähigkeitsbescheinigungen, Steuerbescheide) verlangen.

Außerdem können wir einmal jährlich umfassende Untersuchungen der versicherten Person durch von uns beauftragte Ärzte verlangen. Absätze 2 d) bis f) gelten entsprechend.

Falls trotz schriftlicher Erinnerung an die Übersendung von Informationen und/oder Unterlagen diese uns nicht vorgelegt werden und wir nicht in der Lage sind, das Bestehen unserer Leistungspflicht zu überprüfen, werden wir unsere Leistungen mit Frist von 3 Monaten so lange einstellen, bis die angeforderten Informationen und/oder Unterlagen uns vorgelegt werden. Auf diese Folgen werden wir Sie in unserer letzten Erinnerung hinweisen.

4 Leistungen an den Bezugsberechtigten

Die Anzeige- und Auskunftspflichten gemäß den Absätzen 1 und 3 gelten entsprechend für den Bezugsberechtigten.

§ 31 Verjährung

Ansprüche auf Versicherungsleistungen verjähren nach 3 Jahren, beginnend mit dem Schluss des Jahres, in welchem die Leistungen erstmals verlangt werden können.

§ 32 Wo ist der Gerichtsstand?

1 Ansprüche gegen Canada Life

Ansprüche gegen uns können nur in Deutschland bei dem für unsere deutsche Niederlassung örtlich zuständigen Gericht, bei dem örtlich zuständigen Gericht Ihres Wohnsitzes oder in Ermangelung eines solchen bei dem Gericht Ihres gewöhnlichen Aufenthaltsortes geltend gemacht werden.

2 Ansprüche gegen den Versicherungsnehmer

Wir können Ansprüche aus dem GENERATION private an dem für Ihren Wohnsitz, Geschäftssitz oder Niederlassungssitz zuständigen Gericht geltend machen. Verlegen Sie Ihren Wohnsitz in einen Staat außerhalb der Europäischen Union, Islands, Norwegens oder der Schweiz, können wir die Ansprüche an dem für unsere deutsche Niederlassung örtlich zuständigen Gericht geltend machen.

§ 33 Können die Versicherungsbedingungen von uns geändert werden?

Ist eine Bestimmung dieser Versicherungsbedingungen durch höchstrichterliche Entscheidung oder durch bestandskräftigen Verwaltungsakt für unwirksam erklärt worden, können wir sie durch eine neue Regelung ersetzen, wenn dies zur Fortführung des Vertrags notwendig ist oder wenn das Festhalten an dem Vertrag ohne neue Regelung für Sie oder uns auch unter Berücksichtigung der Interessen der jeweils anderen Vertragspartei eine unzumutbare Härte darstellen würde. Die neue Regelung ist nur wirksam, wenn sie die Wahrnehmung des Vertragsziels der Versicherungsnehmer des GENERATION private angemessen berücksichtigt. Die neue Regelung wird 2 Wochen, nachdem Ihnen die neue Regelung und die hierfür maßgeblichen Gründe mitgeteilt worden sind, Vertragsbestandteil.

§ 34 Können wir die Gebühren für Zusatzoptionen und Garantien anpassen?

1 Voraussetzung für die Gebührenanpassung

Wir sind zu einer Erhöhung der Gebühren für Zusatzoptionen und Garantien berechtigt, wenn

- a) sich der Leistungsbedarf nicht nur vorübergehend und nicht voraussehbar gegenüber den Rechnungsgrundlagen der vereinbarten Gebühren geändert hat,
- b) die nach den berechtigten Rechnungsgrundlagen neu festgesetzte Gebühr angemessen und erforderlich ist, um die dauernde Erfüllbarkeit der Versicherungsleistung zu gewährleisten, und
- c) ein unabhängiger Treuhänder die Rechnungsgrundlagen und die Voraussetzungen der Nummern 1 und 2 überprüft und bestätigt hat.

Eine Neufestsetzung der Gebühr ist insoweit ausgeschlossen, als die Versicherungsleistungen zum Zeitpunkt der Erst- oder Neukalkulation unzureichend kalkuliert waren und ein ordentlicher und gewissenhafter Aktuar dies insbesondere anhand der zu diesem Zeitpunkt verfügbaren statistischen Kalkulationsgrundlagen hätte erkennen müssen.

2 Herabsetzung der Versicherungsleistung

Sie können verlangen, dass anstelle einer Erhöhung der Gebühr nach Absatz 1 die Versicherungsleistung entsprechend herabgesetzt wird. Bei einer Beitragsfreistellung sind wir unter den Voraussetzungen des Absatzes 1 zur Herabsetzung der Versicherungsleistung berechtigt.

3 Wirksamkeit der Anpassung

Die Neufestsetzung der Gebühren und die Herabsetzung der Versicherungsleistung werden zu Beginn des 2. Monats wirksam, der auf die Mitteilung der Neufestsetzung oder der Herabsetzung und der hierfür maßgeblichen Gründe an Sie folgt.

§ 35 Welche Abgaben sind zu berücksichtigen?

Sofern aufgrund deutschen oder – falls anwendbar – ausländischen Rechts Steuern oder sonstige Abgaben auf Beiträge oder Leistungen erhoben werden und wir verpflichtet sind, diese direkt an die Steuerbehörde abzuführen, erhöhen wir bei beitragsbezogenen Steuern die Beiträge bzw. ziehen wir die leistungsbezogenen Steuern vom Auszahlungsbetrag ab.

§ 36 Übersicht der Definitionen

Ohne damit noch zusätzlich etwas regeln zu wollen, führen wir nachstehend die wichtigsten Definitionen für die Begriffe auf, die wir immer wieder im Rahmen dieser Versicherungsbedingungen sowie auch während der weiteren Vertragslaufzeit verwenden. Wir beschränken uns darauf, auf die Fundstelle in der jeweiligen Bestimmung dieser Versicherungsbedingungen zu verweisen:

A

Aktuelle Beitragszahlungsdauer: § 22 Absatz 4
Aktueller Rentenbeginn: § 5 Absatz 5
Angepasstes Anteilguthaben: § 25 Absatz 2
Anteile: § 10 Absatz 1
Anteilguthaben: § 15 Absatz 1
Anzuwendender Rentenfaktor: § 4 Absatz 3
Aufschubdauer: § 1 Absatz 1
Ausgabekurs: § 13

B

Beginn des Versicherungsschutzes: § 2 Absatz 1
Beitragsbefreiung bei Berufsunfähigkeit: § 7 Absatz 3
Beitragssumme: § 7 Absatz 2
Besonderer Todesfallschutz: § 7 Absatz 2
Besonderer Todesfallschutz für GENERATION private mit Einmalbeitrag: § 7 Absatz 5
Bezugsberechtigter: § 30 Absatz 2

E

Einlösungsbeitrag: § 2 Absatz 1
Erwerbsunfähigkeitsabsicherung: § 7 Absatz 4

F

Fixkosten: § 26 Absatz 4
Fondsverwaltungsgebühr: § 26 Absatz 7

G

Garantien und Garantievoraussetzungen: § 9
Garantierter Rentenfaktor: § 4 Absatz 4
Geglättetes Anteilguthaben: § 15 Absatz 2
Geglätteter Wertzuwachs: § 12 Absatz 2
GENERATION private: § 1 Absatz 1
GENERATION private mit Einmalbeitrag: § 1 Absatz 2
GENERATION private mit laufenden Beiträgen: § 1 Absatz 2
GENERATION UWP-Fonds I: § 1 Absatz 1 in Verbindung mit § 10
Gesamtguthaben: § 15 Absatz 3

H

Hinausgeschobener Rentenbeginn: § 5 Absatz 4

K

Kündigung: § 24

M

Monatliche Verwaltungsgebühr: § 26 Absatz 3

R

Rentengarantiezeit: § 4 Absatz 8 c)
Rentenvermögen: § 4 Absatz 1
Rückkaufwert: § 24 Absatz 3
Rücknahmekurs: § 13

S

Schlussbonus und voller Schlussbonus: § 17
Stornogebühr: § 25

T

Tatsächlicher Wert Ihres Anteilguthabens: § 15 Absatz 1
Teilkündigung: § 24 Absatz 1
Todesfalleistung: § 6
Treuebonus: § 18

U

Ursprüngliche Beitragszahlungsdauer: § 19 Absatz 1
Ursprünglicher Rentenbeginn: § 5 Absatz 1

V

Verbleibende Beitragszahlungsdauer: § 11 Absatz 4
Vergangene Beitragszahlungsdauer: § 9 Absatz 1
Verlängerte Beitragszahlungsdauer: § 22 Absatz 4
Versicherte Person: § 1 Absatz 3
Versicherungsjahr: § 2 Absatz 3
Versicherungsbeginn: § 2 Absatz 1
Vorgezogener Rentenbeginn: § 5 Absatz 2

W

Wertangleichung: § 16

Z

Zuteilungssätze: § 11

ANLAGE 1

ZU § 25 DER VERSICHERUNGSBEDINGUNGEN FÜR GENERATION PRIVATE VON CANADA LIFE

Diese Anlage ist Bestandteil der Versicherungsbedingungen des GENERATION private von Canada Life.

Ob eine Stornogebühr anfällt, hängt von der ursprünglich vereinbarten Beitragszahlungsdauer und der bereits abgelaufenen Aufschubdauer gemäß der Tabelle in § 25 Absatz 3 ab.

Die Stornogebühr ist ein fester Prozentsatz der Summe der eingezahlten Beiträge bis zum maßgeblichen Stichtag. Dieser Prozentsatz ist wie in der Tabelle dargestellt abhängig von der verbleibenden Aufschubdauer Ihres GENERATION private bis zum ursprünglichen Rentenbeginn.

Bei Teilkündigung wird nur ein Prozentsatz der Summe der eingezahlten Beiträge bei der Berechnung der Stornogebühr berücksichtigt. Dieser Prozentsatz entspricht dem Verhältnis der Teilkündigung zum Rückkaufswert abzüglich einer möglichen Stornogebühr des gesamten Vertrags vor der Teilkündigung. Bei weiteren Teilkündigungen wird der Beitrag fiktiv um diesen verbrauchten Teil reduziert, um eine proportionale Berechnung der Stornogebühr zu ermöglichen.

Errechnung der Stornogebühr bei vorgezogenem Rentenbeginn oder Kündigung bzw. Teilkündigung eines GENERATION private mit laufenden Beiträgen:

Verbleibende Aufschubdauer in Jahren bis zum ursprünglichen Rentenbeginn	Anfallende Stornogebühr als Prozentsatz der Summe der eingezahlten Beiträge
35 und mehr	7,0 %
34	6,0 %
33	6,0 %
32	6,0 %
31	5,5 %
30	5,5 %
29	5,5 %
28	5,5 %
27	5,5 %
26	5,5 %
25	5,5 %
24	5,0 %
23	5,0 %
22	5,0 %
21	5,0 %
20	5,0 %
19	5,0 %
18	5,0 %
17	5,0 %
16	4,0 %
15	4,0 %
14	4,0 %
13	4,0 %
12	4,0 %
11	4,0 %
10	4,0 %
9	4,0 %
8	4,0 %
7	4,0 %
6	4,0 %
5	0,0 %
4	0,0 %
3	0,0 %
2	0,0 %
1	0,0 %
0	0,0 %

ERGÄNZENDE HINWEISE ZUM DATENSCHUTZ

Vorbemerkungen

Datenschutz ist unserem Unternehmen wichtig:

Unseren Kunden und Geschäftspartnern sichern wir Schutz der Persönlichkeitsrechte zu. Alle Mitarbeiter von Canada Life unterliegen einem Daten- und Geschäftsgeheimnis.

Unabhängig von gesetzlichen Vorschriften werden wir das Mögliche tun, um

- Ihre personenbezogenen Daten
 - nur für vereinbarte, klar definierte und rechtmäßige Zwecke zu erheben,
 - nur zu übermitteln, wenn und soweit dies mit der Zweckbestimmung vereinbar ist,
- falsche oder unvollständige Daten zu berichtigen, zu sperren oder zu löschen, soweit dies möglich und zulässig ist,
- Transparenz hinsichtlich der Datenspeicherung zu gewährleisten.

Versicherungen können heute ihre Aufgaben nur noch mit Hilfe der elektronischen Informations- und Datenverarbeitung (kurz Informationstechnik – IT) erfüllen. Nur so lassen sich Vertragsverhältnisse korrekt, schnell und wirtschaftlich abwickeln; auch bietet die IT einen besseren Schutz der Versichertengemeinschaft vor missbräuchlichen Handlungen als die bisherigen manuellen Verfahren.

Die Erhebung, Speicherung und Nutzung der uns bekannt gegebenen Daten zu Ihrer Person in der Bundesrepublik Deutschland werden durch das Bundesdatenschutzgesetz (BDSG) geregelt. Danach ist die Datenerhebung, -verarbeitung oder -nutzung zulässig, wenn das BDSG oder eine andere Rechtsvorschrift sie erlaubt oder wenn der Betroffene eingewilligt hat. Das BDSG erlaubt die Datenerhebung, -verarbeitung und -nutzung stets, wenn dies im Rahmen der Zweckbestimmung eines Vertragsverhältnisses oder vertragsähnlichen Vertrauensverhältnisses geschieht oder soweit es zur Wahrung berechtigter Interessen der datenverarbeitenden Stelle erforderlich ist und schutzwürdige Belange des Betroffenen nicht beeinträchtigt werden.

Die Erhebung, Speicherung und Nutzung der uns bekannt gegebenen Daten zu Ihrer Person in Irland werden durch den irischen Data Protection Act geregelt. Der Data Protection Act lässt die Erhebung, Speicherung und Nutzung von Daten in Irland unter vergleichbaren Voraussetzungen wie in Deutschland zu und gewährt Ihnen ähnlichen Schutz.

Wir informieren Sie stets, wenn wir persönliche Daten (Angaben, die sich unmittelbar auf eine natürliche Person beziehen oder über die eine solche Person bestimmt werden kann) erstmals erheben, verarbeiten oder nutzen wollen und Ihnen dieses den Umständen nach nicht bekannt sein sollte. Welche Daten wir erheben, entscheiden allein Sie, ebenso wie die Frage, wofür wir diese verarbeiten oder nutzen. Damit Sie Ihre Entscheidung treffen können, machen wir stets darauf aufmerksam, sobald sich diese Frage stellt.

Einwilligungs- und Schweigepflichtentbindungserklärung

Die Regelungen des Versicherungsvertragsgesetzes, des Bundesdatenschutzgesetzes sowie anderer Datenschutzvorschriften enthalten keine ausreichenden Rechtsgrundlagen für die Erhebung, Verarbeitung und Nutzung von Gesundheitsdaten durch Versicherungen. Um Ihre Gesundheitsdaten für den Antrag und den Vertrag erheben und verwenden zu dürfen, benötigen wir daher Ihre datenschutzrechtlichen Einwilligungen. Darüber hinaus benötigen wir Ihre Schweigepflichtentbindung, um Ihre Gesundheitsdaten bei schweigepflichtigen Stellen, wie z.B. Ärzten, erheben zu dürfen. Als Unternehmen der Lebensversicherung benötigen wir Ihre Schweigepflichtentbindung ferner, um Ihre Gesundheitsdaten oder weitere nach § 203 Strafgesetzbuch geschützte Daten, wie z.B. die Tatsache, dass ein Vertrag mit Ihnen besteht, an andere Stellen, z.B. Ihren betreuenden Vermittler und IT-Dienstleister weiterleiten zu dürfen.

Der Text der Einwilligungs- und Schweigepflichtentbindungserklärung wurde im Frühjahr 2011 mit den Datenschutzaufsichtsbehörden inhaltlich abgestimmt und in Ihren Versicherungsantrag eingefügt.

Vertrauliche Informationen bleiben bei Canada Life grundsätzlich vertraulich. Insbesondere gilt dies für die uns anvertrauten personenbezogenen Daten, wie Gesundheitsdaten. Wir sorgen dafür, dass in den Informations- und Kommunikationssystemen, die unserer Verantwortung unterliegen, angemessene technisch-organisatorische Maßnahmen zur Vertraulichkeit dieser Informationen ergriffen werden.

Spezielle Informationen zum Datenschutz bei Besuch unseres Internetauftritts

Bei Besuch unseres Internetauftritts erheben wir so wenige Daten wie möglich.

Im Einzelnen sind dies folgende Fälle:

- Wenn Sie online Kontakt mit uns oder unserer Geschäftsleitung aufnehmen: Hier benötigen wir Ihren Namen, die Postleitzahl und Ihre E-Mail-Adresse sowie Ihre Telefonnummer, um Ihre Anfrage bearbeiten zu können. Diese Daten werden zur Beantwortung Ihrer Anfrage verwendet und nach 3 Monaten gelöscht.
- Wenn Sie online eine Änderung von Daten zum Vertrag übermitteln oder Informationen zu Ihrem Vertrag einholen wollen (Sie können dies auch ohne Weiteres per Post tun): Sie entscheiden, ob dieser Weg genutzt werden soll und welche Daten wir erhalten. Die Daten werden dann wie alle Daten zu Verträgen und Kunden behandelt.
- Wenn Sie online mit uns Kontakt aufnehmen, um sich persönlich beraten zu lassen: Hier benötigen wir Ihren Namen, Ihre Adresse sowie Ihre E-Mail-Adresse und Ihre Telefonnummer, um Ihre Anfrage bearbeiten zu können. Diese Daten werden zur persönlichen Kontaktaufnahme mit Ihnen durch einen an Canada Life angebundenen Vermittler verwendet und nach 6 Monaten gelöscht.
- Wenn Sie Informationsmaterial anfordern: Hier benötigen wir Ihren Namen, Ihre Adresse und Ihre Telefonnummer, um Ihnen das gewünschte Material zukommen zu lassen. Diese Daten werden nicht personenbezogen gespeichert (nur statistisch in anonymisierter Form) und nach Ablauf von 3 Monaten gelöscht. Nur bei Abschluss eines Vertrags innerhalb von 3 Monaten übernehmen wir diese Daten. Zuvor werden Sie aber im Rahmen des Vertragsabschlusses noch eine gesonderte Einwilligungs- und Schweigepflichtentbindungserklärung erhalten.
- Wenn Sie bei uns Geschäftspartner werden wollen: Hier benötigen wir Ihren Namen, Ihre Adresse und Ihre Telefonnummer, um Ihre Anfrage bearbeiten zu können. Auch diese Daten werden nur zur möglichen Kontaktaufnahme mit Ihnen verwendet und bei Abschluss eines Vertrags gegebenenfalls übernommen. Ansonsten werden auch diese Daten nach 3 Monaten gelöscht.
- Wenn Sie sich als Geschäftspartner zu einer Veranstaltung anmelden: Hier benötigen wir Ihren Namen, Ihre Adresse sowie Ihre E-Mail-Adresse und Ihre Telefonnummer, um Ihre Anfrage bearbeiten zu können.

Wir speichern in anonymer Form Angaben zur Häufigkeit, zu Interessen und Bedürfnissen von Kunden, die unseren Internetauftritt besuchen. Dabei ist aber eine Feststellung des einzelnen Kunden nicht möglich und gewollt. Die Speicherung in anonymer Form dient vor allem auch der Verbesserung unseres Internetauftritts.

Außerdem sichern wir zu, dass jede Nachricht (inklusive Ihrer E-Mail an uns), die Sie uns übermitteln, automatisch verschlüsselt wird (SSL) und für Dritte nicht zugänglich ist. Durch die Einrichtung einer Firewall sind Daten, die Sie uns freiwillig übermitteln, bei uns gegen Zugriff Unbefugter geschützt.

Canada Life nimmt den Schutz Ihrer persönlichen Daten sehr ernst und hält sich strikt an die Regeln der Datenschutzgesetze. Einige der beim Besuch dieses Internetauftritts erfassten Daten bereiten wir für statistische Auswertungen auf. Wir verwenden das Webtrekk Report Tool der Webtrekk GmbH. Hiermit erheben wir statistische Daten über unsere Online-Aktivitäten und deren Nutzung, um diese entsprechend zu optimieren. Informationen zur Verwendung von Webtrekk finden Sie in unserem Internetauftritt unter www.canadalife.de.

Weitere Auskünfte und Erläuterungen über Ihre Rechte

Ihre Einwilligungs- und Schweigepflichtentbindungserklärung kann mit Wirkung für die Zukunft durch Sie widerrufen werden. Ein Widerruf ist möglich, wenn Ihnen die Fortsetzung der Verarbeitung objektiv nicht mehr zumutbar ist. Trotz Widerrufs kann eine Datenverarbeitung und -nutzung aufgrund gesetzlicher Vorschriften, wie unter „Vorbemerkungen“ beschrieben, erfolgen.

Sie haben als Betroffener nach dem BDSG ein Recht auf unentgeltliche Auskunft sowie unter bestimmten Voraussetzungen ein Recht auf Berichtigung, Sperrung oder Löschung Ihrer in einer Datei in der Bundesrepublik Deutschland gespeicherten Daten. Wir gewähren Ihnen dieses Recht gemäß dem irischen Data Protection Act auch für in Irland gespeicherte Daten.

Sie können ein etwaiges Verlangen nach Auskunft, Berichtigung, Sperrung oder Löschung wegen Ihrer gespeicherten Daten an uns richten. Auch wegen der beim Rückversicherer gespeicherten Daten wenden Sie sich bitte an uns:

Datenschutzbeauftragte(r) von Canada Life Assurance Europe Limited, Niederlassung für Deutschland, Höninger Weg 153a, 50969 Köln.

Darüber hinaus können Sie etwaige Beschwerden richten an die/den Datenschutzbeauftragte(n) der Republik Irland:
Data Protection Commissioner, Block 6, Irish Life Centre, Lower Abbey Street, Dublin 1, Ireland.

Canada Life Assurance Europe Limited, Niederlassung für Deutschland,
Höninger Weg 153a, 50969 Köln, HRB 34058, AG Köln

Postanschrift:
Canada Life Assurance Europe Limited,
Postfach 1763, 63237 Neu-Isenburg

Telefon: 06102-30618-00, Telefax: 06102-30618-01
kundenservice@canadalife.de, www.canadalife.de

Hauptsitz:
Canada Life Assurance Europe Limited,
Canada Life House, Temple Road, Blackrock, Co. Dublin, Ireland

Eingetragener Firmensitz in Irland Nr. 297731

Vorstand:

Günther Soboll (Hauptbevollmächtigter der deutschen Niederlassung, deutsch),
William L. Acton (Vorstandsvorsitzender, kanadisch), Raymond L. McFeetors
(kanadisch), David A. Nield (kanadisch), Mary Finan (irisch), Peter Munro (kanadisch),
Vincent Sheridan (irisch), Declan Bolger (irisch), Hans-Gerd Lindlahr (deutsch),
Linda Kerrigan (irisch)

Canada Life Assurance Europe Limited, Niederlassung für Deutschland

Höninger Weg 153a, 50969 Köln, HRB 34058, AG Köln

Postanschrift: Canada Life Assurance Europe Limited

Postfach 1763, 63237 Neu-Isenburg

Telefon: 06102-30618-00, Telefax: 06102-30618-01

kundenservice@canadalife.de, www.canadalife.de

Hauptsitz: Canada Life Assurance Europe Limited

Canada Life House, Temple Road, Blackrock, Co. Dublin, Ireland

Eingetragener Firmensitz in Irland Nr. 297731

HypoVereinsbank München, Konto-Nr. 62 32 44 06, BLZ 700 202 70

IBAN DE69 7002 0270 0062 3244 06, BIC HYVEDEMM

Vorstand:

Günther Soboll (Hauptbevollmächtigter der deutschen Niederlassung, deutsch),

William L. Acton (Vorstandsvorsitzender, kanadisch), Raymond L. McFeetors (kanadisch),

David A. Nield (kanadisch), Mary Finan (irisch), Peter Munro (kanadisch),

Vincent Sheridan (irisch), Declan Bolger (irisch), Hans-Gerd Lindlahr (deutsch),

Linda Kerrigan (irisch)

Canada Life Assurance Europe Limited unterliegt der allgemeinen

Aufsicht der Central Bank of Ireland und der Rechtsaufsicht

der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin).

IHR PERSÖNLICHER BERATER



Canada LifeTM

Frischer Wind. Klare Flüsse. Feste Wurzeln.



VERSICHERUNGS- BEDINGUNGEN

**FLEXIBLER
RENTENPLAN PLUS**

Stand März 2015

§ 1	Was ist Ihr Flexibler Rentenplan plus von Canada Life? Welche Leistungen erbringen wir?.....	8
1	Flexibler Rentenplan plus	8
2	Vertragsarten	8
3	Leistung zum Rentenbeginn	8
4	Todesfalleistung	8
5	Zusatzoptionen.....	8
6	Informationen über den Wert Ihrer Anteile.....	8
§ 2	Wann beginnt und endet Ihr Flexibler Rentenplan plus?.....	8
1	Beginn des Versicherungsschutzes	8
2	Wartezeiten	8
3	Ende des Versicherungsschutzes	8
4	Versicherungsjahr.....	9
§ 3	Welche Bedeutung haben die von uns vor Abgabe Ihrer Vertragserklärung oder die im Rahmen der Risikoprüfung gestellten Fragen? Was haben Sie bezüglich der vorvertraglichen Anzeigepflicht zu beachten?	9
1	Wahrheitsgemäße und vollständige Beantwortung aller Fragen.....	9
2	Unser Rücktrittsrecht	9
3	Kündigung	9
4	Rückwirkende Vertragsanpassung.....	9
5	Ausübung unserer Rechte	9
6	Anfechtung.....	9
7	Leistungserweiterung/Wiederherstellung der Versicherung	9
8	Erklärungsempfänger.....	10
§ 4	Was leisten wir mit Erreichen des aktuellen Rentenbeginns? Welche Möglichkeiten haben Sie?	10
1	Zahlung einer Rente aufgrund Ihres Rentenvermögens.....	10
2	Grundlagen für die Berechnung der Rente.....	10
3	Anzuwendender Rentenfaktor.....	10
4	Garantierter Rentenfaktor	10
5	Zahlungsweise und Mindestrente	10
6	Abfindung der Rente	10
7	Rentenzahlungsdauer der Rente nach Beginn der Rentenzahlung	10
8	Rentenarten	10
9	Fristen für die Wahl der Rentenart	11
10	Kapitalleistung	11
§ 5	Wann ist Ihr Rentenbeginn? Können Sie ihn verlegen?.....	11
1	Ursprünglicher Rentenbeginn	11
2	Vorgezogener Rentenbeginn	11
3	Folgen des vorgezogenen Rentenbeginns.....	11
4	Hinausgeschobener Rentenbeginn	11
5	Aktueller Rentenbeginn.....	12
§ 6	Was geschieht im Fall des Todes vor Rentenbeginn?	12

§ 7	Welche Zusatzoptionen können Sie vereinbaren und welche Leistungen können Sie hieraus beanspruchen?.....	12
1	Mögliche Zusatzoptionen	12
2	Leistung bei bestimmten schweren Krankheiten	12
3	Beitragsbefreiung bei Berufsunfähigkeit	12
§ 8	Welche Risikoausschlüsse und Einschränkungen des Versicherungsschutzes gibt es insbesondere bei den Zusatzoptionen?.....	13
1	Allgemeine Ausschlüsse	13
2	Besondere Ausschlüsse für bestimmte schwere Krankheiten	13
3	Besondere Ausschlüsse bei Berufsunfähigkeitsabsicherung	13
§ 9	In welche Fonds können Sie investieren? Wie erfolgt die Anlage? Wie werden die Fonds verwaltet? Wie werden die Fonds angelegt?	13
1	Fonds.....	13
2	Fondsverwaltung.....	13
3	Anlagegrundsätze.....	14
§ 10	Können die Fonds geändert werden?	14
§ 11	Wie werden für Ihre Beiträge Anteile zugeteilt?	14
1	Grundprinzipien für die Berechnung der Zuteilung	14
2	Zuteilungssätze bei Verträgen mit laufenden Beiträgen	14
3	Zuteilungssätze für außerplanmäßige Beitragserhöhungen.....	16
4	Zuteilungssätze für planmäßige Beitragserhöhungen	16
5	Zuteilungssätze für Einmalbeiträge oder Zuzahlungen	16
§ 12	Welcher Kurs wird für die Zuteilung und Auflösung von Anteilen verwendet? Was ist der Unterschied zwischen dem Ausgabekurs und dem Rücknahmekurs?.....	16
§ 13	Wie werden der Fondswert sowie der Ausgabe- und Rücknahmekurs ermittelt?	16
1	Ermittlung des Fondswertes.....	16
2	Basis für die Berechnung	16
3	Berechnung des zugrunde liegenden Vermögens.....	17
§ 14	Was ist Ihr Anteilguthaben? Wie wird der Wert Ihres Anteilguthabens berechnet?	17
§ 15	Welche Stichtage sind für die Berechnung des Ausgabe- und des Rücknahmekurses maßgeblich?	17
1	Stichtag für die Zuteilung der Anteile	17
2	Stichtag für die Auflösung der Anteile	17
§ 16	Wie können Sie Ihre Fondsauswahl oder die Beitragsaufteilung ändern? Können Sie statt des Automatischen Portfolio Managements eine andere Fondsauswahl treffen?	17
1	Fondswechsel.....	17
2	Änderung der Beitragsaufteilung	17
3	Automatisches Portfolio Management (APM)	17

§ 17	Wann kommen Sie in den Genuss eines Treuebonus für Ihren Vertrag mit laufenden Beiträgen?	18
1	Wesen der Treueboni	18
2	Stichtag für Zuteilung und Höhe des Treuebonus bei laufenden Beiträgen.....	18
§ 18	Was haben Sie bei der Beitragszahlung zu beachten? Was geschieht, wenn Sie einen Beitrag nicht rechtzeitig zahlen?	18
1	Einlösungsbeitrag, Folgebeiträge, ursprüngliche Beitragszahlungsdauer	18
2	Beitragszahlungsweise	18
3	Nichtzahlung des Einlösungsbeitrags	18
4	Nichtzahlung der Folgebeiträge	18
5	Lastschriftinzug und Folgen der Nichteinlösung.....	18
§ 19	Welche Regelungen gelten im Fall der Vereinbarung von planmäßigen Erhöhungen laufender Beiträge?.....	18
1	Planmäßige Erhöhung	18
2	Widerspruch gegen planmäßige Erhöhung.....	19
§ 20	Können bei einem Flexiblen Rentenplan plus weitere Einmalbeiträge (Zuzahlungen) gezahlt werden?.....	19
1	Zuzahlungen.....	19
2	Mindestbeitrag für Zuzahlungen	19
3	Höchstbeitrag für Zuzahlungen.....	19
§ 21	In welchem Umfang können bei Ihrem Flexiblen Rentenplan plus mit laufenden Beiträgen die Beitragshöhe, die Zahlungsweise und die Beitragszahlungsdauer geändert werden?	19
1	Änderung der Beitragshöhe bei laufender Beitragszahlung	19
2	Änderung der Beitragshöhe bei planmäßigen Erhöhungen laufender Beiträge	20
3	Änderung der Zahlungsweise.....	20
4	Änderung der Beitragszahlungsdauer, aktuelle Beitragszahlungsdauer	20
5	Fristen für Änderungen.....	20
§ 22	Können Sie Ihren Flexiblen Rentenplan plus mit laufenden Beiträgen beitragsfrei stellen?	20
1	Voraussetzungen für die Beitragsfreistellung	20
2	Wirkungen der Beitragsfreistellung	20
3	Wiederaufnahme der Beitragszahlung.....	20
4	Verlängerung der Beitragszahlungsdauer während der Beitragsfreistellung	20
5	Beitragsurlaub.....	20
§ 23	Können Sie Ihren Flexiblen Rentenplan plus kündigen? Welche Rechtsfolgen hat eine Kündigung?	21
1	Vollständige und teilweise Kündigung	21
2	Nachteile der Kündigung	21
3	Rückkaufwert.....	21
§ 24	Wann erheben wir eine Stornogebühr? Wie wird sie berechnet?	21
1	Erhebung einer Stornogebühr.....	21
2	Stornogebühr bei Verträgen mit laufenden Beiträgen	21
3	Stornogebühr nach Beitragsfreistellung.....	22
4	Stornogebühr bei Verträgen mit Einmalbeitrag	22

§ 25 Welche Kosten und Gebühren fallen für Ihren Flexiblen Rentenplan plus an?.....	22
1 Abschluss- und Vertriebskosten	22
2 Kosten für die Zuweisung von Anteilen.....	22
3 Monatliche Verwaltungsgebühr.....	22
4 Fixkosten	22
5 Garantiegebühr für Ihre Anlage im UWP-Fonds plus	22
6 Gebühren für vereinbarte Zusatzoptionen	22
7 Fondsverwaltungsgebühr.....	22
8 Fondswechsel.....	23
9 Kosten im Zusammenhang mit Beitragszahlungen	23
10 Auswirkungen der Treueboni auf die Kosten Ihres Vertrags mit laufenden Beiträgen.....	23
§ 26 Sind Sie an Überschüssen beteiligt?	23
§ 27 Wann werden Ihre Erklärungen und Mitteilungen, die den Flexiblen Rentenplan plus betreffen, wirksam? Welche Formvorschriften gelten? Wem gegenüber können sie abgegeben werden?.....	23
§ 28 Welches Recht findet auf Ihren Flexiblen Rentenplan plus Anwendung?	23
§ 29 Was ist zu beachten, wenn Leistungen verlangt werden und diese erbracht werden?	23
1 Anzeige des Versicherungsfalls (Leistungsfalls)	23
2 Leistungsempfänger	23
3 Leistungsnachweise und Mitteilungspflichten	23
4 Leistungen an den Bezugsberechtigten	24
§ 30 Verjährung.....	24
§ 31 Wo ist der Gerichtsstand?.....	24
1 Ansprüche gegen Canada Life	24
2 Ansprüche gegen den Versicherungsnehmer	24
§ 32 Können die Versicherungsbedingungen von uns angepasst werden?.....	24
§ 33 Können wir die Gebühren für Zusatzoptionen und Garantien ändern?	24
1 Voraussetzung für die Gebührenanpassung	24
2 Herabsetzung der Versicherungsleistung	24
3 Wirksamkeit der Anpassung.....	24
§ 34 Welche Abgaben sind zu berücksichtigen?	24
§ 35 Übersicht der Definitionen.....	25

ANLAGE A	
Bestimmte schwere Krankheiten.....	26
ANLAGE B	
Stornogebühren bei laufender Beitragszahlung zu § 24 der Versicherungsbedingungen für den Flexiblen Rentenplan plus von Canada Life	27
ANLAGE C	
UWP-Fonds plus.....	28
ANLAGE D	
Automatisches Portfolio Management (APM)	31
ERGÄNZENDE HINWEISE ZUM DATENSCHUTZ.....	32

VERSICHERUNGSBEDINGUNGEN

FÜR DEN FLEXIBLEN RENTENPLAN PLUS VON CANADA LIFE

Zur besseren Übersichtlichkeit des Bedingungswerks haben wir weitgehend darauf verzichtet, Querverweise aufzunehmen. Die Anlagen A–D sind Teil dieser Versicherungsbedingungen.

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird auf die Verwendung männlicher und weiblicher Sprachformen verzichtet. Sämtliche Personenbezeichnungen innerhalb dieser Versicherungsbedingungen (sowie in unseren vorvertraglichen Informations- und Vertragsunterlagen) gelten für Personen beiderlei Geschlechts. Eine Übersicht der jeweiligen Definitionen haben wir in § 35 zusammengestellt. Verweise auf Gesetze basieren auf der jeweils am 01.03.2015 geltenden Fassung.

§ 1 Was ist Ihr Flexibler Rentenplan plus von Canada Life? Welche Leistungen erbringen wir?

1 Flexibler Rentenplan plus

Ihr Flexibler Rentenplan plus von Canada Life ist eine fondsgebundene, aufgeschobene Rentenversicherung. Die Aufschubdauer bezeichnet den Zeitraum zwischen Versicherungs- und Rentenbeginn. Der Flexible Rentenplan plus bietet Ihnen Versicherungsschutz in Form einer Altersrente. Die Höhe Ihrer Altersrente wird bei Rentenbeginn berechnet und hängt u. a. von der Wertentwicklung der Ihrem Vertrag zugrunde liegenden Fonds ab.

Sie können für die Anlage Ihrer Beiträge zwischen mehreren internen Fonds wählen, die für Ihren Flexiblen Rentenplan plus zur Verfügung stehen, wobei maximal 10 Fonds gleichzeitig gehalten werden können. Diese internen Fonds investieren in Publikumsfonds, Wertpapiere und andere Vermögenswerte gemäß der für sie geltenden Anlagegrundsätze.

Sie nehmen an der Wertentwicklung der von Ihnen gewählten Fonds mit ihren Renditeaussichten direkt teil, aber – je nach Ausrichtung des jeweiligen Fonds – entsprechend auch an den hiermit verbundenen Risiken der Anlage. Das Erreichen einer bestimmten Wertentwicklung kann nicht garantiert werden. Wir übernehmen daher keine Haftung für das Erreichen der in den Fondsinformationen beschriebenen Anlageziele bzw. -erwartungen. Diese direkte Beteiligung an den Fonds bietet die Chance auf Wachstum, birgt aber auch das Risiko eines möglichen Kapitalverlustes. Das bedeutet, dass der Wert Ihres Flexiblen Rentenplan plus sowohl steigen als auch fallen kann. Sofern Sie in den UWP-Fonds plus investiert haben, kann Ihrem Vertrag unter bestimmten Voraussetzungen (siehe Anlage C – UWP-Fonds plus) aber auch ein garantierter Wert zustehen.

Der Wert des Anteilguthabens Ihres Flexiblen Rentenplan plus entwickelt sich entsprechend der Wertentwicklung der jedem Fonds zugewiesenen Anteile unter Berücksichtigung der Kosten Ihres Vertrags. Aus dem bis zum Rentenbeginn gebildeten Wert des Anteilguthabens werden die Leistungen erbracht, wobei Sie zwischen verschiedenen Rentenarten oder auch anderen Optionen wählen können.

2 Vertragsarten

Es gibt für den Flexiblen Rentenplan plus die Möglichkeit, laufende Beiträge oder einen Einmalbeitrag zu wählen. Sie können auf bestehende Verträge auch Zuzahlungen leisten. Soweit wir in diesen Versicherungsbedingungen nicht ausdrücklich darauf hinweisen, gelten alle Bestimmungen sowohl für den Flexiblen Rentenplan plus mit laufenden Beiträgen als auch mit Einmalbeitrag. Für Zuzahlungen gelten die Regelungen für Einmalbeiträge, soweit diese von den Regelungen für laufende Beiträge abweichen.

Die Art Ihres Flexiblen Rentenplan plus ist in Ihrem Versicherungsschein bestätigt. Auch wenn Sie beide Arten des Flexiblen Rentenplan plus zeitgleich mit uns vereinbart haben, handelt es sich um gesonderte Verträge. Sie erhalten deshalb für jeden Flexiblen Rentenplan plus einen gesonderten Versicherungsschein.

3 Leistung zum Rentenbeginn

Wenn die versicherte Person, also Sie oder eine von Ihnen bestimmte Person, deren Leben wir versichern, den Rentenbeginn erlebt, zahlen wir entweder eine laufende Rente oder eine einmalige Kapitalleistung. Die genauere Ausgestaltung der Leistungen wird in § 4 näher erläutert.

4 Todesfalleistung

Wenn die versicherte Person vor Rentenbeginn stirbt, zahlen wir nach Maßgabe des § 6 das Anteilguthaben, mindestens jedoch die eingezahlten Beiträge abzüglich des Wertes getätigter Teilkündigungen. Stirbt die versicherte Person während einer beitragsfreien Zeit, ist die Todesfalleistung auf den Wert des Anteilguthabens beschränkt.

5 Zusatzoptionen

Ihr Flexibler Rentenplan plus mit laufender Beitragszahlung bietet zusätzlich die Möglichkeit, eine Leistung in Form einer einmaligen Kapitalleistung bei Eintritt bestimmter schwerer Krankheiten („Leistung bei bestimmten schweren Krankheiten“) sowie Beitragsbefreiung bei Berufsunfähigkeit zu vereinbaren. Wenn Sie eine Zusatzoption vereinbart haben, ist diese in Ihrem Versicherungsschein bestätigt.

6 Informationen über den Wert Ihrer Anteile

Sie erhalten eine jährliche Mitteilung von uns, aus der Sie den Wert der Anteile aus gegebenenfalls mehreren unterschiedlichen Fonds sowie den Wert Ihres Anteilguthabens entnehmen können. Wir geben Ihnen den Wert Ihrer Anteile und Ihres Anteilguthabens auch auf Anfrage an.

§ 2 Wann beginnt und endet Ihr Flexibler Rentenplan plus?

1 Beginn des Versicherungsschutzes

Der Versicherungsschutz Ihres Flexiblen Rentenplan plus beginnt, wenn wir die Annahme Ihres Antrags erklärt und Sie den sogenannten Einlösungsbeitrag, d. h. den ersten laufenden Beitrag oder den Einmalbeitrag, gezahlt haben. Der Flexible Rentenplan plus beginnt jedoch nicht vor dem im Versicherungsschein angegebenen Versicherungsbeginn.

2 Wartezeiten

Falls Sie die Zusatzoption Leistung bei bestimmten schweren Krankheiten gewählt haben, besteht für die Krankheiten Bypass-Operation der Koronararterien und Krebs (vgl. Anlage A – Bestimmte schwere Krankheiten) eine Wartezeit von 3 Monaten, ab dem nach § 2 Absatz 1 maßgeblichen Zeitpunkt bis zum Beginn des Versicherungsschutzes. Eine ausführliche Darstellung der möglichen Wartezeiten finden Sie unter § 7 Absatz 2.

3 Ende des Versicherungsschutzes

Der Versicherungsschutz erlischt insgesamt

- mit der Abfindung bei geringem Rentenvermögen nach § 4 Absatz 6 oder der Inanspruchnahme einer Kapitalleistung nach § 4 Absatz 10 oder zum Zeitpunkt des aktuellen Rentenbeginns,
- mit dem Tod der versicherten Person unter Berücksichtigung gegebenenfalls vereinbarter Rentengarantiezeiten und Hinterbliebenenabsicherungen,
- bei Kündigung des Vertrags,
- falls der Wert aller dem Vertrag zugewiesenen Anteile auf null sinkt. Hierüber werden wir Sie informieren.

Darüber hinaus erlischt der Versicherungsschutz für Beitragsbefreiung bei Berufsunfähigkeit

- bei Beitragsfreistellung bzw. Ende der Beitragszahlungsdauer,
- bei ursprünglichem bzw. vorgezogenem Rentenbeginn,
- spätestens mit Ablauf des Versicherungsjahres, in dem die versicherte Person ihr 67. Lebensjahr vollendet.

Außerdem erlischt der Versicherungsschutz für bestimmte schwere Krankheiten

- bei Beitragsfreistellung,
- sobald Leistungen aufgrund des Eintritts einer der bestimmten schweren Krankheiten erbracht worden sind; nach Ihrer Wahl gemäß § 7 Absatz 2 endet auch der Vertrag insgesamt oder er wird ohne Versicherungsschutz für bestimmte schwere Krankheiten fortgesetzt,
- bei ursprünglichem bzw. vorgezogenem Rentenbeginn,
- spätestens mit Ablauf des Versicherungsjahres, in dem die versicherte Person ihr 75. Lebensjahr vollendet.

4 Versicherungsjahr

Als Versicherungsjahr bezeichnen wir den Zeitraum eines Jahres ab dem im Versicherungsschein ausgewiesenen Versicherungsbeginn und die jeweils auf die Jahrestage folgenden Jahre.

§ 3 Welche Bedeutung haben die von uns vor Abgabe Ihrer Vertragserklärung oder die im Rahmen der Risikoprüfung gestellten Fragen? Was haben Sie bezüglich der vorvertraglichen Anzeigepflicht zu beachten?

1 Wahrheitsgemäße und vollständige Beantwortung aller Fragen

Wir übernehmen den Versicherungsschutz im Vertrauen darauf, dass Sie alle vor Vertragsabschluss in Textform gestellten Fragen wahrheitsgemäß und vollständig beantwortet haben (vorvertragliche Anzeigepflicht). Das gilt insbesondere für die Fragen nach gegenwärtigen oder früheren Erkrankungen, gesundheitlichen Störungen und Beschwerden. Diese Anzeigepflicht gilt auch für Fragen, die wir Ihnen nach Ihrer Antragserklärung, aber vor unserer Vertragsannahme in Textform stellen.

Soll das Leben einer anderen Person versichert werden, ist auch diese – neben Ihnen – für die wahrheitsgemäße und vollständige Beantwortung der Fragen verantwortlich.

2 Unser Rücktrittsrecht

- Wenn Umstände, die für die Übernahme des Versicherungsschutzes Bedeutung haben, von Ihnen oder der versicherten Person (vgl. Absatz 1) nicht oder nicht richtig angegeben worden sind, können wir vom Vertrag zurücktreten. Dies gilt nicht, wenn uns nachgewiesen wird, dass die vorvertragliche Anzeigepflicht weder vorsätzlich noch grob fahrlässig verletzt worden ist. Bei grob fahrlässiger Verletzung der vorvertraglichen Anzeigepflicht haben wir kein Rücktrittsrecht, wenn uns nachgewiesen wird, dass wir den Vertrag auch bei Kenntnis der nicht angezeigten Umstände, wenn auch zu anderen Bedingungen, geschlossen hätten.
- Im Fall des Rücktritts besteht kein Versicherungsschutz. Haben wir den Rücktritt nach Eintritt des Versicherungsfalls erklärt, bleibt unsere Leistungspflicht jedoch bestehen, wenn uns nachgewiesen wird, dass der nicht oder nicht richtig angegebene Umstand weder für den Eintritt oder die Feststellung des Versicherungsfalls noch für die Feststellung oder den Umfang unserer Leistungspflicht ursächlich war. Haben Sie die Anzeigepflicht arglistig verletzt, sind wir nicht zur Leistung verpflichtet.
- Wenn die Versicherung durch Rücktritt aufgehoben wird, zahlen wir den Rückkaufswert (§ 23 Absatz 3) abzüglich einer möglichen Stornogebühr gemäß § 24. Die Rückzahlung der Beiträge, die für die Zeit vor Wirksamwerden des Rücktritts gezahlt wurden, können Sie nicht verlangen.

3 Kündigung

- Ist unser Rücktrittsrecht ausgeschlossen, weil die Verletzung der vorvertraglichen Anzeigepflicht weder auf Vorsatz noch auf grober Fahrlässigkeit beruhte, können wir den Vertrag unter der Einhaltung einer Frist von einem Monat kündigen. Haben Sie die Anzeigepflichtverletzung nicht zu vertreten, verzichten wir auf unser Recht, den Vertrag zu kündigen.
- Wir haben kein Kündigungsrecht, wenn uns nachgewiesen wird, dass wir den Vertrag auch bei Kenntnis der nicht angezeigten Umstände, wenn auch zu anderen Bedingungen, geschlossen hätten.

4 Rückwirkende Vertragsanpassung

- Können wir nicht zurücktreten oder kündigen, weil wir den Vertrag auch bei Kenntnis der nicht angezeigten Umstände, aber zu anderen Bedingungen, geschlossen hätten, werden die anderen Bedingungen auf unser Verlangen rückwirkend Vertragsbestandteil. Eine solche rückwirkende Vertragsanpassung kann zum Verlust des Versicherungsschutzes für bereits eingetretene und zukünftige Versicherungsfälle führen. Haben Sie die Anzeigepflichtverletzung nicht zu vertreten, verzichten wir auf unser Recht, dass die anderen Bedingungen Vertragsbestandteil werden.
- Erhöht sich durch die Vertragsanpassung der Beitrag um mehr als 10 % oder schließen wir den Versicherungsschutz für den nicht angezeigten Umstand aus, können Sie den Vertrag innerhalb eines Monats nach Zugang unserer Mitteilung fristlos kündigen. In der Mitteilung werden wir Sie auf das Kündigungsrecht hinweisen.

5 Ausübung unserer Rechte

- Unsere Rechte auf Rücktritt, Kündigung oder Vertragsanpassung stehen uns nur zu, wenn wir Sie durch gesonderte Mitteilung in Textform auf die Folgen einer Anzeigepflichtverletzung hingewiesen haben. Wir müssen unsere Rechte innerhalb eines Monats schriftlich geltend machen. Die Frist beginnt mit dem Zeitpunkt, zu dem wir von der Verletzung der Anzeigepflicht, die das von uns geltend gemachte Recht begründet, Kenntnis erlangen. Bei Ausübung unserer Rechte müssen wir die Umstände angeben, auf die wir unsere Erklärung stützen. Innerhalb der Monatsfrist dürfen wir weitere Umstände zur Begründung unserer Erklärung angeben.
- Wir können uns auf die Rechte zum Rücktritt, zur Kündigung und zur Vertragsanpassung nicht berufen, wenn wir den nicht angezeigten Umstand oder die Unrichtigkeit der Anzeige kannten.
- Die genannten Rechte können wir nur innerhalb von 5 Jahren seit Vertragsschluss ausüben; dies gilt nicht für Versicherungsfälle, die vor Ablauf dieser Frist eingetreten sind. Haben Sie die Anzeigepflicht vorsätzlich oder arglistig verletzt, beträgt die Frist 10 Jahre.

6 Anfechtung

Wir können den Versicherungsvertrag auch anfechten, falls durch unrichtige oder unvollständige Angaben bewusst und gewollt auf unsere Annahmendeckung Einfluss genommen worden ist. Handelt es sich um Angaben der versicherten Person, können wir Ihnen gegenüber die Anfechtung erklären, auch wenn Sie von der Verletzung der vorvertraglichen Anzeigepflicht keine Kenntnis hatten. Absatz 2 c) gilt entsprechend.

7 Leistungserweiterung/Wiederherstellung der Versicherung

Die Absätze 1 bis 6 gelten bei einer unsere Leistungspflicht erweiternden Änderung oder bei einer Wiederherstellung der Versicherung entsprechend. Die Fristen nach Absatz 5 c) beginnen mit der Änderung oder Wiederherstellung der Versicherung bezüglich des geänderten oder wiederhergestellten Teils neu zu laufen.

8 Erklärungsempfänger

Die Ausübung unserer Rechte erfolgt durch schriftliche Erklärung, die Ihnen gegenüber abzugeben ist. Sofern Sie uns keine andere Person als Bevollmächtigten benannt haben, gilt nach Ihrem Ableben ein Bezugsberechtigter als bevollmächtigt, diese Erklärung entgegenzunehmen. Ist auch ein Bezugsberechtigter nicht vorhanden oder kann sein Aufenthalt nicht ermittelt werden, können wir den Inhaber des Versicherungsscheins zur Entgegennahme der Erklärung als bevollmächtigt ansehen.

§ 4 Was leisten wir mit Erreichen des aktuellen Rentenbeginns? Welche Möglichkeiten haben Sie?

1 Zahlung einer Rente aufgrund Ihres Rentenvermögens

Wenn die versicherte Person, also Sie oder eine von Ihnen bestimmte Person, deren Leben wir versichern, den Rentenbeginn erlebt, zahlen wir eine laufende Rente. Diese berechnen wir gemäß Absatz 2 aufgrund des Wertes Ihres Anteilguthabens unter Berücksichtigung einer eventuell zu erhebenden Stornogebühr im Fall eines vorgezogenen Rentenbeginns. Den bei aktuellem Rentenbeginn zur Verfügung stehenden Wert Ihres Anteilguthabens einschließlich des zum Rentenbeginn zugeteilten zusätzlichen Treuebonus, jedoch abzüglich der eventuell zu erhebenden Stornogebühr, nennen wir das Rentenvermögen.

2 Grundlagen für die Berechnung der Rente

Die durch uns auszuzahlende Rente wird berechnet unter Berücksichtigung

- der Höhe Ihres Rentenvermögens,
- der von Ihnen gewählten Rentenzahlungsweise und -art,
- des Zeitpunkts Ihres Rentenbeginns,
- des anzuwendenden Rentenfaktors gemäß Absatz 3.

3 Anzuwendender Rentenfaktor

Zum Rentenbeginn wird auf Basis der dann geltenden versicherungsmathematischen Grundsätze und der voraussichtlichen Verwaltungskosten der dann aktuelle Rentenfaktor unter Berücksichtigung der Rentenzahlungsweise und -art ermittelt.

Wir vergleichen den dann aktuellen Rentenfaktor mit dem gemäß Absatz 4 garantierten Rentenfaktor. Falls Ihre Rente aufgrund der Anwendung des garantierten Rentenfaktors höher wäre, erhalten Sie diese höhere Rente.

4 Garantierter Rentenfaktor

Wir garantieren den im Versicherungsschein ausgewiesenen Rentenfaktor für je 10.000 € des Rentenvermögens. Dieser garantierte Rentenfaktor gilt für eine persönliche Rente gemäß Absatz 8 a) mit monatlich nachschüssiger Zahlungsweise bei ursprünglichem Rentenbeginn. Wir nennen ihn den ursprünglich garantierten Rentenfaktor.

Den ursprünglich garantierten Rentenfaktor haben wir unter der Annahme der Lebenserwartung in Höhe von 50 % der Sterbetafeln DAV2004R ohne Verzinsung ermittelt. Dies erfolgt unter der Berücksichtigung unserer heutigen vorsichtigen Annahme der Anteile von Frauen und Männern in unserem zukünftigen Bestand. Dabei berücksichtigen wir einmalige Verwaltungskosten für die Einrichtung der Rente in Höhe von 2 % des Rentenvermögens sowie laufende Verwaltungskosten in Höhe von 2 % jeder Rentenzahlung.

In den folgenden Fällen berechnen wir einen neuen garantierten Rentenfaktor nach denselben Annahmen, die wir für die Berechnung des ursprünglich garantierten Rentenfaktors angewandt haben:

- bei vorgezogenem Rentenbeginn,
- bei einer anderen Rentenzahlungsweise bzw. -art als die persönliche Rente mit monatlich nachschüssiger Zahlungsweise.

In den folgenden Fällen der Vertragsänderung können wir einen neuen garantierten Rentenfaktor aufgrund anderer versicherungsmathematischer Annahmen ermitteln und mitteilen, der für den sich hieraus ergebenden Teil des Rentenvermögens gilt:

- bei außerplanmäßigen Beitragserhöhungen,
- bei Zuzahlungen,
- bei Verlängerung der Beitragszahlungsdauer,
- bei Hinausschieben des Rentenbeginns.

Für den sich aus dem ursprünglichen Vertrag ergebenden Teil des Rentenvermögens bleibt es aber bei den ursprünglichen versicherungsmathematischen Annahmen, die dem im Versicherungsschein ausgewiesenen Rentenfaktor zugrunde liegen.

5 Zahlungsweise und Mindestrente

Sie können wählen, ob eine Rente monatlich, vierteljährlich, halbjährlich oder jährlich und dann entweder zu Beginn oder zum Ende des jeweiligen Intervalls gezahlt wird. Dabei muss der Betrag pro Rentenzahlung aufgrund der Zahlungsweise mindestens 2% der monatlichen Bezugsgröße nach § 18 SGB IV betragen.

6 Abfindung der Rente

Wenn das Rentenvermögen Ihres Flexiblen Rentenplan plus geringer als 50% der monatlichen Bezugsgröße nach §18 SGB IV ist, können wir den Anspruch auf eine Rente durch einmalige Zahlung abfinden. Mit dieser Zahlung erlischt Ihr Flexibler Rentenplan plus. Im Übrigen ist eine Abfindung der Rente nach Beginn der Rentenzahlung ausgeschlossen.

7 Rentenzahlungsdauer der Rente nach Beginn der Rentenzahlung

Nach dem Tod der versicherten Person bzw. der anderen Person, auf deren Leben wir eine Rente zahlen, werden keine weiteren Rentenzahlungen geleistet, es sei denn, es ist eine längere Rentengarantiezeit vereinbart.

8 Rentenarten

Zu Rentenbeginn stehen Ihnen folgende Optionen zur Wahl. Diese können Sie jedoch nach Rentenbeginn nicht mehr abändern.

a) Persönliche Rente

Sie können sich für eine lebenslange Rente (Leibrente) auf das Leben der versicherten Person entscheiden.

b) Rente mit zusätzlicher Hinterbliebenenabsicherung

Wenn Sie sich für diese Möglichkeit entscheiden, zahlen wir zunächst eine Rente bis zum Tod der versicherten Person. Verstirbt die versicherte Person, so zahlen wir anschließend eine Rente in Höhe eines bei Wahl der Rentenart vereinbarten Prozentsatzes der persönlichen Rente an die Person, die uns zum Rentenbeginn als Hinterbliebene genannt wurde, falls und so lange diese Person lebt (Hinterbliebenenrente).

c) Rentengarantiezeit

Sie können sich sowohl bei Antragstellung als auch zum Rentenbeginn dafür entscheiden, die persönliche Rente mit einer Rentengarantiezeit, maximal bis zu dem Jahr, in dem die versicherte Person das 85. Lebensjahr vollendet, zu wählen. Wir werden die Rente während dieser Garantiezeit zahlen, auch wenn die versicherte Person während der Garantiezeit stirbt. Sofern die versicherte Person die Garantiezeit überlebt, werden wir die Rente bis zum Tod der versicherten Person weiterzahlen.

Sie können diese Rentengarantiezeit auch für eine persönliche Rente mit zusätzlicher Hinterbliebenenabsicherung vereinbaren. In diesem Fall können Sie bei Wahl der Rentenart entscheiden, ob bei Tod der versicherten Person während der Garantiezeit die Hinterbliebenenrente zusätzlich zu der garantierten persönlichen Rente sofort ab Tod der versicherten Person oder erst nach Ablauf der Garantiezeit gezahlt werden soll. Im letzteren Fall zahlen wir nur dann eine Hinterbliebenenrente, falls und so lange der von Ihnen bestimmte Hinterbliebene bei Ablauf der Garantiezeit lebt.

Ist eine Rentengarantiezeit vereinbart worden, können laufende Renten für die Rentengarantiezeit mit dem restlichen Rentenbarwert abgefunden werden. Wir teilen Ihnen gerne auf Anfrage den jeweiligen Rentenbarwert mit. Erlebt die versicherte Person den Ablauf der abgefundenen Rentengarantiezeit, setzt die lebenslange Rentenzahlung wieder ein.

d) Rentendynamik

Sie können bestimmen, dass die persönliche Rente bzw. Hinterbliebenenrente um entweder 1%, 3% oder 5% jährlich steigt.

e) Marktoption

(i) Falls Sie die Marktoption wählen, werden wir uns darum bemühen, für Sie alternative Angebote von uns ausgewählter Versicherer für eine entsprechende Rente auf das Leben der versicherten Person einzuholen.

Die Angebote, die wir erhalten und die unseren Qualitätsanforderungen entsprechen, werden wir Ihnen spätestens einen Monat vor Ihrem aktuellen Rentenbeginn mitteilen. Gleichzeitig erhalten Sie nähere Angaben zu den bei uns erhältlichen Rentenzahlungen.

(ii) Sofern Sie sich dazu entscheiden, Rentenzahlungen auf der Grundlage des Angebots eines anderen Versicherers in Anspruch zu nehmen, werden wir uns darum bemühen, einen entsprechenden Vertrag zwischen uns und dem von Ihnen ausgewählten Versicherer zustande zu bringen. Falls der von Ihnen ausgewählte Versicherer nicht bereit ist, einen Vertrag auf der Grundlage seines Angebots mit uns abzuschließen, können Sie das Angebot eines anderen Versicherers auswählen; Satz 1 gilt dann entsprechend.

(iii) Alle Absprachen des mit dem anderen Versicherer vereinbarten Versicherungsvertrags gelten auch für die von uns an Sie zu zahlende Rente.

(iv) Wenn Sie uns Ihre Wahl hinsichtlich der Alternativangebote gemäß dieser Marktoption nicht bis spätestens 2 Wochen vor Rentenbeginn mitteilen, die Alternativangebote ablehnen oder keiner der anderen Versicherer zur Annahme unseres Antrags bereit ist, werden wir an Sie eine persönliche Rente gemäß Absatz 8 a) jährlich im Voraus zahlen.

(v) Durch die Ausübung der Marktoption besteht zu keinem Zeitpunkt ein Anspruch auf Auszahlung des Wertes Ihres Anteilguthabens.

f) Andere Rentenzahlungsmodelle

Möglicherweise entwickeln wir bis zu Ihrem aktuellen Rentenbeginn noch weitere Rentenmodelle für Ihren Flexiblen Rentenplan plus. Sollte dies der Fall sein, werden wir Ihnen diese Modelle zusätzlich zu den Modellen gemäß a) bis e) vor Ihrem aktuellen Rentenbeginn anbieten.

9 Fristen für die Wahl der Rentenart

Sofern Sie Ihr Wahlrecht bzgl. der Rentenart ausüben möchten, benötigen wir eine schriftliche Mitteilung von Ihnen. Sie können Ihr Wahlrecht frühestens 6 Monate vor dem aktuellen Rentenbeginn ausüben. Die entsprechende Mitteilung muss uns spätestens einen Monat bzw. bei Wahl der Marktoption gemäß Absatz 8 e) spätestens 2 Monate vor aktuellem Rentenbeginn zugehen. Kurz- oder langfristige Mitteilungen sind möglich, bedürfen aber unserer Zustimmung. Wenn wir von Ihnen keine rechtzeitige Mitteilung erhalten, werden wir an Sie eine persönliche Rente gemäß Absatz 8 a) jährlich im Voraus zahlen.

10 Kapitaleistung

Sie können statt einer Rentenzahlung auch eine Kapitaleistung durch Mitteilung an uns einen Monat vor aktuellem Rentenbeginn wählen. Sie können sich auch dazu entschließen, einen Teil Ihres Rentenvermögens als Kapitaleistung und den verbleibenden Restbetrag in Form eines der unter Absatz 8 a) bis f) beschriebenen Rentenmodelle zu erhalten. Dabei müssen die Mindestbeträge gemäß den Absätzen 5 und 6 berücksichtigt werden.

§ 5 Wann ist Ihr Rentenbeginn? Können Sie ihn verlegen?

1 Ursprünglicher Rentenbeginn

Der mit Ihnen bei Abschluss des Versicherungsvertrags vereinbarte Rentenbeginn wird in dem bei Abschluss des Flexiblen Rentenplan plus ausgestellten Versicherungsschein aufgeführt. Dieses Datum nennen wir Ihren ursprünglichen Rentenbeginn.

2 Vorgezogener Rentenbeginn

Ab 3 Monate vor dem gewünschten vorgezogenen Rentenbeginn können Sie Ihren ursprünglichen Rentenbeginn einmalig auf einen früheren Termin vorverlegen, den wir vorgezogenen Rentenbeginn nennen. Eine entsprechende Mitteilung muss uns fristgerecht gemäß § 4 Absatz 9 vor dem gewünschten vorgezogenen Rentenbeginn zugegangen sein. Die Vorverlegung ist jedoch nur möglich, wenn

- a) bei einem Flexiblen Rentenplan plus mit laufenden Beiträgen mindestens zwölf Jahre zwischen dem Versicherungsbeginn und dem vorgezogenen Rentenbeginn liegen oder
- b) bei einem Flexiblen Rentenplan plus mit Einmalbeitrag mindestens 5 Jahre zwischen der Zahlung des letzten Einmalbeitrags und dem vorgezogenen Rentenbeginn liegen.
- c) Falls Sie den UWP-Fonds plus gewählt haben, gelten abweichende längere Mindestaufschubdauern (siehe Anlage C – UWP-Fonds plus).

3 Folgen des vorgezogenen Rentenbeginns

Bitte beachten Sie, dass bei einem vorgezogenen Rentenbeginn eine Stornogebühr erhoben werden kann und dass Sie ab vorgezogenem Rentenbeginn keinen Treuebonus mehr erhalten.

Eine ausführliche Erläuterung zu der Stornogebühr finden Sie in § 24 sowie der Anlage B.

Sofern Ihrem Flexiblen Rentenplan plus Anteile an dem UWP-Fonds plus zugewiesen sind, können die Garantien und der Anspruch auf einen möglichen Schlussbonus bei dem UWP-Fonds plus entfallen, wenn zu dem maßgeblichen Zeitpunkt die Garantievoraussetzungen für den UWP-Fonds plus nicht erfüllt sind. Bitte beachten Sie hierzu die Anlage C – UWP-Fonds plus.

4 Hinausgeschobener Rentenbeginn

Ab 3 Monate vor dem ursprünglich vereinbarten Rentenbeginn können Sie Ihren ursprünglichen Rentenbeginn einmalig auf einen späteren Termin hinausschieben, den wir hinausgeschobenen Rentenbeginn nennen. Eine entsprechende Mitteilung muss uns spätestens einen Monat vor dem ursprünglichen Rentenbeginn zugegangen sein. Der hinausgeschobene Rentenbeginn darf nicht nach dem Jahrestag des Versicherungsbeginns liegen, der dem 85. Geburtstag der versicherten Person folgt.

Die Pflicht zur Beitragszahlung erlischt nach dem ursprünglichen Rentenbeginn. Die Beiträge können jedoch bei einem Flexiblen Rentenplan plus mit laufenden Beiträgen über den Zeitpunkt des ursprünglichen Rentenbeginns hinaus bis zum aktuellen Rentenbeginn gezahlt werden, längstens jedoch bis zum Ende des Versicherungsjahres, in dem die versicherte Person den 75. Geburtstag erreicht hat.

Bei einem Flexiblen Rentenplan plus mit Einmalbeitrag können Zuzahlungen noch bis zu fünf Jahre vor dem hinausgeschobenen Rentenbeginn geleistet werden. Falls Sie den UWP-Fonds plus gewählt haben, können Zuzahlungen nur bis zu zehn Jahren vor dem hinausgeschobenen Rentenbeginn geleistet werden.

Eine Verlängerung des Versicherungsschutzes über den ursprünglichen Rentenbeginn hinaus ist für die Zusatzoptionen Leistung bei bestimmten schweren Krankheiten und Beitragsbefreiung bei Berufsunfähigkeit ausgeschlossen.

5 Aktueller Rentenbeginn

Der für Ihren Flexiblen Rentenplan plus jeweils geltende Rentenbeginn, d. h. der ursprüngliche Rentenbeginn oder, soweit zutreffend, der vorgezogene oder hinausgeschobene Rentenbeginn, wird von uns auch als aktueller Rentenbeginn bezeichnet.

§ 6 Was geschieht im Fall des Todes vor Rentenbeginn?

Wenn die versicherte Person vor Erreichen des aktuellen Rentenbeginns stirbt, zahlen wir Ihr Anteilguthaben, mindestens jedoch die eingezahlten Beiträge, abzüglich des Wertes getätigter Teilkündigungen. Wir verzichten in diesem Fall darauf, eine Stornogebühr zu erheben.

Sofern eine Anlage im UWP-Fonds plus besteht, wird keine Wertangleichung vorgenommen und der mögliche Schlussbonus in voller Höhe gewährt (siehe Anlage C – UWP-Fonds plus).

Stirbt die versicherte Person während des Beitragsurlaubes oder einer Beitragsfreistellung gemäß § 22, so ist die Todesfallleistung auf den Wert des Anteilguthabens beschränkt, so dass keine Zahlung der Beiträge erfolgt, auch wenn die Summe der eingezahlten Beiträge höher als der Wert des Anteilguthabens sein sollte.

Die Todesfallleistung ist für versicherte Personen bis zur Vollendung des 7. Lebensjahres auf 8.000 € beschränkt. Die Rückzahlung höherer eingezahlter Beiträge, abzüglich des Wertes getätigter Teilkündigungen, wird hiervon nicht berührt.

§ 7 Welche Zusatzoptionen können Sie vereinbaren und welche Leistungen können Sie hieraus beanspruchen?

1 Mögliche Zusatzoptionen

Ihr Flexibler Rentenplan plus mit laufender Beitragszahlung bietet die Möglichkeit, die in den Absätzen 2 und 3 beschriebenen Zusatzoptionen zu wählen.

Bei diesen Optionen handelt es sich nicht um selbstständige Versicherungsverträge, sondern um unselbstständige Teile Ihres Vertrags.

2 Leistung bei bestimmten schweren Krankheiten

Ist eine Leistung bei Eintritt einer bestimmten schweren Krankheit (siehe Anlage A) vereinbart, so zahlen wir nach Anerkennung des Leistungsanspruchs die für die Zusatzoption vereinbarte Versicherungssumme und der Vertrag endet insgesamt.

Sie können stattdessen verlangen, dass die Versicherungssumme abzüglich des Wertes Ihres Anteilguthabens (siehe § 14) ausgezahlt wird, in welchem Fall Ihr Flexibler Rentenplan plus ohne Zusatzoptionen weiterhin besteht. Sie können dann entweder weitere Beiträge leisten oder Ihren Vertrag ohne weitere Beitragszahlung fortführen. Zum aktuellen Rentenbeginn können Sie gemäß § 4 eine Rente oder eine Kapitalleistung wählen.

Bis zum vollendeten 14. Lebensjahr der versicherten Person ist die Versicherungssumme auf 100.000 € begrenzt. Danach gilt ohne erneute Risikoprüfung der volle Versicherungsschutz.

Die versicherten bestimmten schweren Krankheiten und ihre Nachweise sind in Anlage A zu den Versicherungsbedingungen definiert. Wenn eine bestimmte schwere Krankheit eingetreten ist, besteht der Anspruch auf die Versicherungsleistung ab dem 29. Tag, nachdem ein Facharzt gemäß Anlage A die bestimmte schwere Krankheit zweifelsfrei festgestellt hat. Stirbt die versicherte Person innerhalb von 28 Tagen nach Feststellung der bestimmten schweren Krankheit, zahlen wir die Todesfallleistung anstelle der Versicherungssumme für bestimmte schwere Krankheiten.

Für die Krankheiten Bypass-Operation der Koronararterien und Krebs (vgl. Anlage A – Bestimmte schwere Krankheiten) besteht eine Wartezeit bis zum Beginn des Versicherungsschutzes von 3 Monaten ab dem nach § 2 Absatz 1 maßgeblichen Zeitpunkt. Falls Sie die Versicherungssumme für die Zusatzoption erhöhen, gilt diese Wartezeit erneut für den Betrag der Erhöhung. Für einen Versicherungsfall der Zusatzoption, der vor Ablauf der Wartezeit eingetreten ist, wird nicht geleistet.

Bei der Krankheit Bypass-Operation der Koronararterien besteht auch dann kein Anspruch auf Leistung, wenn die medizinische Notwendigkeit dieser Operation vor Ablauf der Wartezeit bestätigt wird.

3 Beitragsbefreiung bei Berufsunfähigkeit

a) Wenn Sie Beitragsbefreiung bei Berufsunfähigkeit mit uns vereinbart haben und die versicherte Person zu mindestens 50 % berufsunfähig wird, werden Sie von der Beitragszahlungspflicht in Höhe des zum Zeitpunkt des Eintritts der Berufsunfähigkeit vereinbarten Beitrags befreit und wir zahlen für Sie die Beiträge. Die Beitragszahlungspflicht übernehmen wir aber längstens bis zum Ende des Versicherungsjahres, in dem die versicherte Person ihr 67. Lebensjahr vollendet. Eine eventuell vereinbarte planmäßige Erhöhung endet und lebt bei Wegfall der Berufsunfähigkeit nicht wieder auf. So lange wir die Beitragszahlungspflicht für Sie übernehmen, kann der Rentenbeginn nicht hinausgeschoben werden.

b) Vollständige Berufsunfähigkeit liegt vor, wenn die versicherte Person infolge Krankheit, Körperverletzung oder mehr als altersentsprechenden Kräfteverfalls, die ärztlich nachzuweisen sind, voraussichtlich mindestens 6 Monate außerstande sein wird, ihren zuletzt ausgeübten Beruf, so wie er ohne gesundheitliche Beeinträchtigung ausgestaltet war, auszuüben, es sei denn, sie übt eine andere Tätigkeit konkret aus, die sie aufgrund ihrer Ausbildung und Erfahrung ausüben kann und die ihrer bisherigen Lebensstellung entspricht, oder sie könnte eine solche Tätigkeit nach zumutbarer Umorganisation ihres Betriebes ausüben. Wir weisen darauf hin, dass der in den Versicherungsbedingungen verwendete Begriff der Berufsunfähigkeit nicht mit dem Begriff der Berufsunfähigkeit oder der Erwerbsminderung im sozialrechtlichen Sinne oder dem Begriff der Berufsunfähigkeit im Sinne der Versicherungsbedingungen in der Krankentagegeldversicherung übereinstimmt.

c) Teilweise Berufsunfähigkeit liegt vor, wenn die unter b) genannten Voraussetzungen nur in einem bestimmten Grad voraussichtlich mindestens 6 Monate erfüllt sind. Unsere Leistungspflicht beginnt allerdings erst ab einem Grad von mindestens 50 % Berufsunfähigkeit.

d) Vollständige oder teilweise Berufsunfähigkeit liegt ab Beginn des siebten Monats ebenfalls vor, wenn die versicherte Person während der Dauer des Versicherungsschutzes 6 Monate ununterbrochen infolge von Krankheit, Körperverletzung oder Kräfteverfalls, die ärztlich nachzuweisen sind, vollständig oder teilweise außerstande gewesen ist, ihren Beruf auszuüben, und dieser Zustand fortdauert. Dies gilt nicht, wenn sie eine andere Tätigkeit konkret ausübt, die sie aufgrund ihrer Ausbildung und Erfahrung ausüben kann und die ihrer bisherigen Lebensstellung entspricht, oder sie eine solche Tätigkeit nach zumutbarer Umorganisation ihres Betriebs ausüben könnte.

e) Scheidet die versicherte Person aus dem Berufsleben aus und werden später Leistungen wegen Berufsunfähigkeit beantragt, so kommt es bei der Anwendung den Absätzen b) bis d) darauf an, dass die versicherte Person außerstande ist, eine berufliche Tätigkeit auszuüben, die sie aufgrund vorhandener beruflicher Kenntnisse und Fähigkeiten, die durch Ausbildung und Erfahrung bis zum Ausscheiden aus dem Berufsleben und danach erworben wurden, ausüben könnte. Diese Tätigkeit muss der bei dem Ausscheiden aus dem Berufsleben bestandenen Lebensstellung entsprechen.

f) Beitragsbefreiung tritt mit dem Ablauf des Monats ein, in dem die Berufsunfähigkeit eingetreten ist. Wird uns nicht innerhalb von 3 Monaten schriftlich der Versicherungsfall angezeigt, tritt die Beitragsbefreiung erst mit Beginn des Monats der Anzeige in Kraft, es sei denn, die Verspätung der Anzeige ist nicht von Ihnen oder der versicherten Person zu vertreten.

- g) Der Anspruch auf Beitragsbefreiung erlischt, wenn
- der Grad der Berufsunfähigkeit unter 50% sinkt; jedoch erst mit Ablauf des dritten Monats, nachdem wir Sie in Textform auf das Erlöschen der Beitragsbefreiung hingewiesen haben,
 - die Beitragszahlungspflicht endet (insbesondere mit Beginn der Rentenzahlung, mit der Inanspruchnahme einer Kapitalleistung oder nach Erbringung einer Leistung bei bestimmten schweren Erkrankungen),
 - die versicherte Person verstirbt oder
 - die versicherte Person das 67. Lebensjahr vollendet hat.

Im ersten und letzten Fall sind die Beitragszahlungen wieder aufzunehmen, sofern noch eine Beitragszahlungspflicht besteht.

§ 8 Welche Risikoausschlüsse und Einschränkungen des Versicherungsschutzes gibt es insbesondere bei den Zusatzoptionen?

1 Allgemeine Ausschlüsse

Es besteht keine Leistungspflicht für uns, wenn der Versicherungsfall einer vereinbarten Zusatzoption verursacht ist:

- unmittelbar oder mittelbar durch Kriegsereignisse oder durch innere Unruhen, sofern die versicherte Person bei Letzteren auf Seiten der Unruhestifter teilgenommen hat,
- durch vorsätzliche Ausführung oder den strafbaren Versuch eines Verbrechens oder Vergehens durch die versicherte Person,
- durch absichtliche Herbeiführung von Krankheit oder Kräfteverfall, absichtliche Selbstverletzung oder versuchte Selbsttötung der versicherten Person, es sei denn, dass diese Handlungen in einem die freie Willensbestimmung ausschließenden Zustand krankhafter Störung der Geistestätigkeit begangen worden sind,
- durch eine widerrechtliche Handlung, mit der Sie, die versicherte Person oder der Bezugsberechtigte vorsätzlich den Versicherungsfall herbeigeführt haben.

2 Besondere Ausschlüsse für bestimmte schwere Krankheiten

Bei Versicherungsschutz für bestimmte schwere Krankheiten besteht ferner keine Leistungspflicht für uns, wenn:

- der Versicherungsfall direkt oder indirekt, ganz oder teilweise auf Missbrauch von Drogen, Alkohol und Narkotika zurückzuführen ist oder
- der Versicherungsfall direkt oder indirekt, ganz oder teilweise auf die Ansteckung mit einem Immunschwächevirus (HIV) oder einen HIV-positiven Befund, eine erworbene Immunschwächekrankheit oder medizinisch vergleichbare oder damit verbundene Krankheiten oder Syndrome zurückzuführen ist. Wir leisten aber im Fall der HIV-Infektion erworben durch Bluttransfusion, sofern die unter Absatz 4 der Anlage A beschriebenen Voraussetzungen vorliegen.

3 Besondere Ausschlüsse bei Berufsunfähigkeitsabsicherung

Bei Versicherungsschutz für Beitragsbefreiung bei Berufsunfähigkeit besteht ferner keine Leistungspflicht für uns:

- wenn der Versicherungsfall durch energiereiche Strahlen mit einer Härte von mindestens 100 Elektronen-Volt, durch Neutronen jeder Energie, durch Laser- oder Maserstrahlen und durch künstlich erzeugte ultraviolette Strahlen herbeigeführt wurde. Soweit die versicherte Person als Arzt oder medizinisches Hilfspersonal diesem Risiko ausgesetzt ist oder wenn eine Bestrahlung für Heilzwecke durch einen Arzt oder unter ärztlicher Aufsicht erfolgt, bleibt unsere Leistungspflicht bestehen, oder
- sobald die versicherte Person ihre Berufstätigkeit innerhalb der EU- oder OECD-Staaten (Stand: Juni 2013) durch Wegzug aus diesen Gebieten nicht nur vorübergehend aufgibt. Es gilt als nicht nur vorübergehende Aufgabe der Berufstätigkeit, wenn sich die versicherte Person mehr als 6 Monate ständig außerhalb dieser Gebiete aufhält. Eine Verlegung der Berufstätigkeit für mehr als 6 Monate in ein Land außerhalb des vorgenannten Gebietes ist uns unverzüglich anzuzeigen. Der Versicherungsschutz für die Zusatzoption kann mit unserer Zustimmung wieder begründet werden. Mit Beendigung des Versicherungsschutzes sind auch keine weiteren Risikobeiträge für die Beitragsbefreiung bei Berufsunfähigkeit fällig.

§ 9 In welche Fonds können Sie investieren? Wie erfolgt die Anlage? Wie werden die Fonds verwaltet? Wie werden die Fonds angelegt?

1 Fonds

Wir stellen eine Reihe von Fonds für den Flexiblen Rentenplan plus bereit, in denen die Beiträge angelegt werden können. Die zur Verfügung stehenden Fonds sind in den Fondsinformationen aufgeführt. Die Fondsinformationen sind in den Informationen zum Flexiblen Rentenplan plus, „II. Besondere Informationen für Ihren Flexiblen Rentenplan plus“, abgedruckt. Weitere Erläuterungen zum UWP-Fonds finden Sie auch in der Anlage C – UWP-Fonds plus. Innerhalb Ihres Vertrags können gleichzeitig maximal 10 unterschiedliche Fonds gehalten werden. Der Mindestbeitrag je Fonds beträgt 5% Ihres Beitrags, mindestens aber 2,50€ bei monatlicher, 5€ bei vierteljährlicher, 15€ bei halbjährlicher und 30€ bei jährlicher Zahlweise.

Die Fonds werden nicht von einer Kapitalanlagegesellschaft aufgelegt, sondern von uns selbst. Anteile dieser Fonds sind nicht handelbar, sondern dienen nur der Kapitalanlage Ihrer Beiträge und der Berechnung der Leistungen (sog. interne Fonds). Die Anteile oder die den Fonds zugrunde liegenden Kapitalanlagen können weder auf Sie noch auf eine andere bezugsberechtigte Person übertragen werden. Obwohl es sich um eine fondsgebundene Rentenversicherung handelt, besteht nur Anspruch auf Geldleistungen. Als betreuende Fondsgesellschaft bezeichnen wir die jeweilige Kapitalanlagegesellschaft, die den Publikumsfonds, in welchen unsere internen Fonds investieren, auflegt oder den internen Fonds der Canada Life verwaltet.

2 Fondsverwaltung

Alle Fonds werden in Euro (€) geführt. Für jeden dieser Fonds führen wir ein eigenes Anlagenkonto. Jeder Fonds ist in gleichwertige Anteile aufgeteilt. Wir können die Anteile jedes Fonds nach billigem Ermessen jederzeit zusammenfassen oder unterteilen, jedoch nur so, dass sich für keinen Vertrag Wertänderungen ergeben. Innerhalb eines Fonds haben alle Anteile denselben Wert. Die Anzahl der Anteile eines Fonds ist grundsätzlich nicht beschränkt.

In einem Fonds dürfen jedoch nur dann neue Anteile geschaffen werden, wenn dem Fonds gleichzeitig Vermögenswerte, die diesen Fondsanteilen entsprechen, zugeführt werden. Dem Fonds dürfen nur dann Vermögenswerte entnommen werden, wenn gleichzeitig eine Anzahl von Fondsanteilen, die diesen Vermögenswerten entspricht, aufgelöst wird. Für den UWP-Fonds plus gelten besondere Regelungen (siehe Anlage C – UWP-Fonds plus, § 5).

Wir erwerben die in den Fonds enthaltenen Vermögensgegenstände mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns. Wir handeln bei der Wahrnehmung unserer Aufgaben ausschließlich im Interesse unserer Versicherungsnehmer. Wir sind berechtigt, mit den von Ihnen gezahlten Beiträgen die Anlagewerte zu erwerben, diese wieder zu veräußern und den Erlös in andere Vermögenswerte anzulegen. Wir sind ferner ermächtigt, alle sich aus der Verwaltung und Anlage der Vermögenswerte ergebenden sonstigen Rechtshandlungen vorzunehmen oder eine Fondsgesellschaft mit der Verwaltung und Anlage nach unseren Vorgaben zu beauftragen.

Uns obliegen insbesondere die folgenden Aufgaben:

- die Vermögensgegenstände zu verwahren und zu verwalten;
- nicht verwahrungsfähige Vermögensgegenstände laufend zu überwachen;
- den Wert der Anteile und des Anteilguthabens zu ermitteln.

3 Anlagegrundsätze

Wir dürfen im Rahmen der Anlagegrundsätze des jeweiligen Fonds festlegen, welche Vermögensgegenstände für die Fonds erworben oder veräußert werden. Die Gestaltung der Vermögensanlage kann durch uns oder durch von uns beauftragte Dritte erfolgen. Es dürfen dabei Techniken und Instrumente zur Anlage im Rahmen der für uns geltenden gesetzlichen Bestimmungen eingesetzt werden. Alle Fonds sind thesaurierend, d.h. Erträge von Vermögenswerten werden wieder innerhalb des Fonds angelegt. Bei der Vermögensanlage haben wir die für den jeweiligen Fonds festgelegten Grenzen und Beschränkungen zu beachten.

Die derzeitigen Anlagegrundsätze sind in den Fondsinformationen in den Ihnen vor Vertragsschluss überlassenen Informationen unter dem Abschnitt „II. Besondere Informationen für Ihren Flexiblen Rentenplan plus“ aufgeführt.

§ 10 Können die Fonds geändert werden?

- 1 Wir behalten uns das Recht vor, weitere Fonds einzurichten oder vorhandene Fonds zu unterteilen, vollständig oder für die Investition neuer Beiträge bzw. Umschichtungen zu schließen, zusammenzulegen, die Anlagegrundsätze zu ändern oder die betreuende Fondsgesellschaft zu wechseln. Eine Änderung eines in der Fondsinformation beschriebenen Fonds ist nur dann möglich, wenn nach der Änderung des Fonds die Risikoklasse des Fonds unverändert bleibt oder wir Ihnen einen neuen Fonds für eine entsprechende Risikoklasse anbieten.
- 2 Schließen wir einen Fonds vollständig, in den Ihre Beiträge investiert wurden, so werden wir die Erträge aus der Veräußerung der Anteile des geschlossenen Fonds in den Fonds „Geldwerte Europa II“ einbringen und Sie darüber benachrichtigen. Entsprechend werden wir verfahren, falls ein Fonds für die Investition neuer Beiträge geschlossen wird. Sie haben dann die Möglichkeit eines kostenlosen Fondswechsels aus dem Fonds „Geldwerte Europa II“ in andere zur Verfügung stehende Fonds des Flexiblen Rentenplan plus.

§ 11 Wie werden für Ihre Beiträge Anteile zugeteilt?

1 Grundprinzipien für die Berechnung der Zuteilung

Jeder Beitrag wird in Anteile entsprechend Ihrer Anlageentscheidung nach Maßgabe der nachstehenden Absätze zu dem maßgeblichen Ausgabekurs der/des gewählten Fonds gemäß §§ 12 und 13 umgewandelt. Die Anzahl der dem Anteilguthaben Ihres Vertrags zuzuführenden Anteile errechnet sich durch Division des zugewiesenen Beitrags oder des zugewiesenen Beitragsanteils, der in einen bestimmten Fonds investiert werden soll, durch den maßgeblichen Kurs, der an dem Tag gilt, mit dessen Wertstellung wir Ihre Beiträge erhalten. Bei der Berechnung der Anzahl der Anteile, die Ihrem Flexiblen Rentenplan plus zugeteilt werden, dürfen wir auf ein Zehntausendstel eines Anteils runden. Rundungen erfolgen gemäß kaufmännischen Regeln.

2 Zuteilungssätze bei Verträgen mit laufenden Beiträgen

a) Differenzierung nach Beitragszahlungsdauer

Für Verträge mit laufenden Beiträgen haben wir 3 Beitragsgruppen gebildet, für die unterschiedliche Zuteilungssätze gelten. Der für Verträge mit laufenden Beiträgen maßgebliche Zuteilungssatz hängt auch von der vereinbarten Beitragszahlungsdauer (aufgerundet auf das nächste volle Jahr) ab. Für die Berechnung des Zuteilungssatzes werden nur solche Zeiträume berücksichtigt, für die tatsächlich Beitragszahlungen erfolgt sind. Wenn Sie Ihren Vertrag beitragsfrei stellen, werden die Zeiträume der Beitragsfreistellung und des Beitragsurlaubs nicht als Zeiträume der tatsächlichen Beitragszahlung berücksichtigt. Bitte beachten Sie § 22.

b) Verringerter Zuteilungssatz für laufende Beiträge in den ersten 10 Versicherungsjahren

Für die auf die ersten 10 Versicherungsjahre gezahlten Beiträge gelten verringerte Zuteilungssätze. Die nicht zugeteilten Anteile Ihres Beitrags dienen der Tilgung der für die ersten 5 Versicherungsjahre anfallenden Abschluss- und Vertriebskosten und der für die ersten zehn Versicherungsjahre anfallenden Fixkosten Ihres Vertrags. Aufgrund dessen wird von Ihnen auf die ersten 5 Versicherungsjahre gezahlten Beiträgen ein höherer Beitragsanteil zur Deckung der genannten Kosten verwendet, als von den auf die Versicherungsjahre 6 bis 10 gezahlten Beiträgen.

In der nachstehenden Tabelle A sind die verringerten Zuteilungssätze aufgrund beider Kosten berücksichtigt. Diese Zuteilungssätze gelten für die auf die ersten 5 Versicherungsjahre gezahlten Beiträge:

Tabelle A Zuteilungssätze für die ersten 5 Versicherungsjahre

Beitragszahlungsdauer in Jahren	Beitragsgruppen		
	Verringerter Zuteilungssatz bei einem Jahresbeitrag von 0 € bis 2.399 €	Verringerter Zuteilungssatz bei einem Jahresbeitrag von 2.400 € bis 5.999 €	Verringerter Zuteilungssatz bei einem Jahresbeitrag ab 6.000 €
5	71,00 %	71,50 %	71,75 %
6	71,00 %	71,50 %	71,75 %
7	71,00 %	71,50 %	71,75 %
8	71,00 %	71,50 %	71,75 %
9	71,00 %	71,50 %	71,75 %
10	71,00 %	71,50 %	71,75 %
11	71,00 %	71,50 %	71,75 %
12	71,00 %	71,50 %	71,75 %
13	70,00 %	70,50 %	70,75 %
14	69,00 %	69,50 %	69,75 %
15	68,00 %	68,50 %	68,75 %
16	67,00 %	67,50 %	67,75 %
17	66,00 %	66,50 %	66,75 %
18	65,00 %	65,50 %	65,75 %
19	64,00 %	64,50 %	64,75 %
20	63,00 %	63,50 %	63,75 %
21	62,00 %	62,50 %	62,75 %
22	61,00 %	61,50 %	61,75 %
23	60,00 %	60,50 %	60,75 %
24	59,00 %	59,50 %	59,75 %
25	58,00 %	58,50 %	58,75 %
26	57,00 %	57,50 %	57,75 %
27	56,00 %	56,50 %	56,75 %
28	55,00 %	55,50 %	55,75 %
29	54,00 %	54,50 %	54,75 %
30	53,00 %	53,50 %	53,75 %
31	52,00 %	52,50 %	52,75 %
32	51,00 %	51,50 %	51,75 %
33	50,00 %	50,50 %	50,75 %
34	49,00 %	49,50 %	49,75 %
35	48,00 %	48,50 %	48,75 %
36 und mehr	48,00 %	48,50 %	48,75 %

Ab dem 6. Versicherungsjahr erhöhen sich die Zuteilungssätze, da keine Abschluss- und Vertriebskosten mehr getilgt werden müssen. Die in der nachfolgenden Tabelle B angegebenen Zuteilungssätze berücksichtigen also nur noch die Tilgung der Fixkosten. Diese Zuteilungssätze gelten für die auf die Versicherungsjahre 6 bis 10 gezahlten Beiträge:

Tabelle B Zuteilungssätze für die Versicherungsjahre 6 bis 10

Vereinbarte Beitragszahlungsdauer in Jahren	Beitragsgruppen		
	Jährliche Beitragshöhe bis zu 2.399 €	Jährliche Beitragshöhe von 2.400 € bis 5.999 €	Jährliche Beitragshöhe von 6.000 €
5 bis 19	86,75 %	87,25 %	87,50 %
20 bis 24	87,00 %	87,50 %	87,75 %
25 bis 29	87,25 %	87,75 %	88,00 %
30 und mehr	87,50 %	88,00 %	88,25 %

c) Zuteilungssatz für laufende Beiträge ab dem elften Versicherungsjahr

Laufende Beiträge, die auf das elfte und folgende Versicherungsjahre gezahlt werden, erhalten einen Zuteilungssatz von 101% des Beitrags. Hiermit belohnen wir Ihre Vertragstreue.

3 Zuteilungssätze für außerplanmäßige Beitragserhöhungen

Wenn Sie sich für eine außerplanmäßige Beitragserhöhung gemäß § 21 Absatz 1 entscheiden, erfolgt die Zuteilung für den erhöhten Beitragsanteil gesondert aufgrund der in den Absätzen 1 und 2 festgesetzten Regeln, jedoch unter Berücksichtigung der entsprechend kürzeren Beitragszahlungsdauer der jeweiligen außerplanmäßigen Erhöhung.

Dabei sind im Rahmen von Absatz 2 die zum Zeitpunkt der Beitragserhöhung verbleibende Beitragszahlungsdauer und die Höhe des dann geltenden jährlichen Beitrags und des außerplanmäßig erhöhten Beitragsanteils maßgeblich. Sollte dieser neue Gesamtbeitrag in eine höhere Beitragsgruppe fallen, gilt der entsprechend höhere Zuteilungssatz nur für den außerplanmäßig erhöhten Beitragsanteil.

Die verbleibende Beitragszahlungsdauer ist der Zeitraum zwischen dem Zeitpunkt der Berechnung und dem vertraglich vereinbarten Beitragszahlungsende. Die Sätze 1 bis 4 gelten bei mehreren Erhöhungen entsprechend.

4 Zuteilungssätze für planmäßige Beitragserhöhungen

Die Zuteilungssätze für planmäßige Beitragserhöhungen gemäß § 21 Absatz 2 richten sich grundsätzlich während der gesamten Beitragszahlungsdauer nach den Zuteilungssätzen für den gemäß den Absätzen 1 und 2 festgelegten Zuteilungssatz des ursprünglichen Jahresbeitrags, jedoch unter Berücksichtigung der entsprechend kürzeren Beitragszahlungsdauer der jeweiligen planmäßigen Erhöhung.

Folgt eine planmäßige Beitragserhöhung einer außerplanmäßigen Beitragserhöhung, so ist während der verbleibenden Beitragszahlungsdauer der außerplanmäßig erhöhte Beitragsanteil zuzüglich des ursprünglichen Jahresbeitrags für den Zuteilungssatz maßgeblich. Vorherige planmäßige Beitragserhöhungen werden dagegen nicht berücksichtigt.

5 Zuteilungssätze für Einmalbeiträge oder Zuzahlungen

Bei einem Flexiblen Rentenplan plus mit Einmalbeitrag oder bei Zuzahlungen werden die Anteile zu folgenden Prozentsätzen je Einmalbeitrag oder Zuzahlung zugeteilt:

Beitrag	Zuteilungssatz
bis 9.999 €	97 %
von 10.000 € bis 24.999 €	99 %
25.000 € und mehr	100 %

Bei jeder weiteren Zuzahlung ist die Summe aus dem Zuzahlungsbetrag und dem zuvor bereits gezahlten Beitrag für den anzuwendenden Zuteilungssatz maßgeblich.

§ 12 Welcher Kurs wird für die Zuteilung und Auflösung von Anteilen verwendet? Was ist der Unterschied zwischen dem Ausgabekurs und dem Rücknahmekurs?

Bei der Ermittlung des Wertes eines Anteils wird unterschieden zwischen Ausgabekurs und Rücknahmekurs. Die Zuteilung der Anteile erfolgt zum Ausgabekurs und deren Auflösung zum Rücknahmekurs.

Der Ausgabe- sowie der Rücknahmekurs werden nach § 13 ermittelt. Eine Ermittlung des Ausgabe- bzw. Rücknahmekurses findet höchstens täglich und mindestens einmal pro Woche bzw. für den UWP-Fonds plus einmal pro Monat statt (Bewertungstichtag). Ausgabe- und Rücknahmekurse werden in Euro angegeben. Bei der Berechnung des Ausgabe- bzw. Rücknahmekurses dürfen wir auf ein Hundertstel eines Euros runden. Rundungen erfolgen gemäß kaufmännischen Regeln.

§ 13 Wie werden der Fondswert sowie der Ausgabe- und Rücknahmekurs ermittelt?

1 Ermittlung des Fondswertes

Der jeweilige Fondswert sowie der Ausgabe- bzw. Rücknahmekurs der Anteile werden durch uns unter Anwendung der in den nachstehenden Absätzen 2 und 3 festgelegten Regeln ermittelt. Aufgrund der durch den UWP-Fonds plus gebotenen Garantien gelten besondere Regelungen für die Ermittlung seines geglätteten Fondswertes (siehe Anlage C – UWP-Fonds plus).

2 Basis für die Berechnung

Die Basis der Berechnung der Fondswerte und der Ausgabe- bzw. Rücknahmekurse hängt davon ab, ob zum Zeitpunkt der Berechnung davon ausgegangen wird, dass der jeweilige Fonds wächst oder schrumpft:

- a) Der jeweilige Fonds wächst, wenn innerhalb eines angemessenen Zeitraums insgesamt mehr Anteile an Versicherungsnehmer des Flexiblen Rentenplan plus zugeteilt als aufgelöst werden. In diesem Fall berechnen wir den Wert des dem Fonds zugrunde liegenden Vermögens gemäß Absatz 3. Um die anderen schon am Fonds beteiligten Versicherungsnehmer nicht unangemessen mit Anschaffungskosten zu belasten, zählen wir die gegebenenfalls anfallenden Anschaffungskosten dieser Vermögenswerte hinzu (der „Ausgabe-Fondswert“). Der Ausgabekurs wird berechnet, indem der Ausgabe-Fondswert durch die Anzahl der bestehenden Anteile des Fonds geteilt und das Ergebnis mit 100/95 multipliziert wird. Der Rücknahmekurs beträgt 95 % des Ausgabekurses. Die Differenz zwischen dem Ausgabe- und Rücknahmekurs der Anteile in Höhe von 5 % bezeichnen wir als Rücknahmeabschlag.
- b) Der jeweilige Fonds schrumpft, wenn innerhalb eines angemessenen Zeitraums insgesamt mehr Anteile aufgelöst als zugeteilt werden. In diesem Fall berechnen wir den Wert des dem Fonds zugrunde liegenden Vermögens gemäß Absatz 3. Um die anderen schon am Fonds beteiligten Versicherungsnehmer nicht unangemessen mit Veräußerungskosten zu belasten, ziehen wir die gegebenenfalls anfallenden geschätzten Veräußerungskosten dieser Vermögenswerte ab (der „Rücknahme-Fondswert“). Der Rücknahmekurs wird berechnet, indem der Rücknahme-Fondswert durch die Anzahl der bestehenden Anteile des Fonds geteilt wird. Der Rücknahmekurs wird mit 100/95 multipliziert, um den Ausgabekurs zu ermitteln.

Wir nennen den Ausgabe- bzw. Rücknahme-Fondswert kurz den „Fondswert“.

3 Berechnung des zugrunde liegenden Vermögens

Für die Berechnung des einem Fonds zugrunde liegenden Vermögens werden folgende Werte verwendet:

- Für alle im Fonds enthaltenen, an einer Börse notierten Vermögenswerte wird der Börsenwert zugrunde gelegt. Wächst der Fonds gemäß Absatz 2 a), wird der Kaufpreis des notierten Wertes verwendet. Schrumpft der Fonds gemäß Absatz 2 b), wird der Verkaufspreis des notierten Wertes verwendet.
- Der Wert von allen im Fonds enthaltenen Grundstücken und Immobilien wird aufgrund von Gutachten festgelegt, die beauftragte Gutachter erstellen und beglaubigen. Dabei werden Abweichungen des Wertes, die seit der Erstellung des Gutachtens gegebenenfalls eingetreten sind, nach ordentlicher kaufmännischer Praxis berücksichtigt.
- Eingegangene oder aufgelaufene Kapitalerträge, Zinsen oder Dividenden sowie noch nicht angelegtes Bargeld werden berücksichtigt.
- Für alle anderen im Fonds enthaltenen Vermögenswerte (z. B. nicht notierte Aktien) werden die nach ordentlicher kaufmännischer Praxis geschätzten Werte verwendet.
- Der Wert von allen im Fonds enthaltenen Anteile an Publikumsfonds wird anhand ihres zuletzt veröffentlichten und verfügbaren Rücknahmekurses festgelegt.

Wenn ein Vermögenswert in einer anderen Währung als Euro notiert ist, werden bei der Umrechnung in Euro die aktuellen marktüblichen Wechselkurse zugrunde gelegt.

Innerhalb eines Fonds können durch die Art der Kapitalanlage externe, von uns oder der betreuenden Fondsgesellschaft nicht beeinflussbare Kosten (z.B. Quellensteuer) entstehen. Diese werden in derselben Weise wie Fondsverwaltungsgebühren vom Fondswert abgezogen.

Der Eintritt von außergewöhnlichen Umständen kann eine Bewertung der zugrunde liegenden Vermögenswerte unmöglich machen. Beispiele sind die Aussetzung des Handels der den Fonds zugrunde liegenden Vermögenswerte, die Schließung einer relevanten Börse oder das Einfrieren der den Fonds zugrunde liegenden Bargelder. In solchen Fällen müssen wir bei der Berechnung des Anteilguthabens die betroffenen Vermögenswerte außer Acht lassen. Sobald die entsprechenden außergewöhnlichen Umstände nicht mehr bestehen, wird Canada Life zu diesem Zeitpunkt eine Bewertung der zuvor unberücksichtigten Vermögenswerte durchführen und gegebenenfalls eine entsprechende Auszahlung bzw. Erhöhung der Rentenzahlung vornehmen.

§ 14 Was ist Ihr Anteilguthaben?

Wie wird der Wert Ihres Anteilguthabens berechnet?

Das Anteilguthaben Ihres Vertrags besteht aus der Summe aller zu dem jeweiligen Zeitpunkt dem Vertrag zugewiesenen Anteile aus gegebenenfalls mehreren unterschiedlichen Fonds.

Der Wert Ihres Anteilguthabens ergibt sich aus der Summe aller zu dem jeweiligen Zeitpunkt zugewiesenen Anteile multipliziert mit den jeweiligen Rücknahmekursen.

Für die Summe der in Ihrem Anteilguthaben enthaltenen UWP-Fonds plus-Anteile gilt anstelle der Berechnung in Satz 2 der UWP-Wert (§ 5 Absatz 3 der Anlage C – UWP-Fonds plus).

§ 15 Welche Stichtage sind für die Berechnung des Ausgabe- und des Rücknahmekurses maßgeblich?

1 Stichtag für die Zuteilung der Anteile

Für die Zuteilung der Anteile legen wir den Ausgabekurs zugrunde, der an dem Tag gilt, mit dessen Wertstellung wir Ihre Beiträge erhalten. § 18 Absatz 5 Satz 1 gilt entsprechend.

2 Stichtag für die Auflösung der Anteile

Zur Bestimmung Ihres Anteilguthabens legen wir die Rücknahmekurse zum Ende des jeweiligen Stichtages zugrunde wie folgt:

- a) Bei Tod der versicherten Person innerhalb von 2 Tagen nach dem Tag des Eingangs der Mitteilung.
- b) Wenn Sie kündigen, am Kündigungstermin, frühestens jedoch am Tag, der dem Tag des Eingangs Ihrer Kündigung folgt.
- c) Im Leistungsfall bei bestimmten schweren Krankheiten am Tag des Eingangs der nach § 29 Absatz 3 erforderlichen Unterlagen.
- d) Wenn wir uns zustehende Rechte auf Anfechtung, Rücktritt, Kündigung oder Vertragsanpassung ausüben, am Tag unserer hierauf bezogenen Erklärung.
- e) Bei Rentenbeginn (auch bei Teilverrentung) am Tag des Rentenbeginns.
- f) Bei Auflösung von Anteilen zur Deckung von Gebühren gemäß § 25 monatlich am selben Tag des Monats, der dem Fälligkeitstermin Ihres ersten Beitrags entspricht.

§ 16 Wie können Sie Ihre Fondsauswahl oder die Beitragsaufteilung ändern? Können Sie statt des Automatischen Portfolio Managements eine andere Fondsauswahl treffen?

1 Fondswechsel

Sie können uns jederzeit beauftragen, die vorhandenen Anteile in Ihrem Anteilguthaben vollständig oder teilweise in andere von uns zu diesem Zeitpunkt angebotene Fonds umzuschichten (Fondswechsel oder Umschichtung). Bitte beachten Sie jedoch die Einschränkungen bezogen auf einen Fondswechsel in den UWP-Fonds plus (siehe Anlage C – UWP-Fonds plus). Dabei werden die jeweiligen bisherigen Anteile zum Rücknahmekurs in Anteile der neu gewählten Fonds zum Rücknahmekurs übertragen. Jährlich sind bis zu 20 Umschichtungen kostenfrei. Für weitere Wechsel wird eine Gebühr gemäß § 25 Absatz 8 erhoben. In diesem Fall wird der Wert der aufgelösten Anteile zum Rücknahmekurs abzüglich der Gebühr für die Zuweisung von Anteilen zugrunde gelegt. Maßgeblicher Zeitpunkt für die Zuweisung ist der nächste Bewertungsstichtag nach Eingang der schriftlichen Aufforderung bei uns.

Wir sind nicht zur Durchführung eines Fondswechsels verpflichtet, wenn dies aufgrund gesetzlicher oder behördlicher Regelungen nicht möglich ist oder dieser Fondswechsel die Interessen anderer Versicherungsnehmer nachteilig beeinflussen kann.

2 Änderung der Beitragsaufteilung

Sie können die Aufteilung der zukünftigen Beiträge auf von Ihnen bestimmte, zur Verfügung stehende Fonds mit einer Frist von 5 Werktagen zur nächsten Beitragsfälligkeit ändern. Der Beitragsanteil am UWP-Fonds plus kann in den letzten zwölf Jahren vor aktuellem Rentenbeginn jedoch nicht mehr erhöht werden. Maßgeblich ist der Eingang der schriftlichen Aufforderung bei uns. Bei Änderungen der Beitragsaufteilung fallen keine Gebühren an.

3 Automatisches Portfolio Management (APM)

Sie können zu Versicherungsbeginn oder jederzeit vor Rentenbeginn mit einer Frist von 5 Werktagen zur nächsten Beitragsfälligkeit die Beitragsanlage über das Automatische Portfolio Management (siehe Anlage D – Automatisches Portfolio Management (APM)) wählen. Ihre Wahl wird Ihnen in Ihrem Versicherungsschein oder gegebenenfalls in einem Nachtrag bestätigt. Sie können auch APM mit einer Frist von 5 Werktagen zur nächsten Beitragsfälligkeit beenden. Die Beiträge werden dann entsprechend Ihren individuellen Vorstellungen in die dann zur Verfügung stehenden Fonds des Flexiblen Rentenplan plus angelegt. Dabei kann der UWP-Fonds plus nicht gewählt werden. Maßgeblich ist der Eingang der schriftlichen Aufforderung bei uns.

§ 17 Wann kommen Sie in den Genuss eines Treuebonus für Ihren Vertrag mit laufenden Beiträgen?

1 Wesen der Treueboni

Wir teilen Ihrem Flexiblen Rentenplan plus mit laufenden Beiträgen nach Maßgabe der nachstehenden Absätze während der Aufschubdauer zusätzliche Anteile als Treueboni zu. Ziel der Treueboni ist es, die Auswirkung der Kostenbelastung auf Ihren Vertrag zu reduzieren. Die Anzahl der jeweils als Treuebonus zu gewährenden Anteile berechnen wir als Prozentsatz der Ihrem Flexiblen Rentenplan plus am maßgeblichen Stichtag zuteilten Anteile. Der Wert des jeweiligen Treuebonus und die mit den Treueboni verfolgte Kostenreduzierung ist abhängig von der Wertentwicklung Ihres Vertrages, so dass sie entsprechend der Wertentwicklung unterschiedlich ausfallen kann. Die Treueboni kommen nur vertragstreuen Kunden zugute, die die Voraussetzungen dieses § 17 erfüllen.

Den jeweiligen Treuebonus gewähren wir nicht, wenn der für die Gewährung maßgebliche Stichtag in die Zeit einer Beitragsfreistellung fällt, nach einer Kündigung Ihres Flexiblen Rentenplan plus oder nach dem vorgezogenen Rentenbeginn liegt. Ein Treuebonus kann auch nicht auf rückwirkend gezahlte Beiträge gewährt werden, wenn die Beitragszahlung erst nach dem Fälligkeitstag des Treuebonus erfolgt.

Auf Einmalzahlungen oder Zuzahlungen kann kein Treuebonus gewährt werden.

2 Stichtag für Zuteilung und Höhe des Treuebonus bei laufenden Beiträgen

a) Laufender Treuebonus

Zwischen dem 6. und 14. Versicherungsjahr teilen wir Ihrem Flexiblen Rentenplan plus mit Ablauf des jeweiligen Versicherungsjahres 0,4 % zusätzliche Anteile als Treuebonus zu.

Ab dem 15. Versicherungsjahr bis zum aktuellen Rentenbeginn teilen wir Ihrem Flexiblen Rentenplan plus mit Ablauf des jeweiligen Versicherungsjahres 0,6 % zusätzliche Anteile als Treuebonus zu.

b) Zusätzliche Treueboni

Mit Ablauf des 12. Versicherungsjahres teilen wir Ihrem Flexiblen Rentenplan plus zusätzliche Anteile als einmaligen Treuebonus zu. Die Höhe des Treuebonus richtet sich nach der ursprünglich vereinbarten Aufschubdauer, der Höhe Ihres ursprünglichen Jahresbeitrags und der Anzahl der zum Stichtag Ihrem Vertrag zugewiesenen Anteile wie folgt:

Ursprünglich vereinbarte Aufschubdauer in Jahren	Ursprünglicher Jahresbeitrag	Prozentsatz der zusätzlichen Anteile
12 bis 15	bis zu 1.199 €	4,5 %
12 bis 15	1.200 € und mehr	6,0 %
Über 15 bis 20	alle	4,5 %
Über 20	alle	3,0 %

c) Rententreueboni

Darüber hinaus teilen wir Ihrem Flexiblen Rentenplan plus als weitere einmalige Treueboni ein, zwei und drei Jahre vor Ihrem ursprünglichen Rentenbeginn jeweils 3,5 % zusätzliche Anteile zu.

Abschließend teilen wir Ihrem Flexiblen Rentenplan plus zum Rentenbeginn jeweils 3,5 % zusätzliche Anteile zu.

§ 18 Was haben Sie bei der Beitragszahlung zu beachten? Was geschieht, wenn Sie einen Beitrag nicht rechtzeitig zahlen?

1 Einlösungsbeitrag, Folgebeiträge, ursprüngliche Beitragszahlungsdauer

Bei laufender Beitragszahlung ist der erste Beitrag (Einlösungsbeitrag) zur Zahlung fällig, wenn wir die Annahme Ihres Antrags erklärt haben, nicht jedoch vor dem im Versicherungsschein ausgewiesenen Versicherungsbeginn. Alle weiteren laufenden Beiträge (Folgebeiträge) sind entsprechend der vereinbarten Zahlungsweise zum jeweiligen Fälligkeitstermin während der vereinbarten Beitragszahlungsdauer zu zahlen. Wir nennen die im Versicherungsschein vereinbarte Beitragszahlungsdauer die ursprüngliche Beitragszahlungsdauer.

Der Einmalbeitrag (Einlösungsbeitrag) ist zur Zahlung fällig, wenn wir die Annahme Ihres Antrags erklärt haben. Sofern Sie uns ein SEPA-Lastschriftmandat erteilt haben, werden wir nach der Vertragsannahme den Beitrag einziehen.

2 Beitragszahlungsweise

Laufende Beiträge können nur im Wege des Lastschriftverfahrens gezahlt werden. Einmalbeiträge und Zuzahlungen können auch per Banküberweisung gezahlt werden.

3 Nichtzahlung des Einlösungsbeitrags

Wenn Sie den Einlösungsbeitrag nicht rechtzeitig zahlen, können wir – so lange die Zahlung nicht bewirkt ist – vom Vertrag zurücktreten. Dies gilt nicht, wenn uns nachgewiesen wird, dass Sie die nicht rechtzeitige Zahlung nicht zu vertreten haben. Bei einem Rücktritt können wir von Ihnen die Kosten der zur Gesundheitsprüfung durchgeführten ärztlichen Untersuchungen verlangen.

4 Nichtzahlung der Folgebeiträge

Wenn ein Folgebeitrag oder ein sonstiger Betrag, den Sie aus dem Versicherungsverhältnis schulden, nicht rechtzeitig gezahlt worden ist oder eingezogen werden konnte, erhalten Sie von uns auf Ihre Kosten eine Mahnung in Textform. Darin setzen wir Ihnen eine Zahlungsfrist von mindestens 2 Wochen. Begleichen Sie den Rückstand nicht innerhalb der gesetzten Frist, so entfällt oder vermindert sich Ihr Versicherungsschutz. Auf die Rechtsfolgen werden wir Sie in der Mahnung ausdrücklich hinweisen.

Zusammen mit dieser Mahnung erhalten Sie von uns Hinweise, wie Sie bei kurz-, mittel- und langfristigen Zahlungsschwierigkeiten Ihren Vertrag verändern und damit Ihren wertvollen Versicherungsschutz aufrechterhalten können.

5 Lastschrifteinzug und Folgen der Nichteinlösung

Wenn uns ein SEPA-Lastschriftmandat für das Lastschriftverfahren vorliegt, werden Ihre Zahlungen für Ihren Flexiblen Rentenplan plus mit laufenden Beiträgen so behandelt, als seien sie zum jeweiligen Fälligkeitstag erfolgt, es sei denn, die Lastschrift wird nicht eingelöst. Konnte der fällige Beitrag ohne Ihr Verschulden von uns nicht eingezogen werden, ist die Zahlung auch dann noch rechtzeitig, wenn sie unverzüglich nach unserer Zahlungsaufforderung erfolgt. Wird eine Lastschrift nicht eingelöst, sind wir zu weiteren Einziehungen berechtigt, nicht aber verpflichtet.

§ 19 Welche Regelungen gelten im Fall der Vereinbarung von planmäßigen Erhöhungen laufender Beiträge?

1 Planmäßige Erhöhung

Sie können zwischen einer jährlichen planmäßigen Erhöhung in Höhe von 3 %, 5 % und 7 % Ihres Beitrags wählen.

Falls Sie mit uns für Ihren Flexiblen Rentenplan plus die planmäßige Erhöhung der laufenden Beiträge vereinbart haben, steigen diese Beiträge um den jeweils vereinbarten Prozentsatz zum Jahrestag des im

Versicherungsschein angegebenen Versicherungsbeginns. Durch die Erhöhung des Beitrags erhöht sich der Betrag, mit dem wir gemäß der von Ihnen getroffenen Fondsauswahl Ihrem Vertrag Anteile zuteilen. Die mögliche Versicherungsleistung erhöht sich nicht im gleichen Verhältnis wie Ihr Beitrag. Der Erhöhungssatz bezieht sich ausschließlich auf den jeweiligen Vorjahresbeitrag.

Im Fall der Vereinbarung einer Leistung bei bestimmten schweren Krankheiten bleibt die Versicherungssumme in der vereinbarten Höhe bestehen, wenn eine planmäßige Erhöhung durchgeführt wird. Wenn Sie der planmäßigen Erhöhung widersprechen oder diese auch für die Zukunft ausschließen, wird die vereinbarte Versicherungssumme für eine Leistung bei bestimmten schweren Krankheiten angepasst.

Sollte die Beitragszahlungspflicht aufgrund einer Beitragsbefreiung bei Berufsunfähigkeit ruhen, endet die planmäßige Erhöhung.

Alle für Ihren Flexiblen Rentenplan plus mit laufenden Beiträgen getroffenen Vereinbarungen erstrecken sich auch auf die auf planmäßige Beitragserhöhungen entfallenden Teile.

Die letzte planmäßige Erhöhung erfolgt 4 Jahre vor dem ursprünglichen Rentenbeginn.

Sollten Sie einer Erhöhung widersprochen haben, besteht die Möglichkeit, die Erhöhung auf Antrag nachzuholen. Eine nachträgliche rückwirkende Erhöhung ist nur innerhalb von 10 Monaten nach dem Erhöhungstermin, zu dem der Widerspruch erfolgte, möglich und setzt unsere Zustimmung voraus. Eine nachträgliche rückwirkende Erhöhung ist nicht möglich, wenn Ihr Recht auf weitere planmäßige Erhöhungen erloschen ist.

2 Widerspruch gegen planmäßige Erhöhung

Wir werden Sie rechtzeitig vor jedem Erhöhungstermin über diese Erhöhung sowie Ihr Recht zum Widerspruch in Textform informieren.

Die Erhöhung entfällt rückwirkend, wenn Sie ihr innerhalb von 2 Wochen nach dem Erhöhungstermin widersprechen. Sollten Sie mehr als zweimal hintereinander von der Erhöhungsmöglichkeit keinen Gebrauch machen, so erlischt Ihr Recht auf weitere planmäßige Erhöhungen.

§ 20 Können bei einem Flexiblen Rentenplan plus weitere Einmalbeiträge (Zuzahlungen) gezahlt werden?

1 Zuzahlungen

Sie können im Rahmen Ihres bestehenden Flexiblen Rentenplan plus jederzeit bis zu 5 Jahre vor aktuellem Rentenbeginn Zuzahlungen leisten. Vollständige oder anteilige Zuzahlungen in den UWP-Fonds plus sind jedoch nur bis zu zehn Jahre vor dem aktuellen Rentenbeginn möglich. Wenn eine Zuzahlung in den UWP-Fonds plus nicht mehr möglich ist, können Sie für die Investition Ihrer Zuzahlung eine andere Fondswahl treffen. Dabei behandeln wir die erste Zuzahlung auf einen Vertrag mit laufenden Beiträgen wie einen gesonderten, neuen Vertrag. Für diesen neuen Vertrag gelten die für den Flexiblen Rentenplan plus oder, sollte dieser Vertragstyp zum Zeitpunkt der Zuzahlung nicht mehr angeboten werden, die für einen vergleichbaren Vertragstyp zum Zeitpunkt der ersten Zuzahlung verwendeten Versicherungsbedingungen. Diese für die Zuzahlung geltenden Versicherungsbedingungen werden Sie mit dem Versicherungsschein für den neuen Vertrag erhalten. Alle weiteren Zuzahlungen werden auch diesem gesonderten Vertrag zugeordnet. Zuzahlungen auf Verträge mit Einmalbeitrag werden dem bestehenden Vertrag mit Einmalbeitrag zugeordnet. Wir verwenden jede Zuzahlung für die Zuteilung von Anteilen gemäß Ihrer zur Zeit der Zuzahlung bestehenden Fondsauswahl. Sie können uns auch eine andere Fondsauswahl für die Zuzahlung mitteilen. Dabei dürfen auch bei der Zuzahlung gleichzeitig maximal 10 unterschiedliche Fonds innerhalb Ihres Vertrags gehalten werden.

2 Mindestbeitrag für Zuzahlungen

Der Mindestbeitrag für jede Zuzahlung beträgt 2.500 €.

3 Höchstbeitrag für Zuzahlungen

Der Höchstbetrag für die Summe aller Einmalbeiträge, die für eine versicherte Person gezahlt werden können, beträgt 1.000.000 €, unabhängig von der Anzahl der bei uns auf das Leben der versicherten Person abgeschlossenen Flexibler Rentenplan plus-Verträge. Falls Sie diesen Höchstbetrag überschreiten wollen, bedarf es einer besonderen Vereinbarung mit uns. Wir sind bereit, besondere Vereinbarungen zu treffen, wenn dies unter Berücksichtigung versicherungsmathematischer Grundsätze vertretbar ist.

Wir haben außerdem das Recht, den Höchstbetrag von 1.000.000 € für Zuzahlungen zu reduzieren oder Zuzahlungen nicht anzunehmen, wenn dies im Interesse der anderen Versicherungsnehmer unter Berücksichtigung versicherungsmathematischer Grundsätze notwendig ist. Wir teilen Ihnen gerne auf Anfrage mit, ob die Möglichkeit, weitere Zuzahlungen zu erbringen, besteht. Auch den jeweils gültigen Höchstbetrag teilen wir Ihnen gerne auf Wunsch mit.

§ 21 In welchem Umfang können bei Ihrem Flexiblen Rentenplan plus mit laufenden Beiträgen die Beitragshöhe, die Zahlungsweise und die Beitragszahlungsdauer geändert werden?

1 Änderung der Beitragshöhe bei laufender Beitragszahlung

Sie können bei einem Flexiblen Rentenplan plus mit laufenden Beiträgen die Beitragshöhe ändern, wenn Sie dabei die nachstehenden Mindest- und Höchstbeträge beachten.

Für monatliche Zahlungsweise gilt:

- a) Der erhöhte Beitrag darf 50.000 € nicht überschreiten,
- b) der reduzierte Beitrag darf 50 € nicht unterschreiten.

Für vierteljährliche, halbjährliche und jährliche Zahlungsweisen gelten die obigen Mindest- und Höchstbeträge multipliziert mit 3, 6 bzw. 12.

Sofern eine oder mehrere Zusatzoptionen gemäß § 7 vereinbart sind, überprüfen wir bei jeder Reduzierung des Beitrags zusätzlich, ob der reduzierte Beitrag ausreichen wird, die künftigen Gebühren für vereinbarte Zusatzoptionen gemäß § 25 Absatz 6 zu decken. Sollte der reduzierte Beitrag nicht ausreichen, sind wir berechtigt, einen höheren Mindestbeitrag zu verlangen und die Reduzierung des Beitrags abzulehnen. Den dann gültigen Mindestbeitrag teilen wir Ihnen mit.

Wenn sich die vereinbarte Versicherungssumme für eine Leistung bei bestimmten schweren Krankheiten durch eine Beitragsreduzierung ändert, erhalten Sie hierzu einen Nachtrag zu Ihrem Versicherungsschein mit der angepassten Versicherungssumme.

Falls sich durch eine Erhöhung des Beitrags auch der Versicherungsschutz der Zusatzoption Beitragsbefreiung bei Berufsunfähigkeit erhöhen sollte, sind eine erneute Risikoprüfung und unsere Zustimmung notwendig.

Sie können in den letzten zwölf Jahren vor aktuellem Rentenbeginn keine Erhöhung des für den UWP-Fonds plus bestimmten Beitragsanteils durchführen.

Wenn eine Beitragserhöhung aus diesem Grund nicht möglich ist, können Sie den erhöhten Beitragsanteil in einen anderen Fonds investieren.

Weiterhin darf der laufende Beitrag in den ersten 2 Versicherungsjahren nach Vertragsabschluss gegenüber dem ursprünglichen Beitrag um höchstens 25% reduziert werden.

Sollten die obigen Voraussetzungen nicht erfüllt sein, so besteht die Möglichkeit, Ihren Vertrag im Rahmen des § 22 beitragsfrei zu stellen bzw. im Rahmen des § 23 zu kündigen.

2 Änderung der Beitragshöhe bei planmäßigen Erhöhungen laufender Beiträge

Falls Sie die planmäßige Erhöhung der Beiträge vereinbart haben, können die Beiträge durch die planmäßigen Erhöhungen die Höchstbeträge gemäß Absatz 1 überschreiten. Nach dieser Überschreitung darf der zu zahlende Betrag allenfalls gesenkt werden.

3 Änderung der Zahlungsweise

Sie können die im Versicherungsschein angegebene Zahlungsweise ändern, vorausgesetzt, dass bei der neuen Zahlungsweise am Jahrestag des Versicherungsbeginns weiterhin eine Beitragszahlung fällig ist.

4 Änderung der Beitragszahlungsdauer, aktuelle Beitragszahlungsdauer

Sie können die Beitragszahlungsdauer um eine von Ihnen bestimmte Anzahl von ganzen Jahren verlängern, wenn Sie den Rentenbeginn gemäß § 5 Absatz 4 hinausschieben. Die Verlängerung der Beitragszahlungsdauer ist bis zu einem Jahr nach Ablauf der bisherigen Beitragszahlungsdauer auch rückwirkend möglich. Die Beitragszahlungsdauer kann nur bis zu dem aktuellen Rentenbeginn verlängert werden; längstens jedoch bis zum Ende des Versicherungsjahres, in dem die versicherte Person den 75. Geburtstag erreicht hat. Die Beitragszahlungsdauer kann mehrfach verlängert werden. Eine Verkürzung der Beitragszahlungsdauer ist nicht möglich. Sie können aber den Rentenbeginn gemäß § 5 Absätze 2 und 3 vorziehen oder Ihren Flexiblen Rentenplan plus gemäß § 22 beitragsfrei stellen. Die für Ihren Flexiblen Rentenplan plus jeweils geltende Beitragszahlungsdauer, d. h. die ursprüngliche Beitragszahlungsdauer oder, soweit zutreffend, die verlängerte Beitragszahlungsdauer, wird von uns auch als aktuelle Beitragszahlungsdauer bezeichnet.

Wenn Sie die Beitragszahlungsdauer rückwirkend verlängern, werden wir die Beiträge für den dadurch entstandenen Rückstand in einem Betrag sowie die weiteren fälligen Beiträge im Wege des Lastschriftverfahrens von dem von Ihnen zuletzt mitgeteilten Bankkonto einziehen, es sei denn, Sie teilen uns ein anderes Bankkonto mit.

5 Fristen für Änderungen

Wenn Sie eine Änderung der Beitragshöhe, Zahlungsweise oder Beitragszahlungsdauer wünschen, müssen Sie dies unter Angabe der gewünschten neuen Beitragshöhe, Zahlungsweise oder Beitragszahlungsdauer erklären. Die Erklärung muss uns mindestens einen Monat vor dem gewünschten Zeitpunkt der Änderung zugegangen sein. Wenn Sie die Beitragszahlungsdauer rückwirkend verlängern, muss uns Ihre Erklärung spätestens ein Jahr nach Ablauf der ursprünglichen Beitragszahlungsdauer zugegangen sein.

§ 22 Können Sie Ihren Flexiblen Rentenplan plus mit laufenden Beiträgen beitragsfrei stellen?

1 Voraussetzungen für die Beitragsfreistellung

Sie können Ihren Flexiblen Rentenplan plus mit laufenden Beiträgen jederzeit zum nächsten Fälligkeitstag, frühestens jedoch zum ersten Jahrestag nach Versicherungsbeginn, für einen von Ihnen bestimmten Zeitraum, höchstens jedoch für die Aufschubdauer bis zum aktuellen Rentenbeginn, durch entsprechende Erklärung beitragsfrei stellen. Voraussetzung ist aber, dass der Wert Ihres Anteilguthabens zu Beginn der beabsichtigten Beitragsfreistellung mindestens 1.500 € beträgt. Sofern Ihrem Flexiblen Rentenplan plus Anteile an dem UWP-Fonds plus zugewiesen sind, werden diese hierbei mit ihrem geglätteten Wert berücksichtigt (siehe Anlage C – UWP-Fonds plus, § 5).

Wenn die Beitragsfreistellung nicht möglich ist, behandeln wir die Beitragsfreistellung wie eine Kündigung und zahlen Ihnen den Rückkaufswert abzüglich einer möglichen Stornogebühr aus. Wir teilen Ihnen gerne auf Anfrage mit, ob eine Beitragsfreistellung möglich ist.

2 Wirkungen der Beitragsfreistellung

Während der Beitragsfreistellung entfällt Ihre Pflicht zur Zahlung von Beiträgen. Vereinbarte planmäßige Beitragserhöhungen werden ausgesetzt. Es wird kein Treuebonus gewährt. Bei Beitragsfreistellung

wird keine Stornogebühr erhoben. Sie kann jedoch bei Kündigung nach Beitragsfreistellung anfallen.

Während der Beitragsfreistellung fallen weiterhin alle für Ihren Flexiblen Rentenplan plus mit laufenden Beiträgen geltenden Kosten und Gebühren an.

Darüber hinausgehende Kosten fallen für die Beitragsfreistellung nicht an.

Sofern Zusatzoptionen (Leistung bei bestimmten schweren Krankheiten und/oder Beitragsbefreiung bei Berufsunfähigkeit) mitversichert sind, erlöschen diese mit Zugang Ihrer Beitragsfreistellungserklärung und es werden hierfür keine weiteren Kosten erhoben.

Wenn der Wert Ihres Anteilguthabens nicht weiter ausreicht, um die Kosten und Gebühren zu decken, erlischt der gesamte Vertrag.

Die Beitragsfreistellung Ihres Flexiblen Rentenplan plus kann mit wirtschaftlichen Nachteilen verbunden sein. Wenn der Wert Ihres Anteilguthabens für eine Beitragsfreistellung nicht ausreicht, wird der Vertrag aufgelöst und es ist gegebenenfalls kein Rückkaufswert vorhanden. Nähere Informationen zum Rückkaufswert und seiner Höhe abzüglich einer möglichen Stornogebühr können Sie der Beispielrechnung entnehmen.

3 Wiederaufnahme der Beitragszahlung

Sie können jederzeit vor Ablauf der aktuellen Beitragszahlungsdauer die Beitragsfreistellung beenden und zur Zahlung der laufenden Beiträge zurückkehren. Wenn Sie die Beitragszahlung wiederaufnehmen, können Sie sich auch dazu entscheiden, gleichzeitig die Beiträge, die in den letzten zwölf Monaten vor Beendigung der Beitragsfreistellung fällig gewesen wären, teilweise oder vollständig nachzuzahlen. Sie können aber leider keine Beiträge nachzahlen, die vor mehr als einem Jahr vor Beendigung der Beitragsfreistellung fällig gewesen wären. In diesem Fall werden wir die entsprechenden Beiträge in einem Betrag im Wege des Lastschriftverfahrens von dem von Ihnen zuletzt mitgeteilten Bankkonto einziehen, es sei denn, Sie teilen uns ein anderes Bankkonto mit.

Die Zeiträume der Beitragsfreistellung werden bei der Ermittlung des anzuwendenden Zuteilungssatzes nicht berücksichtigt, sofern Sie die Beiträge nicht nachzahlen. Wenn Sie die Beiträge nachzahlen, erfolgt die Zuteilung, als ob Ihr Vertrag nicht beitragsfrei gestellt worden wäre.

Zusätzliche Kosten für die Wiederinkraftsetzung Ihres Vertrags fallen nicht an.

Sofern vor der Beitragsfreistellung Zusatzoptionen mitversichert waren, leben diese nicht wieder auf.

4 Verlängerung der Beitragszahlungsdauer während der Beitragsfreistellung

Wenn die aktuelle Beitragszahlungsdauer während der Beitragsfreistellung abläuft, können Sie die Beitragszahlungsdauer bis zu einem Jahr nach Ablauf der aktuellen Beitragszahlungsdauer um eine von Ihnen bestimmte Anzahl von ganzen Jahren bis zu Ihrem aktuellen Rentenbeginn verlängern, jedoch nicht länger als bis zum Ende des Versicherungsjahres, in dem die versicherte Person den 75. Geburtstag erreicht hat. Dabei können Sie zusätzlich wählen, ob Sie die Beiträge, die in der Zeit der Beitragsfreistellung fällig geworden wären, im Rahmen des Absatzes 3 Satz 2 nachzahlen wollen.

5 Beitragsurlaub

Bei Zahlungsschwierigkeiten aufgrund von Arbeitslosigkeit, Elternzeit, Scheidung oder Ende der Lohn-/Gehaltsfortzahlung im Krankheitsfall können Sie den Flexiblen Rentenplan plus auch ohne das in Absatz 1 genannte Mindestanteilguthaben für eine befristete Zeit von bis zu 12 Monaten beitragsfrei stellen. Wir nennen diese befristete Beitragsfreistellung auch Beitragsurlaub. Voraussetzung für den Beitragsurlaub ist, dass sämtliche Beiträge für die ersten 12 Monate bezahlt sind und das Anteilguthaben zu Beginn des Beitragsurlaubes mindestens

100€ beträgt. Der Beitragsurlaub ist nur einmal möglich. Die Beitragszahlung ist spätestens nach Ablauf von 12 Monaten wieder aufzunehmen. Im Übrigen gelten für den Beitragsurlaub alle sonstigen Regelungen der Beitragsfreistellung entsprechend.

§ 23 Können Sie Ihren Flexiblen Rentenplan plus kündigen? Welche Rechtsfolgen hat eine Kündigung?

1 Vollständige und teilweise Kündigung

Sie können Ihren Flexiblen Rentenplan plus jederzeit vor aktuellem Rentenbeginn kündigen.

Kündigungen hinsichtlich eines Teilbetrags sind möglich, wenn der betroffene Teilbetrag des Wertes Ihres Anteilguthabens nach Abzug der Stornogebühr mindestens 250€ und der verbleibende Wert Ihres Anteilguthabens mindestens 1.500€ betragen. Wenn Ihrem Flexiblen Rentenplan plus Anteile an dem UWP-Fonds plus zugewiesen sind, werden diese mit ihrem geglätteten Wert berücksichtigt (siehe Anlage C – UWP-Fonds plus, § 5). Weiterhin sind Kündigungen hinsichtlich eines Teilbetrags bei Verträgen mit laufenden Beiträgen erst nach Ablauf der ersten 24 Monate der Aufschubdauer möglich. Bei einer Teilkündigung werden wir Anteile aus den von Ihnen bestimmten Fonds Ihres Anteilguthabens auflösen und den Gegenwert zum Rücknahmekurs auszahlen. Treffen Sie keine Bestimmung über die aufzulösenden Anteile oder sind Anteile aus einem bestimmten Fonds vollständig aufgelöst, werden Anteile aus allen Fonds Ihrer aktuellen Fondsauswahl im Verhältnis aufgelöst. Wir nennen auch die Kündigung hinsichtlich eines Teilbetrags (Teilkündigung) kurz Kündigung und behandeln diese als solche.

Wenn sich die vereinbarte Versicherungssumme für eine Leistung bei bestimmten schweren Krankheiten durch eine Teilkündigung ändert, erhalten Sie hierzu einen Nachtrag zu Ihrem Versicherungsschein mit der angepassten Versicherungssumme.

2 Nachteile der Kündigung

Die Kündigung Ihres Flexiblen Rentenplan plus ist in der Regel mit wirtschaftlichen Nachteilen verbunden. In der Anfangszeit Ihrer Versicherung ist wegen der Verrechnung von Abschluss- und Vertriebskosten nur ein geringer Rückkaufswert vorhanden. Bei vorzeitiger Kündigung kann eine Stornogebühr anfallen. Auch in den Folgejahren erreicht der Rückkaufswert nicht notwendigerweise die Summe der eingezahlten Beiträge.

Sofern Ihrem Flexiblen Rentenplan plus Anteile an dem UWP-Fonds plus zugewiesen sind, kann bei einer Kündigung auch eine Wertangleichung des geglätteten Anteilguthabens vorgenommen werden. Außerdem können Sie Ihren Anspruch auf einen möglichen Schlussbonus verlieren. Bitte beachten Sie hierzu die Bedingungen der Anlage C – UWP-Fonds plus.

Nähere Informationen zum Rückkaufswert und seiner Höhe abzüglich einer möglichen Stornogebühr können Sie der Beispielrechnung entnehmen. Bitte beachten Sie auch, dass eine Stornogebühr gemäß § 24 anfallen kann.

3 Rückkaufswert

Wenn Sie den Flexiblen Rentenplan plus kündigen oder wir ihn anfechten oder von ihm zurücktreten, zahlen wir den Rückkaufswert abzüglich einer möglichen Stornogebühr. Der Rückkaufswert errechnet sich aus dem Wert des Anteilguthabens, d. h. der Summe aller Ihrem Flexiblen Rentenplan plus zu dem jeweiligen Zeitpunkt zugewiesenen Anteile multipliziert mit dem jeweiligen Rücknahmekurs. Von dem Rückkaufswert kann eine Stornogebühr gemäß § 24 abgezogen werden. Bei Verträgen mit laufenden Beiträgen ist die gleichmäßige Verteilung der angesetzten Abschluss- und Vertriebskosten auf die ersten 5 Vertragsjahre berücksichtigt.

Soweit bei der Berechnung des Anteilguthabens Vermögenswerte aufgrund außergewöhnlicher Umstände gemäß § 13 Absatz 3 außer Acht gelassen werden müssen und die entsprechenden außergewöhnlichen

Umstände nicht mehr bestehen, werden wir zu diesem Zeitpunkt eine Bewertung der zuvor unberücksichtigten Vermögenswerte durchführen und gegebenenfalls eine entsprechende Auszahlung durchführen.

Der Wert etwaiger Anteile am UWP-Fonds plus kann durch eine Wertangleichung reduziert werden oder durch einen möglichen Schlussbonus erhöht werden (siehe Anlage C – UWP-Fonds plus, § 5 Absatz 3).

Beitragsrückstände können von dem Rückkaufswert abgezogen werden. Die Rückzahlung der von Ihnen geleisteten Beiträge können Sie nicht verlangen.

§ 24 Wann erheben wir eine Stornogebühr? Wie wird sie berechnet?

1 Erhebung einer Stornogebühr

Wir erheben gegebenenfalls eine angemessene Stornogebühr bei vorgezogenem Rentenbeginn und bei (Teil-)Kündigung.

Bei Verträgen mit laufenden Beiträgen wird die Stornogebühr gemäß Anlage B vom Rückkaufswert abgezogen. Bei Teilkündigungen wird die Stornogebühr jeweils gemäß Anlage B proportional berechnet.

Bei Verträgen mit Einmalbeitrag richtet sich die Berechnung der Stornogebühr nach Absatz 4. Bei Teilkündigungen wird die Stornogebühr jeweils proportional berechnet.

Mit der Stornogebühr wird die Veränderung der Risiko- und Ertragslage des verbleibenden Versichertenbestandes ausgeglichen. Zudem wird damit ein Ausgleich für kollektiv gestelltes Risikokapital vorgenommen. Die Stornogebühr dient jedoch nicht dazu, noch nicht getilgte Abschluss- und Vertriebskosten auszugleichen.

Die Beweislast für die Angemessenheit der Stornogebühr tragen wir. Wenn Sie uns aber demgegenüber nachweisen, dass die der Stornogebühr zugrunde liegenden Annahmen in Ihrem Fall entweder dem Grunde nach nicht zutreffen oder die Stornogebühr wesentlich niedriger zu beziffern ist, entfällt die Stornogebühr bzw. wird – im letzteren Fall – entsprechend herabgesetzt.

Weitere Erläuterungen zur Stornogebühr finden Sie in den folgenden Absätzen und in Anlage B.

2 Stornogebühr bei Verträgen mit laufenden Beiträgen

Ob eine Stornogebühr erhoben wird, richtet sich nach der ursprünglich vereinbarten Beitragszahlungsdauer und dem Zeitpunkt der Kündigung oder des vorgezogenen Rentenbeginns, wie in der nachfolgenden Übersicht dargestellt.

Beitragszahlungsdauer	Anwendung der Stornogebühr
12 bis 17 Jahre	Stornogebühr wird nur in den ersten 4 Versicherungsjahren erhoben.
Über 17 bis 20 Jahre	Stornogebühr wird nur in den ersten 6 Versicherungsjahren erhoben.
Über 20 bis 25 Jahre	Stornogebühr wird nur in den ersten 7 Versicherungsjahren erhoben.
Über 25 Jahre	Es wird bis auf die letzten 18 Jahre vor dem ursprünglichen Rentenbeginn eine Stornogebühr erhoben.

Sollte eine Stornogebühr anfallen, richtet sich die Höhe der Stornogebühr nach der Tabelle in der Anlage B, wobei für die Berechnung der Stornogebühr die verbleibende Aufschubdauer bis zu Ihrem ursprünglichen Rentenbeginn und die bis zum Wirksamwerden der Kündigung bzw. bis zum vorgezogenen Rentenbeginn entrichteten Beiträge maßgeblich sind.

Weitere Einzelheiten ergeben sich aus der Anlage B zu diesen Versicherungsbedingungen – Stornogebühren bei laufender Beitragszahlung.

3 Stornogebühr nach Beitragsfreistellung

Wenn Sie Ihren Flexiblen Rentenplan plus mit laufenden Beiträgen beitragsfrei gestellt hatten und die Beitragszahlung nicht für mindestens ein Jahr vor der Kündigung bzw. vorgezogenem Rentenbeginn wieder aufgenommen haben, berechnen wir bei Kündigung bzw. vorgezogenem Rentenbeginn die Stornogebühr so, als ob Ihr Vertrag zum Zeitpunkt der Beitragsfreistellung gekündigt worden wäre. Für die Wiederaufnahme der Beitragszahlung reicht eine Nachzahlung der Beiträge gemäß § 22 Absatz 3 Satz 2 aus.

4 Stornogebühr bei Verträgen mit Einmalbeitrag

Für Ihren Flexiblen Rentenplan plus mit Einmalbeitrag ist die Höhe der Stornogebühr von der abgelaufenen Aufschubdauer seit Versicherungsbeginn bzw. bei Zuzahlungen seit dem Zeitpunkt der Zuzahlung abhängig und bemisst sich nach dem entrichteten Einmalbeitrag.

Die Stornogebühr beträgt in den ersten 10 Jahren der Aufschubdauer 4 % des eingezahlten Einmalbeitrages.

§ 25 Welche Kosten und Gebühren fallen für Ihren Flexiblen Rentenplan plus an?

1 Abschluss- und Vertriebskosten

Für Verträge mit laufenden Beiträgen werden die Abschluss- und Vertriebskosten durch einen verringerten Zuteilungssatz für die auf die ersten 5 Jahre gezahlten Beiträge beglichen. Dieser Zuteilungssatz besteht aus der Differenz zwischen dem Zuteilungssatz Ihres Beitrages nach der Tabelle A und der Tabelle B in § 11 Absatz 2. Dieses gilt für außerplanmäßige Beitragserhöhungen gemäß § 21 Absatz 1 entsprechend.

Bei Verträgen gegen Einmalbeitrag werden die Abschluss- und Vertriebskosten abhängig von der Höhe des Einmalbeitrages durch die in § 11 Absatz 5 dargestellten und unter 100 % liegenden Zuteilungssätzen der Anteile und durch die Differenz zwischen dem Ausgabe- und Rücknahmekurs für die Anteile in Höhe von 5 %, dem Rücknahmeabschlag, beglichen (siehe §§ 12, 13). Dies gilt für Zuzahlungen gemäß § 20 entsprechend.

2 Kosten für die Zuweisung von Anteilen

Bei Verträgen mit laufenden Beiträgen werden die Kosten für die Zuweisung von Anteilen durch die Differenz zwischen dem Ausgabe- und Rücknahmekurs für die Anteile in Höhe von 5 %, dem Rücknahmeabschlag, erhoben (siehe §§ 12, 13).

Bei Verträgen gegen Einmalbeitrag werden keine Kosten für die Zuweisung von Anteilen erhoben.

3 Monatliche Verwaltungsgebühr

a) Zur Deckung der allgemeinen Bestandsverwaltungskosten, die durch die Verwaltung des Vertrags anfallen, erheben wir monatlich eine Verwaltungsgebühr. Den zur Deckung dieser Kosten erforderlichen Betrag entnehmen wir Ihrem Anteilguthaben. Die Höhe der im ersten Versicherungsjahr geltenden monatlichen Verwaltungsgebühr wird in Ihren „II. Besonderen Informationen für den Flexiblen Rentenplan plus, Teil I“ ausgewiesen. Diese gilt so lange, bis sie gemäß den nachstehenden Regelungen geändert wird.

b) Wir überprüfen jährlich, in der Regel im Januar, ob die bei Versicherungsbeginn beziehungsweise die nach der letzten Anpassung geltende Verwaltungsgebühr der Entwicklung der tatsächlichen Kosten entspricht. Die Höhe der tatsächlichen Kosten ergibt sich aus den durchschnittlichen jährlichen Personalkosten für einen Mitarbeiter in unserer Bestandsverwaltung (nicht aber für Mitarbeiter mit anderen Tätigkeiten) während des letzten Kalenderjahrs zum Zeitpunkt der Überprüfung. Ändern sich diese Kosten gegenüber dem Stand zum Versicherungsbeginn beziehungsweise dem Stand zum Zeitpunkt der letzten Überprüfung, die zu einer Anpassung geführt hat, um mindes-

tens 2 %, passen wir die monatliche Verwaltungsgebühr im selben Verhältnis mit Wirkung für die Zukunft an. Die Änderung tritt frühestens zum nächsten Jahrestag des Versicherungsbeginns ein.

Erhöhungen bzw. Senkungen der monatlichen Verwaltungsgebühr dienen ausschließlich dazu, Steigerungen bzw. Senkungen bei den allgemeinen Bestandsverwaltungskosten des Flexiblen Rentenplan plus, nicht aber bei den anderen Kosten gemäß den Absätzen 1, 2, 5 bis 9 und bei den Fixkosten gemäß Absatz 4 aufzufangen.

Wenn wir die monatliche Verwaltungsgebühr anpassen, unterrichten wir Sie über die Ergebnisse und die entsprechend danach geltende monatliche Verwaltungsgebühr.

c) Es fällt keine monatliche Verwaltungsgebühr für Ihren Flexiblen Rentenplan plus mit Einmalbeitrag an.

4 Fixkosten

Bei Verträgen mit laufenden Beiträgen werden die Fixkosten durch einen verringerten Zuteilungssatz für die auf die ersten 10 Versicherungsjahre gezahlten Beiträge erhoben (§ 11 Absatz 2). Durch die Fixkosten werden die allgemeinen Kosten des Unternehmens gedeckt, die unabhängig von der aktuellen Geschäftsentwicklung entstehen. Sie fallen grundsätzlich ohne direkten Bezug zu einem Vertrag an und sind somit nicht den anderen Kosten nach den Absätzen 1 bis 3 sowie 5 bis 9 zuzuordnen.

Für ab dem 11. Versicherungsjahr fällige Beiträge gilt ein Zuteilungssatz gemäß § 11 Absatz c) von 101 % und Ihr Vertrag wird nicht mehr mit den Fixkosten belastet. Hierdurch belohnen wir Sie als vertragstreuen Kunden.

5 Garantiegebühr für Ihre Anlage im UWP-Fonds plus

Bei Anlage in den UWP-Fonds plus fällt für die Sicherstellung der Garantie eine gesonderte Gebühr in Höhe von 0,25 % p.a. sowohl des geglätteten als auch des tatsächlichen UWP-Anteilguthabens (Anlage C – UWP-Fonds plus, § 5) an.

Diese Gebühr können wir während der Aufschubdauer bis zu dem aktuellen Rentenbeginn Ihres Flexiblen Rentenplan plus, nicht aber rückwirkend, gemäß § 33 erhöhen. Erhöhungen dienen ausschließlich dazu, Kostensteigerungen für die Gewährung der Garantie des UWP-Fonds plus, nicht aber die der anderen Kosten, aufzufangen. Die Garantiegebühr für Ihre Anlage im UWP-Fonds plus wird durch Auflösung von Anteilen zu Beginn jedes Monats erhoben.

6 Gebühren für vereinbarte Zusatzoptionen

Soweit Sie Zusatzoptionen gemäß § 7 vereinbart haben, erheben wir zur Deckung der Risikokosten gesonderte Gebühren. Diese Risikogebühren errechnen sich nach anerkannten versicherungsmathematischen Prinzipien mit den zum Vertragsabschluss von Ihrem Flexiblen Rentenplan plus gültigen Wahrscheinlichkeitstafeln. Die Gebühren können an aktuelle Wahrscheinlichkeitstafeln angepasst werden, um Veränderungen in der Morbidität und/oder Sterblichkeit zu berücksichtigen, wobei § 33 Anwendung findet. Zur weiteren Information können Sie die Tafeln jederzeit anfordern. Die Wahrscheinlichkeiten werden der jeweiligen Tafel entsprechend dem rechnungsmäßigen Alter der versicherten Person entnommen. Zur Bestimmung des rechnungsmäßigen Alters wird der nächste Geburtstag nach dem Jahrestag des Versicherungsbeginns jährlich herangezogen. Die Tafeln berücksichtigen den Gesundheitszustand der versicherten Person bei Versicherungsbeginn bzw. Vertragsänderung und ob es sich bei der versicherten Person um einen Raucher handelt.

7 Fondsverwaltungsgebühr

Die Fondsverwaltungsgebühr deckt unsere internen Gebühren und beinhaltet unter anderem:

- die Gebühr der betreuenden Fondsgesellschaft, sofern wir eine solche Gesellschaft beauftragt haben,
- Aufwendungen für Einrichtung der Fonds, laufende Kontrolle der Vermögensgegenstände und ihre Anpassung,
- Aufwendungen für laufende Berichterstattung.

Die Fondsverwaltungsgebühren werden bei der Festsetzung der Anteilspreise berücksichtigt bzw. bei dem UWP-Fonds plus bei der Festsetzung des geglätteten Wertzuwachses berücksichtigt.

Die Fondsverwaltungsgebühren können während der Aufschubdauer bis zum Rentenbeginn Ihres Vertrags, nicht aber rückwirkend, erhöht werden. Erhöhungen dienen ausschließlich dazu, Steigerungen bei diesen Kosten aufzufangen.

Die derzeitige Höhe der Fondsverwaltungsgebühren für die einzelnen Fonds finden Sie in den Fondsinformationen, die wir Ihnen mit Ihren Informationen vor Vertragsabschluss überlassen haben.

Wir teilen Ihnen auf Anfrage gerne die jeweils gültigen Fondsverwaltungsgebühren mit.

8 Fondswechsel

Sie können jährlich bis zu 20 Umschichtungen gemäß § 16 kostenfrei durchführen. Für jeden weiteren Wechsel wird eine Gebühr in Höhe von 50 € erhoben.

9 Kosten im Zusammenhang mit Beitragszahlungen

Wenn Ihr Kreditinstitut die Einlösung einer Lastschrift verweigert oder Sie Ihre Beitragszahlungen aus dem Ausland vornehmen, können wir Ihnen die damit verbundenen Kosten in Rechnung stellen. Bei einem Flexiblen Rentenplan plus mit laufenden Beiträgen wird dies in der Regel gemeinsam mit der nächsten Beitragszahlung erfolgen.

10 Auswirkungen der Treueboni auf die Kosten Ihres Vertrags mit laufenden Beiträgen

Wir teilen Ihrem Flexiblen Rentenplan plus mit laufenden Beiträgen gemäß § 17 zusätzliche Anteile als Treueboni zu. Ziel der Treueboni ist es, die Auswirkung der Kostenbelastung auf Ihren Vertrag zu reduzieren. Der Wert des jeweiligen Treuebonus und die mit den Treueboni verfolgte Kostenreduzierung sind abhängig von der Wertentwicklung Ihres Vertrags, so dass sie entsprechend der Wertentwicklung unterschiedlich ausfallen können. Die Treueboni kommen nur vertragstreuen Kunden zugute, die die Voraussetzungen des § 17 erfüllen.

§ 26 Sind Sie an Überschüssen beteiligt?

Eine Überschussbeteiligung ist ausgeschlossen.

Dies gilt auch für die Zusatzoptionen „Leistungen bei bestimmten schweren Krankheiten“ und „Beitragsbefreiung bei Berufsunfähigkeit“.

Sie sind aber an der Entwicklung des Ihrem Flexiblen Rentenplan plus zugrunde liegenden Anteilguthabens durch die Fonds unmittelbar beteiligt. Bei dem UWP-Fonds sind Sie im Rahmen der Bedingungen gemäß Anlage C – UWP-Fonds plus an den Erträgen durch jährlich festgesetzte geglättete Wertzuwächse und einen etwaigen Schlussbonus beteiligt.

Rentenzahlungen kalkulieren wir so, dass wir Ihnen auch nach Rentenbeginn keine Überschussbeteiligung gewähren können.

§ 27 Wann werden Ihre Erklärungen und Mitteilungen, die den Flexiblen Rentenplan plus betreffen, wirksam? Welche Formvorschriften gelten? Wem gegenüber können sie abgegeben werden?

Ihre Erklärungen und Mitteilungen, die Ihren Flexiblen Rentenplan plus betreffen, werden uns gegenüber erst dann wirksam, wenn sie schriftlich erfolgen und uns zugegangen sind. Dies gilt auch für die Änderung Ihres Namens oder die Änderung Ihrer Postanschrift sowie entsprechende Änderungen bei weiteren Beteiligten, zum Beispiel der versicherten Person, der Witwe, des Witwers oder des Lebenspartners. Satz 1 gilt jedoch nicht für Ihr Widerrufsrecht, über dessen Voraussetzungen und Rechtsfolgen haben wir Sie vor und bei Vertragsschluss gesondert informiert.

§ 28 Welches Recht findet auf Ihren Flexiblen Rentenplan plus Anwendung?

Auf Ihren Flexiblen Rentenplan plus findet das Recht der Bundesrepublik Deutschland Anwendung.

§ 29 Was ist zu beachten, wenn Leistungen verlangt werden und diese erbracht werden?

1 Anzeige des Versicherungsfalls (Leistungsfalls)

Sie sollten uns unverzüglich benachrichtigen, sobald Sie den Eindruck haben, dass ein Versicherungsfall vorliegen könnte, es sei denn, wir haben vom Vorliegen des Versicherungsfalls auf andere Weise Kenntnis erlangt.

2 Leistungsempfänger

Zahlungen erbringen wir an Sie als unseren Versicherungsnehmer, falls Sie uns keine andere Person als bezugsberechtigte Person für den Versicherungsfall benannt haben. Wenn Sie sterben, ohne eine andere Person zu benennen, zahlen wir etwaige noch fällige Leistungen an Ihre Erben. Ist ein Bezugsberechtigter nicht vorhanden oder können wir seinen Aufenthalt nicht ermitteln, dürfen wir an den Inhaber des Versicherungsscheins zahlen.

Wir überweisen Rentenzahlungen und andere Zahlungen ausschließlich in Euro auf das vom Empfangsberechtigten benannte Bankkonto. Sofern wir auf ein Bankkonto außerhalb des europäischen Wirtschaftsraums überweisen sollen, trägt der Empfänger die damit verbundenen Kosten sowie die damit verbundene Gefahr.

3 Leistungsnachweise und Mitteilungspflichten

- a) Die Erbringung von Leistungen können wir von der Vorlage des Versicherungsscheins sowie eines amtlichen Zeugnisses über den Tag der Geburt der Person(en), auf deren Leben wir verpflichtet sind, eine Leistung zu zahlen, abhängig machen.
- b) Sofern Leistungen wegen des Todes der versicherten Person vor aktuellem Rentenbeginn geltend gemacht werden, können wir die Vorlage einer amtlichen Sterbeurkunde verlangen.
- c) Nach dem Tod des Versicherungsnehmers hat derjenige, der sich gegenüber uns auf die Rechtsnachfolge des Versicherungsnehmers beruft, uns seine erbrechtliche Berechtigung in geeigneter Weise nachzuweisen. Wird uns zum Beispiel ein Erbschein, eine Ausfertigung oder eine beglaubigte Abschrift der letztwilligen Verfügung (Testament, Erbvertrag) nebst zugehöriger Eröffnungsniederschrift vorgelegt, dürfen wir denjenigen, der darin als Erbe oder Testamentvollstrecker bezeichnet ist, als Berechtigten ansehen, ihn verfügen lassen und insbesondere mit befreiender Wirkung an ihn leisten. Dies gilt nicht, wenn uns bekannt ist, dass der dort Genannte (zum Beispiel nach Anfechtung oder wegen Nichtigkeit des Testaments) nicht verfügungsberechtigt ist oder wenn uns dies infolge Fahrlässigkeit nicht bekannt geworden ist. Fremdsprachige Urkunden sind auf Verlangen in beglaubigter deutscher Übersetzung vorzulegen.
- d) Ab aktuellem Rentenbeginn können wir ferner auf unsere Kosten ein amtliches Zeugnis darüber verlangen, dass die Person, auf deren Leben wir eine Rente zahlen, noch lebt. Der Tod der Person, auf deren Leben wir eine Rente zahlen, ist uns unverzüglich anzuzeigen. Zu Unrecht empfangene Rentenzahlungen sind an uns zurückzuzahlen.
- e) Wenn Leistungen wegen bestimmter schwerer Erkrankung oder Beitragsbefreiung bei Berufsunfähigkeit geltend gemacht werden, ist uns auf Ihre Kosten eine Darstellung der Ursache für das Vorliegen des Versicherungsfalls einzureichen. Weiterhin müssen ausführliche schriftliche Berichte der qualifizierten und, falls zutreffend, anderen Ärzte, welche die versicherte Person behandeln bzw. behandelt oder untersucht haben, über Ursache, Beginn, Art, Verlauf und voraussichtliche Dauer des Zustands eingereicht werden. Die versicherte Person hat Ärzte, Krankenhäuser, sonstige Krankenanstalten, Pflegeheime, bei denen sie in Behandlung oder Pflege war oder sein wird, sowie Pflegepersonen, andere Personenversicherer, gesetzliche

Krankenkassen, Berufsgenossenschaften und Behörden zu ermächtigen, uns auf Verlangen Auskunft zu erteilen. Die versicherte Person hat die Möglichkeit, diese Ermächtigung in Form einer allgemeinen Schweigepflichtentbindungserklärung oder für die jeweiligen Anfragen einzelfallbezogene Entbindungserklärungen abzugeben. Für die mit jeder Einzelfallermächtigung verbundenen Mehrkosten können wir eine angemessene Kostenbeteiligung verlangen.

- f)** Wir können in Bezug auf alle geltend gemachten Versicherungsfälle über Absatz 3 d) hinaus weitere ärztliche Untersuchungen und Prüfungen durch von uns Beauftragte verlangen. Wir tragen die Kosten dieser weiteren Untersuchungen und Prüfungen, es sei denn, die versicherte Person hält sich außerhalb der Europäischen Union (EU) – Stand Juni 2013 – auf und wir verlangen eine ärztliche Untersuchung durch einen qualifizierten Arzt; in diesem Fall sind gegebenenfalls anfallende Reisekosten von Ihnen zu tragen.
- g)** Qualifizierte Ärzte im Sinne dieser Versicherungsbedingungen sind Ärzte bzw. Fachärzte, die in einem Mitgliedstaat der EU eine gültige staatliche Zulassung als Arzt bzw. Facharzt besitzen und dort niedergelassen sind. Wir können auf Antrag auch Ärzte, die in einem anderen Staat eine Zulassung besitzen und Mitglied der entsprechenden Ärztekammer sind, als qualifizierte Ärzte anerkennen.
- h)** Im Fall der Beitragsbefreiung bei Berufsunfähigkeit gilt außerdem Folgendes: Eine Minderung der Berufsunfähigkeit oder den Tod der versicherten Person müssen Sie uns unverzüglich mitteilen. Während der Dauer unserer Leistungspflicht sind wir auf unsere Kosten berechtigt, das Fortbestehen der Berufsunfähigkeit und ihren Umfang nachzuprüfen. Dazu können wir jederzeit sachdienliche Auskünfte und Unterlagen, die zur Prüfung unserer Leistungspflicht nötig sind (z.B. Angaben über behandelnde Ärzte, Arbeitsunfähigkeitsbescheinigungen, Steuerbescheide) verlangen. Außerdem können wir einmal jährlich umfassende Untersuchungen der versicherten Person durch von uns beauftragte Ärzte verlangen. Absätze 2 d) bis f) gelten entsprechend. Falls trotz schriftlicher Erinnerung an die Übersendung von Informationen und/oder Unterlagen diese uns nicht vorgelegt werden und wir nicht in der Lage sind, das Bestehen unserer Leistungspflicht zu überprüfen, werden wir unsere Leistungen mit Frist von 3 Monaten so lange einstellen, bis die angeforderten Informationen und/oder Unterlagen uns vorgelegt werden. Auf diese Folgen werden wir Sie in unserer letzten Erinnerung hinweisen.

4 Leistungen an den Bezugsberechtigten

Die Anzeige- und Auskunftspflichten gemäß den Absätzen 1 und 3 gelten entsprechend für den Bezugsberechtigten.

§ 30 Verjährung

Ansprüche aus dem Versicherungsvertrag verjähren in 3 Jahren. Die Verjährungsfrist beginnt mit dem Schluss des Jahres, in dem die Leistung erstmals verlangt werden kann und der Berechtigte von den einen Anspruch begründenden Umständen Kenntnis erlangt hat oder ohne grobe Fahrlässigkeit hätte erlangen müssen. Ohne Rücksicht auf die Kenntnis oder grob fahrlässige Unkenntnis verjähren alle Ansprüche in 10 Jahren. Ist der Anspruch aus dem Vertrag bei uns angemeldet worden, ist die Verjährung bis zu dem Zeitpunkt gehemmt, zu dem unsere Entscheidung dem Anspruchsberechtigten in Textform zugeht.

§ 31 Wo ist der Gerichtsstand?

1 Ansprüche gegen Canada Life

Ansprüche gegen uns können nur in Deutschland bei dem für unsere deutsche Niederlassung örtlich zuständigen Gericht, bei dem örtlich zuständigen Gericht Ihres Wohnsitzes oder in Ermangelung eines solchen bei dem Gericht Ihres gewöhnlichen Aufenthaltsortes geltend gemacht werden.

2 Ansprüche gegen den Versicherungsnehmer

Wir können Ansprüche aus dem Vertrag an dem für Ihren Wohnsitz, Geschäftssitz oder Niederlassungssitz zuständigen Gericht geltend machen.

§ 32 Können die Versicherungsbedingungen von uns angepasst werden?

Ist eine Bestimmung dieser Versicherungsbedingungen durch höchstgerichtliche Entscheidung oder durch bestandskräftigen Verwaltungsakt für unwirksam erklärt worden, können wir sie durch eine neue Regelung ersetzen, wenn dies zur Fortführung des Vertrags notwendig ist oder wenn das Festhalten an dem Vertrag ohne neue Regelung für Sie oder uns auch unter Berücksichtigung der Interessen der jeweils anderen Vertragspartei eine unzumutbare Härte darstellen würde. Die neue Regelung ist nur wirksam, wenn sie die Wahrung des Vertragszieles der Versicherungsnehmer des Flexiblen Rentenplan plus angemessen berücksichtigt. Die neue Regelung wird 2 Wochen, nachdem Ihnen die neue Regelung und die hierfür maßgeblichen Gründe mitgeteilt worden sind, Vertragsbestandteil.

§ 33 Können wir die Gebühren für Zusatzoptionen und Garantien ändern?

1 Voraussetzung für die Gebührenanpassung

Wir sind zu einer Erhöhung der Gebühren für Zusatzoptionen und Garantien berechtigt, wenn

- a)** sich der Leistungsbedarf nicht nur vorübergehend und nicht voraussehbar gegenüber den Rechnungsgrundlagen der vereinbarten Gebühren geändert hat,
- b)** die nach den berichtigten Rechnungsgrundlagen neu festgesetzte Gebühr angemessen und erforderlich ist, um die dauernde Erfüllbarkeit der Versicherungsleistung zu gewährleisten, und
- c)** ein unabhängiger Treuhänder die Rechnungsgrundlagen und die Voraussetzungen der Buchstaben a) und b) überprüft und bestätigt hat.

Eine Neufestsetzung der Gebühr ist insoweit ausgeschlossen, als die Versicherungsleistungen zum Zeitpunkt der Erst- oder Neukalkulation unzureichend kalkuliert waren und ein ordentlicher und gewissenhafter Aktuar dies insbesondere anhand der zu diesem Zeitpunkt verfügbaren statistischen Kalkulationsgrundlagen hätte erkennen müssen.

2 Herabsetzung der Versicherungsleistung

Sie können verlangen, dass anstelle einer Erhöhung der Gebühr nach Absatz 1 die Versicherungsleistung entsprechend herabgesetzt wird. Bei einer Beitragsfreistellung sind wir unter den Voraussetzungen des Absatzes 1 zur Herabsetzung der Versicherungsleistung berechtigt.

3 Wirksamkeit der Anpassung

Die Neufestsetzung der Gebühren und die Herabsetzung der Versicherungsleistung werden zu Beginn des 2. Monats wirksam, der auf die Mitteilung der Neufestsetzung oder der Herabsetzung und der hierfür maßgeblichen Gründe an Sie folgt.

§ 34 Welche Abgaben sind zu berücksichtigen?

Sofern aufgrund deutschen oder – falls anwendbar – ausländischen Rechts Steuern oder sonstige Abgaben auf Beiträge oder Leistungen erhoben werden und wir verpflichtet sind, diese direkt an die Steuerbehörde abzuführen, erhöhen wir bei beitragsbezogenen Steuern die Beiträge bzw. ziehen wir die leistungsbezogenen Steuern vom Zahlungsbetrag ab.

§ 35 Übersicht der Definitionen

Ohne damit noch zusätzlich etwas regeln zu wollen, führen wir nachstehend die wichtigsten Definitionen für die Begriffe auf, die wir immer wieder im Rahmen dieser Versicherungsbedingungen sowie auch während der weiteren Vertragslaufzeit verwenden. Wir beschränken uns darauf, auf die Fundstelle in der jeweiligen Bestimmung dieser Versicherungsbedingungen zu verweisen:

A

Aktuelle Beitragszahlungsdauer: § 21 Absatz 4
Aktueller Rentenbeginn: § 5 Absatz 5
Anteile: § 11 Absatz 1
Anteilguthaben: § 14
Aufschubdauer: § 1 Absatz 1
Ausgabekurs: §§ 12 und 13

B

Beitragsbefreiung bei Berufsunfähigkeit: § 7 Absatz 3
Bewertungstichtag: § 15
Bezugsberechtigter: § 29 Absatz 2

E

Einlösungsbeitrag: § 2 Absatz 1

F

Fixkosten: § 25 Absatz 4
Flexibler Rentenplan plus: § 1 Absatz 1
Fondsverwaltungsgebühr: § 25 Absatz 7

H

Hinausgeschobener Rentenbeginn: § 5 Absatz 4

K

Kündigung: § 23

M

Monatliche Verwaltungsgebühr: § 25 Absatz 3

R

Rentengarantiezeit: § 4 Absatz 8
Rentenvermögen: § 4 Absatz 1
Rückkaufswert: § 23 Absatz 3
Rücknahmekurs: §§ 12, 13 und 14

S

Stornogebühr: § 24

T

Teilkündigung: § 23 Absatz 1
Todesfallschutz: § 6
Treuebonus: § 17

U

Ursprüngliche Beitragszahlungsdauer: § 18 Absatz 1
Ursprünglicher Rentenbeginn: § 5 Absatz 1
UWP-Fonds plus: § 1 Absatz 1
in Verbindung mit Anlage C – UWP-Fonds plus
UWP-Wert: Anlage C – UWP-Fonds plus, § 5 Absatz 3

V

Verbleibende Beitragszahlungsdauer: § 11 Absatz 3
Verlängerte Beitragszahlungsdauer: § 21 Absatz 4
Versicherte Person: § 1 Absatz 3
Versicherungsbeginn: § 2 Absatz 1
Versicherungsjahr: § 2 Absatz 4
Vorgezogener Rentenbeginn: § 5 Absatz 2

W

Wert Ihres Anteilguthabens: § 14

ANLAGE A

BESTIMMTE SCHWERE KRANKHEITEN

DEFINITIONEN DER BESTIMMTEN SCHWEREN KRANKHEITEN GEMÄSS § 7 ABSATZ 2 DER VERSICHERUNGSBEDINGUNGEN FÜR DEN FLEXIBLEN RENTENPLAN PLUS

Diese Anlage ist Bestandteil der Versicherungsbedingungen des Flexiblen Rentenplan plus von Canada Life.

Eine für den Anspruch auf Leistung notwendige Diagnose bzw. Bestätigung muss endgültig und eindeutig sein sowie eine Begründung (gegebenenfalls auch die von uns ausdrücklich verlangten Begründungen bzw. Tests) enthalten. Soweit in den Definitionen besondere Unterlagen genannt sind, sind sie der Diagnose bzw. Bestätigung beizufügen.

1 Krebs

(1) Krebs im Sinne dieser Bedingungen ist ein histologisch nachgewiesener bösartiger Tumor, der durch unkontrolliertes Wachstum sowie das Eindringen in anderes Gewebe mit Tendenz zur Metastasenbildung gekennzeichnet ist. Die Diagnose muss durch Vorlage des histologischen Befundes bestätigt sein.

(2) Unter den Begriff ‚Krebs‘ fallen auch die Tumorformen des Blutes, der blutbildenden Organe und des Lymphsystems einschließlich Leukämie, Lymphome und Morbus Hodgkin.

(3) Nicht unter den Versicherungsschutz fallen:

- a) Morbus Hodgkin und Non-Hodgkin-Lymphome der Klasse 1 (Ann-Arbor-Klassifikation)
- b) Leukämie (außer chronisch lymphatischer Leukämie), wenn keine generalisierte Ausbreitung von Leukämiezellen im Blut vorliegt.
- c) Chronische lymphatische Leukämie mit Schweregrad unterhalb von RAI Klasse 1 oder Binet Klasse A.
- d) Carcinoma-in-situ (einschließlich Zervixdysplasie der CIN-Klassifikationen CIN-1, CIN-2 und CIN-3 und der PAP-Klassifikationen PAP-1 bis PAP-4) oder prae-maligne Formen.
- e) Hautkrebs und Melanome, die ein histologisch nachgewiesenes Tumorstadium I oder II der TNM-Klassifikation oder eine Eindringtiefe von weniger als 1,5 Millimetern nach der Breslow-Methode haben. Liegt aber eine Fernmetastasenbildung vor, so werden wir leisten.
- f) Kaposi-Sarkom und andere Tumore bei gleichzeitig bestehender HIV-Infektion oder Aids-Erkrankung.
- g) Prostatakrebs der histologisch nachgewiesenen TNM-Klassifikation T1 (einschließlich T1 (a), T1 (b) oder einer anderen vergleichbaren Klassifikation).
- h) Papilläre Mikrokarzinome der Schilddrüse oder der Blase.

(4) Nach diesen Bedingungen besteht kein Anspruch auf Versicherungsleistung, wenn

- a) erstmalige Symptome innerhalb der ersten 3 Monate nach Beginn des Versicherungsschutzes auftreten oder
- b) eine Diagnose von Krebs innerhalb der ersten 3 Monate nach Beginn des Versicherungsschutzes erfolgt.

Bei Erhöhungen des Versicherungsschutzes gilt dieselbe Wartezeit für den zusätzlichen Versicherungsschutz erneut.

2 Bypass-Operation der Koronararterien

(1) Operation zur Beseitigung von Verengungen und Verschlüssen zweier oder mehrerer Herzkranzgefäße mittels Anlage von Bypass-Gefäßen. Die medizinische Notwendigkeit der Operation muss von einem Kardiologen nach den Regeln der deutschen Gesellschaft für Kardiologie bzw. den entsprechenden in einem anderen anerkannten Staat angewandten Regeln bestätigt werden. Neben Operationsverfahren am offenen Herzen sind auch minimalinvasive, also endoskopische Verfahren der Bypass-Chirurgie, bei denen der Herzbeutel eröffnet wird, versichert.

(2) Nach diesen Bedingungen besteht kein Anspruch auf Versicherungsleistung, wenn die Operation innerhalb der ersten 3 Monate nach Beginn des Versicherungsschutzes durchgeführt wird. Bei Erhöhungen des Versicherungsschutzes gilt dieselbe Wartezeit für den zusätzlichen Versicherungsschutz erneut.

3 Herzinfarkt

- (1) Ein Herzinfarkt im Sinne dieser Bedingungen ist der Untergang von Herzmuskelzellen infolge unzureichender Blutzufuhr in den betroffenen Bereichen.
- (2) Leistungspflicht im Sinne dieser Bedingungen liegt nur vor, wenn alle der folgenden Bedingungen erfüllt sind:
 - a) Auftreten der typischen pectanginösen Schmerzen,
 - b) frische EKG-Veränderungen nach den üblichen Infarktkriterien,
 - c) für einen Herzinfarkt typische nachgewiesene Erhöhung von herzspezifischen Markern,
 - d) Nachweis einer Reduzierung der Funktion der linken Herzkammer durch den Herzinfarkt. Diese Reduzierung der Funktion muss z. B. durch eine verminderte Ejektionsfraktion, eine schwere Hypokinesie oder durch Abnormalitäten der Herzwandbewegung nachgewiesen werden.

4 HIV-Infektion – erworben durch Bluttransfusion

Infektion mit dem HI-Virus oder Diagnose von Aids durch die Verabreichung einer nachweislich infizierten Bluttransfusion nach Abschluss des Versicherungsvertrags. Die Serokonversion muss innerhalb von 6 Monaten nach der Transfusion erfolgt sein. Die Institution, welche die Bluttransfusion veranlasst hat, muss eine offiziell registrierte und von den Gesundheitsbehörden anerkannte und für Bluttransfusionen autorisierte Institution sein. Der Sachverhalt muss von einem Facharzt für Labormedizin bestätigt werden.

Leistungspflicht im Sinne dieser Bedingungen liegt nicht vor, wenn die versicherte Person zum Zeitpunkt der Abgabe ihrer Vertragserklärungen an Hämophilie leidet und ihr diese Erkrankung zu diesem Zeitpunkt auch bekannt ist.

5 Chronisches Nierenversagen

Chronisches Nierenversagen im Sinne dieser Bedingungen ist ein chronisches Nierenversagen beider Nieren im terminalen Stadium, das eine Dauerdialysebehandlung oder eine Nierentransplantation erforderlich macht. Die Versicherungsleistung erfolgt mit Nachweis der geforderten Diagnose durch einen in der EU niedergelassenen Nephrologen.

6 Multiple Sklerose

(1) Multiple Sklerose im Sinne dieser Bedingungen ist eine entzündliche Erkrankung des zentralen Nervensystems mit Entmarkungsherden in der weißen Substanz des Gehirns oder Rückenmarks.

(2) Leistungspflicht im Sinne dieser Bedingungen liegt nur vor, wenn alle folgenden Bedingungen erfüllt sind:

- a) Bei schubförmigem Verlauf der Erkrankung müssen nachweisbar bereits mindestens 2 Schübe aufgetreten sein; bei chronisch progredientem Verlauf der Erkrankung muss mindestens ein Jahr nach der Diagnose einer chronisch progredienten Multiplen Sklerose vergangen sein.
- b) Eindeutige Diagnose der Multiplen Sklerose mit nachweisbaren pathologischen Befunden in den zum Zeitpunkt des Leistungsantrags geltenden Diagnosetechniken (klinische und bildgebende Verfahren) und aktuell seit 6 Monaten durchgehend bestehende objektivierbare motorische Funktionsstörungen.

7 Schlaganfall

Dauerhafte Schädigung des Gehirns durch einen nach einer Gehirnblutung, Thrombose oder Embolie erlittenen Hirninfarkt, der aufgrund entsprechender bildgebender Diagnostik (Computertomographie, Kernspintomographie) durch die Diagnose eines Arztes für Neurologie/Psychiatrie nachgewiesen wird. Ein dauerhafter objektivierbarer Verlust neurologischer Fähigkeiten ist ebenfalls ärztlich nachzuweisen. Die Beurteilung des neurologischen Defizits darf frühestens 3 Monate nach dem Schlaganfall erfolgen. Ausgeschlossen sind transitorische ischämische Attacken (TIA).

ANLAGE B

STORNOGEBÜHREN BEI LAUFENDER BEITRAGSZAHLUNG ZU § 24 DER VERSICHERUNGSBEDINGUNGEN FÜR DEN FLEXIBLEN RENTENPLAN PLUS VON CANADA LIFE

Diese Anlage ist Bestandteil der Versicherungsbedingungen des Flexiblen Rentenplan plus von Canada Life.

Ob eine Stornogebühr anfällt, hängt von der ursprünglich vereinbarten Beitragszahlungsdauer und der bereits abgelaufenen Aufschubdauer gemäß der Tabelle in § 24 Absatz 2 ab.

Die Stornogebühr ist ein fester Prozentsatz der Summe der eingezahlten Beiträge bis zum maßgeblichen Stichtag. Dieser Prozentsatz ist wie in der Tabelle dargestellt abhängig von der verbleibenden Aufschubdauer Ihres Flexiblen Rentenplan plus bis zum ursprünglichen Rentenbeginn.

Bei Teilkündigung wird nur ein Prozentsatz der Summe der eingezahlten Beiträge bei der Berechnung der Stornogebühr berücksichtigt. Dieser Prozentsatz entspricht dem Verhältnis der Teilkündigung zum Rückkaufswert abzüglich einer möglichen Stornogebühr des gesamten Vertrags vor der Teilkündigung. Bei weiteren Teilkündigungen wird der Beitrag fiktiv um diesen verbrauchten Teil reduziert, um eine proportionale Berechnung der Stornogebühr zu ermöglichen.

Errechnung der Stornogebühr bei vorgezogenem Rentenbeginn oder Kündigung bzw. Teilkündigung eines Flexiblen Rentenplan plus mit laufenden Beiträgen:

Verbleibende Aufschubdauer in Jahren bis zum ursprünglichen Rentenbeginn	Anfallende Stornogebühr als Prozentsatz der Summe der eingezahlten Beiträge
35 und mehr	7,0 %
34	6,0 %
33	6,0 %
32	6,0 %
31	5,5 %
30	5,5 %
29	5,5 %
28	5,5 %
27	5,5 %
26	5,5 %
25	5,5 %
24	5,0 %
23	5,0 %
22	5,0 %
21	5,0 %
20	5,0 %
19	5,0 %
18	5,0 %
17	5,0 %
16	4,0 %
15	4,0 %
14	4,0 %
13	4,0 %
12	4,0 %
11	4,0 %
10	4,0 %
9	4,0 %
8	4,0 %
7	4,0 %
6	4,0 %
5	0,0 %
4	0,0 %
3	0,0 %
2	0,0 %
1	0,0 %
0	0,0 %

ANLAGE C

UWP-FONDS PLUS

Sie können im Flexiblen Rentenplan plus auch den UWP-Fonds plus wählen. Die Funktionsweise des UWP-Fonds plus entspricht dem Unitised-With-Profits-Prinzip, einer nach besonderen Prinzipien funktionierenden Anlageform, die stetes Kapitalwachstum zum Ziel hat und dies mit Garantiekomponenten verbindet. Die Eigenschaften sowie die Anlagebedingungen dieses Fonds unterscheiden sich von jenen anderer im Rahmen des Flexiblen Rentenplan plus angebotener Fonds und werden abweichend von den übrigen Regelungen der vorliegenden Versicherungsbedingungen in dieser Anlage geregelt.

§ 1 Unter welchen Bedingungen können Sie eine Anlage in den UWP-Fonds plus wählen?

1 Beitragsaufteilung bzw. Zuzahlung

Sie können bei Antragstellung oder während der Vertragslaufzeit festlegen, dass bis zu 100% Ihres laufenden Beitrags bzw. Ihres Einmalbeitrags für eine Anlage in den UWP-Fonds plus bestimmt sind. Dies ist nur dann möglich, wenn der Zeitraum bis zum vereinbarten Rentenbeginn für Verträge mit laufenden Beiträgen mindestens zwölf Jahre und für Verträge mit Einmalbeitrag mindestens zehn Jahre beträgt.

Zuzahlungen in den UWP-Fonds-plus können Sie jederzeit bis zu zehn Jahren vor aktuellem Rentenbeginn leisten. Wenn eine Zuzahlung in den UWP-Fonds plus nicht mehr möglich ist, können Sie für die Investition Ihrer Zuzahlung eine andere Fondswahl treffen.

2 Erhöhung des Beitrags bei Verträgen mit laufender Beitragszahlung

Abweichend von § 21 der Versicherungsbedingungen können Sie in den letzten zwölf Jahren vor aktuellem Rentenbeginn keine Erhöhung des für den UWP-Fonds plus bestimmten Beitragsanteils durchführen.

Wenn eine Beitragserhöhung aus diesem Grund nicht möglich ist, können Sie den erhöhten Beitragsanteil in einen anderen Fonds investieren.

3 Änderungen

Sie können den gemäß § 16 Absatz 2 der Versicherungsbedingungen gewählten Prozentsatz für die Anlage in den UWP-Fonds plus während der Aufschubdauer ändern, jedoch nicht in den letzten zwölf Jahren vor aktuellem Rentenbeginn erhöhen.

Es ist im Rahmen einer Neuaufteilung der zukünftigen Beiträge gemäß § 16 Absatz 2 der Versicherungsbedingungen nicht möglich, den UWP-Fonds plus innerhalb der letzten zwölf Jahre vor aktuellem Rentenbeginn als neuen Fonds zu wählen.

Ein Fondswechsel bereits vorhandener Anteile gemäß § 16 Absatz 1 der Versicherungsbedingungen aus einem anderen Fonds in den UWP-Fonds plus ist

- bei Verträgen mit laufenden Beiträgen in den letzten zwölf Jahren vor aktuellem Rentenbeginn bzw.
- bei Verträgen gegen Einmalbeitrag in den letzten zehn Jahren vor aktuellem Rentenbeginn nicht möglich.

Sie können Ihr Anteilguthaben aus dem UWP-Fonds plus in andere Fonds umschichten. Sollten dabei die Garantievoraussetzungen für Ihr Anteilguthaben an dem UWP-Fonds plus nicht erfüllt sein, sind wir berechtigt, eine Wertangleichung gemäß § 6 dieser Anlage vorzunehmen. Wenn Sie Ihre Anteile aus dem UWP-Fonds plus vollständig oder teilweise in andere Fonds umschichten, ist es nicht mehr möglich, den UWP-Fonds plus erneut in der Höhe eines Euro-Betrages zu wählen, der der Höhe nach dem aus der Umschichtung resultierenden Euro-Betrag entspricht.

§ 2 Was ist der UWP-Fonds plus? Wie sind Sie an ihm beteiligt? Wie wird er verwaltet?

Der UWP-Fonds plus ist ein Anlagestock, der den Versicherungsnehmern des Flexiblen Rentenplan plus zur Verfügung steht und der ein Teilfonds des UWP-Fonds der Canada Life Assurance Europe Limited ist.

Folgende Anlagegrundsätze gelten für den UWP-Fonds plus:

- a) Maximal 90% des Vermögens des Fonds werden zeitgleich in nationale und internationale Aktien und Grundstücke investiert.
- b) Mindestens 10% des Vermögens des Fonds müssen aus festverzinslichen Wertpapieren, Bargeld oder Depositengeldern bestehen.
- c) Mindestens 10% des Vermögens müssen in Euro notiert sein.

Die Anlagegrundsätze stellen nur einen Rahmen für die Investitionsmöglichkeiten des UWP-Fonds plus dar. Die jeweils aktuelle Zusammensetzung des Fondsvermögens finden Sie in unserem Internetauftritt oder erhalten Sie auf Anfrage.

§ 3 Welche Garantien hat der UWP-Fonds plus?

1 Garantien beim Flexiblen Rentenplan plus mit laufenden Beiträgen

Unsere Garantien

Wir garantieren Ihnen bei Ihrem Flexiblen Rentenplan plus gegen laufende Beiträge zum Zeitpunkt des aktuellen Rentenbeginns, zum Zeitpunkt der vollständigen oder teilweisen Umschichtung aus dem UWP-Fonds plus in andere Fonds oder zum Zeitpunkt einer Kündigung vor ursprünglichem Rentenbeginn, dass für Anteile, die in den UWP-Fonds plus investiert sind,

- a) wir keine Wertangleichung Ihres geglätteten UWP-Anteilguthabens vornehmen werden, so dass Sie in vollem Umfang den geglätteten Wertzuwachs der Ihrem Flexiblen Rentenplan plus zustehenden Anteile im UWP-Fonds plus genießen, und
- b) der durchschnittliche geglättete Wertzuwachs der Ihrem Flexiblen Rentenplan plus zustehenden Anteile im UWP-Fonds plus seit Anlage in den UWP-Fonds plus mindestens 1,5% pro Jahr betragen wird.

Garantievoraussetzungen

Voraussetzung für die unter a) und b) genannten Garantien ist, dass die Anlage in den UWP-Fonds plus

- bis mindestens fünf Jahre vor dem ursprünglichen Rentenbeginn und
- mindestens zwölf Jahre insgesamt bestanden hat, und
- für mindestens 80% der vergangenen Beitragszahlungsdauer die für Ihren Flexiblen Rentenplan plus vereinbarten Beiträge gezahlt wurden; hierfür reicht eine Nachzahlung gemäß § 22 Absatz 3 der Versicherungsbedingungen aus.

Die vergangene Beitragszahlungsdauer ist der Zeitraum zwischen Versicherungsbeginn und dem Zeitpunkt des aktuellen Rentenbeginns bzw. der Kündigung, für den Beiträge vertraglich geschuldet waren. Auch Zeiten der Beitragsfreistellung gelten insoweit als beitragspflichtiger Zeitraum.

Als jeweils vereinbarte Beiträge gelten auch vereinbarte Änderungen der Beitragshöhe bzw. -zahlungsweise oder -dauer gemäß § 21 der Versicherungsbedingungen. Das heißt, dass eine Änderung nach § 21 der Versicherungsbedingungen nicht automatisch zu einem Verlust der Garantie führt. Nachzahlungen bei Verlängerung der Beitragszahlungsdauer im Rahmen des § 21 Absatz 4 bzw. bei Beitragsfreistellung im Rahmen des § 22 Absatz 3 Satz 2 der Versicherungsbedingungen werden auch berücksichtigt.

Folgen des Garantieverlusts

Wenn Sie zum maßgeblichen Stichtag die Garantievoraussetzungen nicht erfüllen, ist es möglich, dass wir hinsichtlich Ihres Anteilguthabens an dem UWP-Fonds plus eine Wertangleichung gemäß § 6 dieser Anlage vornehmen müssen oder Sie diesbezüglich keinen Schlussbonus gemäß § 7 dieser Anlage erhalten. Dadurch würden Sie am maßgeblichen Stichtag ein geringeres Rentenvermögen bzw. einen geringeren Rückkaufswert erhalten.

2 Garantien beim Flexiblen Rentenplan plus mit Einmalbeiträgen**Unsere Garantien**

Wir garantieren Ihnen bei Ihrem Flexiblen Rentenplan plus mit Einmalbeitrag zum Zeitpunkt des ursprünglichen oder des hinausgeschobenen Rentenbeginns, dass

- a) wir keine Wertangleichung Ihres geglätteten UWP-Anteilguthabens vornehmen werden, so dass Sie in vollem Umfang den geglätteten Wertzuwachs der Ihrem Flexiblen Rentenplan plus zustehenden Anteile genießen, und
- b) der durchschnittliche geglättete Wertzuwachs der Ihrem Flexiblen Rentenplan plus zustehenden Anteile im UWP-Fonds plus seit Anlage in den UWP-Fonds plus mindestens 1,5% pro Jahr betragen wird.

Garantievoraussetzungen

Voraussetzung für die unter a) und b) genannten Garantien ist, dass die Anlage in den UWP-Fonds plus

- mindestens zehn Jahre bestanden hat und
- mindestens in den letzten zehn Jahren keine weiteren Einmalbeiträge bzw. Zuzahlungen eingezahlt oder Umschichtungen in den UWP-Fonds plus vorgenommen wurden.

Diese Garantien gelten nicht im Fall des vorgezogenen Rentenbeginns gemäß § 5 Absatz 2 der Versicherungsbedingungen oder bei Kündigung oder bei vollständiger oder teilweiser Umschichtung aus dem UWP-Fonds plus gemäß § 16 Absatz 1 der Versicherungsbedingungen.

Folgen des Garantieverlusts

Wenn Sie zum maßgeblichen Stichtag die Garantievoraussetzungen nicht erfüllen, ist es möglich, dass wir hinsichtlich Ihres Anteilguthabens an dem UWP-Fonds plus eine Wertangleichung gemäß § 6 dieser Anlage vornehmen müssen oder Sie diesbezüglich keinen Schlussbonus gemäß § 7 dieser Anlage erhalten. Dadurch würden Sie am maßgeblichen Stichtag ein geringeres Rentenvermögen bzw. einen geringeren Rückkaufswert erhalten.

§ 4 Welche Kursentwicklung haben die Anteile?**1 Tatsächlicher und geglätteter Wert des UWP-Fonds plus****Tatsächlicher Wert**

Der tatsächliche Wert des UWP-Fonds plus unterliegt täglichen Schwankungen des Kapitalmarktes. Sie tragen die Risiken des Kapitalmarktes, solange die Garantievoraussetzungen noch nicht erfüllt sind

Geglätteter Wert

Der geglättete Wertzuwachs wird von uns jedoch unabhängig von dem tatsächlichen Wert des UWP-Fonds plus und dessen Schwankungen nach Maßgabe der nachstehenden Absätze ermittelt und gemäß § 3 dieser Anlage garantiert. Der geglättete Wert eines Anteils kann nicht fallen.

2 Geglätteter Wertzuwachs/Geglätteter Wert der Anteile

Wir haben bei Aufstellung des UWP-Fonds plus einen Wertzuwachs für den Kurs der Anteile festgesetzt. Danach setzen wir am ersten Werktag im April eines jeden Jahres den jährlichen Wertzuwachs fest, der bis zum ersten Werktag des folgenden Aprils wirksam bleibt.

Diesen Wertzuwachs nennen wir den geglätteten Wertzuwachs.

Bei Festsetzung des geglätteten Wertzuwachses berücksichtigen wir die bisherige Entwicklung des tatsächlichen Wertes des UWP-Fonds plus und unsere Einschätzung, welche Rendite voraussichtlich langfristig mit den Vermögenswerten des UWP-Fonds plus erzielt werden kann. Ferner berücksichtigen wir die Fondsverwaltungsgebühren gemäß § 25 der Versicherungsbedingungen.

Eine unterjährige Neubestimmung des geglätteten Wertzuwachses bis zum dann folgenden ersten Werktag eines Aprils ist möglich, wenn dieses zum Schutz der Versicherungsnehmer erforderlich ist, deren Beiträge teilweise in den UWP-Fonds plus oder andere Teilfonds des UWP-Fonds der Canada Life investiert werden.

Der Kurs der Anteile wird entsprechend dem geglätteten Wertzuwachs mindestens zweimal pro Woche angepasst. Die Häufigkeit der Kursanpassung kann von uns geändert werden. Sie muss jedoch mindestens monatlich und darf höchstens täglich erfolgen.

Wir teilen Ihnen gerne auf Anfrage den jeweils gültigen geglätteten Wertzuwachs mit.

§ 5 Wie werden die Werte des geglätteten und des tatsächlichen Anteilguthabens im UWP-Fonds plus berechnet?

Grundlage für die Ermittlung Ihrer Beteiligung an dem UWP-Fonds plus ist Ihr anteiliges Anteilguthaben (UWP-Anteilguthaben). Dabei ist zwischen dem tatsächlichen und dem geglätteten Wert des UWP-Anteilguthabens zu unterscheiden.

1 Tatsächlicher Wert des UWP-Anteilguthabens

Der tatsächliche Wert Ihres UWP-Anteilguthabens ergibt sich aus Ihrem anteiligen Anspruch auf den erzielbaren Veräußerungserlös der dem UWP-Fonds plus zugrunde liegenden Vermögenswerte abzüglich der anteiligen Kosten gemäß § 25 der Versicherungsbedingungen, soweit sie noch nicht durch Auflösung von Anteilen beglichen wurden. Zusätzlich hängt Ihr anteiliger Anspruch von den Gegebenheiten bei unseren anderen Versicherungsnehmern bei deren aktuellem Rentenbeginn, Tod der versicherten Person, Umschichtung von Anteilen aus dem UWP-Fonds plus oder Kündigung ab, die an dem UWP-Fonds plus oder einem anderen Teilfonds des UWP-Fonds der Canada Life Assurance Europe Limited beteiligt sind. Wenn bei den anderen Versicherungsnehmern zum maßgeblichen Stichtag der tatsächliche Wert ihrer UWP-Anteilguthaben über deren geglätteten UWP-Anteilguthaben liegt und wir keinen oder nur einen teilweisen Schlussbonus gewähren, erhöht sich Ihr anteiliger Anspruch. Wenn bei den anderen Versicherungsnehmern zum maßgeblichen Stichtag der tatsächliche Wert ihrer UWP-Anteilguthaben unter deren geglätteten UWP-Anteilguthaben liegt und die anderen Versicherungsnehmer die ihren Versicherungsverträgen zugrunde liegenden Garantievoraussetzungen erfüllen bzw. die versicherte Person stirbt, reduziert sich Ihr anteiliger Anspruch.

Der tatsächliche Wert Ihres UWP-Anteilguthabens wird mindestens zweimal pro Woche ermittelt. Die Häufigkeit der Ermittlung kann von uns geändert werden. Sie muss mindestens monatlich und darf höchstens täglich erfolgen.

2 Geglätteter Wert des UWP-Anteilguthabens

Der geglättete Wert Ihres UWP-Anteilguthabens errechnet sich aus der Multiplikation der Ihrem Flexiblen Rentenplan plus zum gegebenen Zeitpunkt zustehenden Anteile im UWP-Fonds plus mit dem Rücknahmekurs. Wir nennen den geglätteten Wert Ihres UWP-Anteilguthabens Ihr geglättetes UWP-Anteilguthaben.

Wir können Ihr geglättetes UWP-Anteilguthaben durch eine Wertangleichung reduzieren, wenn Sie bei Kündigung, vorgezogenem Rentenbeginn oder bei Umschichtung von Anteilen aus dem UWP-Fonds plus in einen anderen Fonds die Garantievoraussetzungen des § 3 dieser Anlage zum maßgeblichen Stichtag nicht erfüllen. Wir können von Ihrem geglätteten UWP-Anteilguthaben außerdem eine bei Kündigung oder vorgezogenem Rentenbeginn anfallende Stornogebühr abziehen.

Wir können Ihr geglättetes UWP-Anteilguthaben bei aktuellem Rentenbeginn, Tod der versicherten Person oder Kündigung auch durch einen Schlussbonus erhöhen.

3 UWP-Wert

Wir nennen Ihr geglättetes UWP-Anteilguthaben zuzüglich des möglichen Schlussbonus oder abzüglich der möglichen Wertangleichung Ihren UWP-Wert.

§ 6 Welche Bedeutung hat die Wertangleichung für Ihr UWP-Anteilguthaben? Wann dürfen wir sie vornehmen?

1 Wesen der Wertangleichung

Die von uns garantierte geglättete Wertentwicklung der UWP-Fonds plus-Anteile und damit Ihres geglätteten UWP-Anteilguthabens beruht auf der Erwartung, dass Ihr Flexibler Rentenplanplus bis zum ursprünglichen Rentenbeginn unverändert fortbesteht. Wir können jedoch das geglättete UWP-Anteilguthaben im Fall einer Kündigung, einer Umschichtung der Anteile aus dem UWP-Fonds plus in einen anderen Fonds oder zum aktuellen Rentenbeginn nach Maßgabe des nachstehenden Absatzes 2 reduzieren, sofern die Garantievoraussetzungen gemäß § 3 dieser Anlage zum maßgeblichen Stichtag nicht erfüllt sind. Unter diesen Umständen ist die Möglichkeit einer Wertangleichung im Interesse aller Versicherungsnehmer, die am UWP-Fonds plus oder einem anderen Teilfonds des UWP-Fonds der Canada Life Assurance Europe Limited beteiligt sind.

2 Voraussetzungen für die Wertangleichung

Für die Wertangleichung vergleichen wir zum maßgeblichen Stichtag Ihr geglättetes UWP-Anteilguthaben mit dem tatsächlichen Wert Ihres UWP-Anteilguthabens

Die Wertangleichung werden wir nur dann vornehmen, wenn zum Stichtag der tatsächliche Wert Ihres UWP-Anteilguthabens geringer ist als Ihr geglättetes UWP-Anteilguthaben. In diesem Fall werden wir den Differenzbetrag von Ihrem geglätteten UWP-Anteilguthaben abziehen und Sie haben dadurch das volle Kapitalmarktrisiko zu tragen.

§ 7 Wann wird ein Schlussbonus gewährt? Wie wird er berechnet?

1 Wesen des Schlussbonus

Bei Erreichen des aktuellen Rentenbeginns, bei vorherigem Tod der versicherten Person oder bei Ihrer Kündigung oder bei einem Fondswechsel aus dem UWP-Fonds plus in einen anderen Fonds vergleichen wir zum maßgeblichen Stichtag Ihr geglättetes UWP-Anteilguthaben mit dem tatsächlichen Wert Ihres UWP-Anteilguthabens. Wir können nur dann einen Schlussbonus nach den Absätzen 2 oder 3 gewähren, wenn zum Stichtag der tatsächliche Wert Ihres UWP-Anteilguthabens höher als Ihr geglättetes UWP-Anteilguthaben ist.

2 Voller Schlussbonus bei Erreichen der Garantievoraussetzungen

Wenn Sie zum maßgeblichen Stichtag die Garantievoraussetzungen des § 3 dieser Anlage erfüllen, gewähren wir als Schlussbonus den gesamten Differenzbetrag zwischen Ihrem geglätteten UWP-Anteilguthaben und dem höheren tatsächlichen Wert Ihres UWP-Anteilguthabens. Wir nennen diesen Differenzbetrag den vollen Schlussbonus. Wir gewähren den vollen Schlussbonus auch bei Tod der versicherten Person vor Rentenbeginn. Für einen Flexiblen Rentenplan plus mit laufenden Beiträgen gewähren wir weiterhin den vollen Schlussbonus bei ganzem oder teilweise Fondswechsel aus dem UWP-Fonds plus

in den letzten fünf Jahren vor ursprünglichem Rentenbeginn. Im Falle einer Umschichtung wird der Schlussbonus aber nur auf die tatsächlich umgeschichteten Anteile gewährt.

3 Möglicher Schlussbonus bei Nichterreichen der Garantievoraussetzungen

Wenn Sie zum maßgeblichen Stichtag die Garantievoraussetzungen des § 3 dieser Anlage nicht erfüllen, haben Sie keinen Anspruch auf einen Schlussbonus. Dennoch können wir Ihnen den vollen Schlussbonus oder einen Teil davon gewähren, wenn nach unserer Einschätzung die anderen Versicherungsnehmer, die ebenfalls in den UWP-Fonds plus investiert sind, dadurch auf kurze oder lange Sicht nicht unangemessen benachteiligt werden.

§ 8 Welche Folgen hat der vorgezogene Rentenbeginn auf die Anlage in den UWP-Fonds plus?

Sie können gemäß § 5 der Versicherungsbedingungen Ihren Rentenbeginn vorziehen bzw. hinausschieben.

Bitte beachten Sie, dass der vorgezogene Rentenbeginn Einfluss auf Ihr UWP-Anteilguthaben haben kann. So verlieren Sie die Garantien des § 3 dieser Anlage und den Anspruch auf einen möglichen Schlussbonus nach § 7 dieser Anlage, wenn Ihre Anlage in dem UWP-Fonds plus zum maßgeblichen Zeitpunkt die Garantievoraussetzungen nicht erfüllt.

Bei Ihrem Flexiblen Rentenplan plus mit Einmalbeitrag gelten die Garantien des § 3 dieser Anlage nicht im Fall des vorgezogenen Rentenbeginns.

Wir können Ihnen allenfalls unter den in § 7 Absatz 3 der Anlage beschriebenen Voraussetzungen einen Schlussbonus gewähren.

§ 9 Welche Folgen hat eine Umschichtung aus dem UWP-Fonds plus in andere Fonds? Wie wirkt sich eine Änderung der Beitragsaufteilung aus?

Sie können gemäß § 16 Absatz 1 der Versicherungsbedingungen jederzeit Ihr UWP-Anteilguthaben vollständig oder teilweise in andere Fonds umschichten oder gemäß § 16 Absatz 2 der Versicherungsbedingungen die Aufteilung der Versicherungsbeiträge auf bestimmte Fonds ändern.

Bitte beachten Sie, dass Sie bei vollständiger oder teilweiser Umschichtung aus dem UWP-Fonds plus die Garantien gemäß § 3 dieser Anlage für das UWP-Anteilguthaben in jedem Fall für die umgeschichteten Anteile verlieren. Für das im UWP-Fonds plus verbleibende Anteilguthaben sind die Garantievoraussetzungen dann unter Umständen auch nicht mehr erreichbar. Wenn Sie Ihre Anteile aus dem UWP-Fonds plus vollständig oder teilweise in andere Fonds umschichten, ist es nicht mehr möglich, den UWP-Fonds plus erneut in der Höhe eines Euro-Betrages zu wählen, der der Höhe nach dem aus der Umschichtung resultierenden Euro-Betrag entspricht.

ANLAGE D

AUTOMATISCHES PORTFOLIO MANAGEMENT (APM)

Diese Anlage ist Bestandteil der Versicherungsbedingungen des Flexiblen Rentenplan plus von Canada Life.

Bei dem Automatischen Portfolio Management wählen wir für Sie aus den für den Flexiblen Rentenplan plus zur Verfügung stehenden Fonds diejenigen aus, die dem für Sie ermittelten Anlageprofil entsprechen. Dabei unterscheiden wir drei nachstehend erläuterte Anlageprofile. Innerhalb der drei Anlageprofile wird der Beitrag im Rahmen eines Lebenszyklusmodells investiert: Bis 20 Jahre vor dem vereinbarten Rentenbeginn wird Ihr Anteilguthaben entsprechend Ihrem Anlageprofil investiert. Danach erfolgt bis zum vereinbarten Rentenbeginn schrittweise eine Umschichtung des Anteilguthabens innerhalb Ihres Anlageprofils in risikoärmere Fonds (überwiegend Renten-, Immobilien- und Geldmarktfonds). Diese Umschichtung in risikoärmere Fonds ist unabhängig von dem Anlageprofil. Lediglich die Anzahl der umzuschichtenden Anteile ist bei den Anlageprofilen unterschiedlich – am höchsten bei dem dynamischen Anlageprofil und am geringsten bei dem sicherheitsorientierten Anlageprofil. Die Umschichtung nach dem Lebenszyklusmodell erfolgt automatisch aufgrund des Zeitablaufs ohne individuelle Überprüfung des jeweiligen Vertrags.

Aufgrund der automatischen Umschichtung können bei sinkenden Märkten Verluste realisiert werden.

Bitte beachten Sie, dass Sie nicht gleichzeitig das APM und einzelne Fonds – abgesehen von dem UWP-Fonds plus – wählen können.

Soweit Ihrem Flexiblen Rentenplan plus Anteile an dem UWP-Fonds plus zugewiesen sind, werden diese nicht im Rahmen des Automatischen Portfolio Managements umgeschichtet. Bis zum Erreichen der Garantievoraussetzungen nimmt Ihr UWP-Anteilguthaben also an den Chancen und Risiken des UWP-Fonds plus teil.

Durch die Vereinbarung des Automatischen Portfolio Managements fallen keine zusätzlichen Gebühren an.

Die Zusammensetzung der für das Automatische Portfolio Management ausgewählten Fonds wird regelmäßig, mindestens aber einmal jährlich von uns überprüft. Kriterium für die Überprüfung ist, ob mit den ausgewählten Fonds langfristig das mit dem Anlageprofil unter Berücksichtigung des Lebenszyklusmodells beabsichtigte Anlageziel erreicht werden kann. Kurzfristige Schwankungen werden – insbesondere beim dynamischen Anlageprofil – in Kauf genommen.

Bitte beachten Sie, dass für Sie als Versicherungsnehmer auch bei Auswahl des APM die Chancen und Risiken des Kapitalmarktes, genau wie bei der Einzelfondsauswahl auch, bestehen.

Dynamisches Anlageprofil

Das dynamische Anlageprofil zielt primär auf langfristige Wertsteigerung durch Kapitalwachstum. Die hierfür gewählten Fonds sind überwiegend auf internationale Aktien ausgerichtet, die in ihrer Zusammenstellung und Verteilung auf den einzelnen Märkten und zu unterschiedlichen Zeiten verschieden stark gewichtet sein können. Dabei werden von den Fonds kurzfristige Börsenschwankungen in Kauf genommen.

Ausgewogenes Anlageprofil

Das ausgewogene Anlageprofil verfolgt als Ziel die langfristige Wertsteigerung durch Kapitalwachstum und Wiederanlage der Erträge. Angelegt wird überwiegend in Fonds, die auf internationale Aktien und auf festverzinsliche Wertpapiere ausgerichtet sind. Hinzu kommen teilweise Investitionen der Fonds in geldmarktnahe Anlagen, um auftretende Börsenschwankungen zu reduzieren.

Sicherheitsorientiertes Anlageprofil

Das sicherheitsorientierte Anlageprofil zielt sowohl auf Kapitalerhalt als auch auf langfristiges Wachstum, das primär durch Wiederanlage der Erträge stattfindet. Angelegt wird daher überwiegend in Fonds, die in festverzinsliche Wertpapiere, geldmarktnahe Werte und nur zum Teil in internationale Aktien investieren.

ERGÄNZENDE HINWEISE ZUM DATENSCHUTZ

Vorbemerkungen

Datenschutz ist unserem Unternehmen wichtig:

Unseren Kunden und Geschäftspartnern sichern wir Schutz der Persönlichkeitsrechte zu. Alle Mitarbeiter von Canada Life unterliegen einem Daten- und Geschäftsgeheimnis.

Unabhängig von gesetzlichen Vorschriften werden wir das Mögliche tun, um

- Ihre personenbezogenen Daten
 - nur für vereinbarte, klar definierte und rechtmäßige Zwecke zu erheben,
 - nur zu übermitteln, wenn und soweit dies mit der Zweckbestimmung vereinbar ist,
- falsche oder unvollständige Daten zu berichtigen, zu sperren oder zu löschen, soweit dies möglich und zulässig ist,
- Transparenz hinsichtlich der Datenspeicherung zu gewährleisten.

Versicherungen können heute ihre Aufgaben nur noch mit Hilfe der elektronischen Informations- und Datenverarbeitung (kurz Informationstechnik – IT) erfüllen. Nur so lassen sich Vertragsverhältnisse korrekt, schnell und wirtschaftlich abwickeln; auch bietet die IT einen besseren Schutz der Versichertengemeinschaft vor missbräuchlichen Handlungen als die bisherigen manuellen Verfahren.

Die Erhebung, Speicherung und Nutzung der uns bekannt gegebenen Daten zu Ihrer Person in der Bundesrepublik Deutschland werden durch das Bundesdatenschutzgesetz (BDSG) geregelt. Danach ist die Datenerhebung, -verarbeitung oder -nutzung zulässig, wenn das BDSG oder eine andere Rechtsvorschrift sie erlaubt oder wenn der Betroffene eingewilligt hat. Das BDSG erlaubt die Datenerhebung, -verarbeitung und -nutzung stets, wenn dies im Rahmen der Zweckbestimmung eines Vertragsverhältnisses oder vertragsähnlichen Vertrauensverhältnisses geschieht oder soweit es zur Wahrung berechtigter Interessen der datenverarbeitenden Stelle erforderlich ist und schutzwürdige Belange des Betroffenen nicht beeinträchtigt werden.

Die Erhebung, Speicherung und Nutzung der uns bekannt gegebenen Daten zu Ihrer Person in Irland werden durch den irischen Data Protection Act geregelt. Der Data Protection Act lässt die Erhebung, Speicherung und Nutzung von Daten in Irland unter vergleichbaren Voraussetzungen wie in Deutschland zu und gewährt Ihnen ähnlichen Schutz.

Wir informieren Sie stets, wenn wir persönliche Daten (Angaben, die sich unmittelbar auf eine natürliche Person beziehen oder über die eine solche Person bestimmt werden kann) erstmals erheben, verarbeiten oder nutzen wollen und Ihnen dieses den Umständen nach nicht bekannt sein sollte. Welche Daten wir erheben, entscheiden allein Sie, ebenso wie die Frage, wofür wir diese verarbeiten oder nutzen. Damit Sie Ihre Entscheidung treffen können, machen wir stets darauf aufmerksam, sobald sich diese Frage stellt.

Einwilligungs- und Schweigepflichtentbindungserklärung

Die Regelungen des Versicherungsvertragsgesetzes, des Bundesdatenschutzgesetzes sowie anderer Datenschutzvorschriften enthalten keine ausreichenden Rechtsgrundlagen für die Erhebung, Verarbeitung und Nutzung von Gesundheitsdaten durch Versicherungen. Um Ihre Gesundheitsdaten für den Antrag und den Vertrag erheben und verwenden zu dürfen, benötigen wir daher Ihre datenschutzrechtlichen Einwilligungen. Darüber hinaus benötigen wir Ihre Schweigepflichtentbindung, um Ihre Gesundheitsdaten bei schweigepflichtigen Stellen, wie z.B. Ärzten, erheben zu dürfen. Als Unternehmen der Lebensversicherung benötigen wir Ihre Schweigepflichtentbindung ferner, um Ihre Gesundheitsdaten oder weitere nach § 203 Strafgesetzbuch geschützte Daten, wie z.B. die Tatsache, dass ein Vertrag mit Ihnen besteht, an andere Stellen, z.B. Ihren betreuenden Vermittler und IT-Dienstleister weiterleiten zu dürfen.

Der Text der Einwilligungs- und Schweigepflichtentbindungserklärung wurde im Frühjahr 2011 mit den Datenschutzaufsichtsbehörden inhaltlich abgestimmt und in Ihren Versicherungsantrag eingefügt.

Vertrauliche Informationen bleiben bei Canada Life grundsätzlich vertraulich. Insbesondere gilt dies für die uns anvertrauten personenbezogenen Daten, wie Gesundheitsdaten. Wir sorgen dafür, dass in den Informations- und Kommunikationssystemen, die unserer Verantwortung unterliegen, angemessene technisch-organisatorische Maßnahmen zur Vertraulichkeit dieser Informationen ergriffen werden.

Spezielle Informationen zum Datenschutz bei Besuch unseres Internetauftritts

Bei Besuch unseres Internetauftritts erheben wir so wenige Daten wie möglich.

Im Einzelnen sind dies folgende Fälle:

- Wenn Sie online Kontakt mit uns oder unserer Geschäftsleitung aufnehmen: Hier benötigen wir Ihren Namen, die Postleitzahl und Ihre E-Mail-Adresse sowie Ihre Telefonnummer, um Ihre Anfrage bearbeiten zu können. Diese Daten werden zur Beantwortung Ihrer Anfrage verwendet und nach 3 Monaten gelöscht.
- Wenn Sie online eine Änderung von Daten zum Vertrag übermitteln oder Informationen zu Ihrem Vertrag einholen wollen (Sie können dies auch ohne Weiteres per Post tun): Sie entscheiden, ob dieser Weg genutzt werden soll und welche Daten wir erhalten. Die Daten werden dann wie alle Daten zu Verträgen und Kunden behandelt.
- Wenn Sie online mit uns Kontakt aufnehmen, um sich persönlich beraten zu lassen: Hier benötigen wir Ihren Namen, Ihre Adresse sowie Ihre E-Mail-Adresse und Ihre Telefonnummer, um Ihre Anfrage bearbeiten zu können. Diese Daten werden zur persönlichen Kontaktaufnahme mit Ihnen durch einen an Canada Life angebotenen Vermittler verwendet und nach 6 Monaten gelöscht.
- Wenn Sie Informationsmaterial anfordern: Hier benötigen wir Ihren Namen, Ihre Adresse und Ihre Telefonnummer, um Ihnen das gewünschte Material zukommen zu lassen. Diese Daten werden nicht personenbezogen gespeichert (nur statistisch in anonymisierter Form) und nach Ablauf von 3 Monaten gelöscht. Nur bei Abschluss eines Vertrags innerhalb von 3 Monaten übernehmen wir diese Daten. Zuvor werden Sie aber im Rahmen des Vertragsabschlusses noch eine gesonderte Einwilligungs- und Schweigepflichtentbindungserklärung erhalten.
- Wenn Sie bei uns Geschäftspartner werden wollen: Hier benötigen wir Ihren Namen, Ihre Adresse und Ihre Telefonnummer, um Ihre Anfrage bearbeiten zu können. Auch diese Daten werden nur zur möglichen Kontaktaufnahme mit Ihnen verwendet und bei Abschluss eines Vertrags gegebenenfalls übernommen. Ansonsten werden auch diese Daten nach 3 Monaten gelöscht.
- Wenn Sie sich als Geschäftspartner zu einer Veranstaltung anmelden: Hier benötigen wir Ihren Namen, Ihre Adresse sowie Ihre E-Mail-Adresse und Ihre Telefonnummer, um Ihre Anfrage bearbeiten zu können.

Wir speichern in anonymer Form Angaben zur Häufigkeit, zu Interessen und Bedürfnissen von Kunden, die unseren Internetauftritt besuchen. Dabei ist aber eine Feststellung des einzelnen Kunden nicht möglich und gewollt. Die Speicherung in anonymer Form dient vor allem auch der Verbesserung unseres Internetauftritts.

Außerdem sichern wir zu, dass jede Nachricht (inklusive Ihrer E-Mail an uns), die Sie uns übermitteln, automatisch verschlüsselt wird (SSL) und für Dritte nicht zugänglich ist. Durch die Einrichtung einer Firewall sind Daten, die Sie uns freiwillig übermitteln, bei uns gegen Zugriff Unbefugter geschützt.

Canada Life nimmt den Schutz Ihrer persönlichen Daten sehr ernst und hält sich strikt an die Regeln der Datenschutzgesetze. Einige der beim Besuch dieses Internetauftritts erfassten Daten bereiten wir für statistische Auswertungen auf. Wir verwenden das Webtrekk Report Tool der Webtrekk GmbH. Hiermit erheben wir statistische Daten über unsere Online-Aktivitäten und deren Nutzung, um diese entsprechend zu optimieren. Informationen zur Verwendung von Webtrekk finden Sie in unserem Internetauftritt unter www.canadalife.de.

Weitere Auskünfte und Erläuterungen über Ihre Rechte

Ihre Einwilligungs- und Schweigepflichtentbindungserklärung kann mit Wirkung für die Zukunft durch Sie widerrufen werden. Ein Widerruf ist möglich, wenn Ihnen die Fortsetzung der Verarbeitung objektiv nicht mehr zumutbar ist. Trotz Widerrufs kann eine Datenverarbeitung und -nutzung aufgrund gesetzlicher Vorschriften, wie unter „Vorbemerkungen“ beschrieben, erfolgen.

Sie haben als Betroffener nach dem BDSG ein Recht auf unentgeltliche Auskunft sowie unter bestimmten Voraussetzungen ein Recht auf Berichtigung, Sperrung oder Löschung Ihrer in einer Datei in der Bundesrepublik Deutschland gespeicherten Daten. Wir gewähren Ihnen dieses Recht gemäß dem irischen Data Protection Act auch für in Irland gespeicherte Daten.

Sie können ein etwaiges Verlangen nach Auskunft, Berichtigung, Sperrung oder Löschung wegen Ihrer gespeicherten Daten an uns richten. Auch wegen der beim Rückversicherer gespeicherten Daten wenden Sie sich bitte an uns:

Datenschutzbeauftragte(r) von Canada Life Assurance Europe Limited, Niederlassung für Deutschland, Höniger Weg 153a, 50969 Köln.

Darüber hinaus können Sie etwaige Beschwerden richten an die/den Datenschutzbeauftragte(n) der Republik Irland:
Data Protection Commissioner, Block 6, Irish Life Centre, Lower Abbey Street, Dublin 1, Ireland.

Canada Life Assurance Europe Limited, Niederlassung für Deutschland,
Höniger Weg 153a, 50969 Köln, HRB 34058, AG Köln

Postanschrift:
Canada Life Assurance Europe Limited,
Postfach 1763, 63237 Neu-Isenburg

Telefon: 06102-30618-00, Telefax: 06102-30618-01
kundenservice@canadalife.de, www.canadalife.de

Hauptsitz:
Canada Life Assurance Europe Limited,
14/15 Lower Abbey Street, Dublin 1, Ireland

Eingetragener Firmensitz in Irland Nr. 297731

Vorstand:

Günther Soboll (Hauptbevollmächtigter der deutschen Niederlassung, deutsch),
William L. Acton (Vorstandsvorsitzender, kanadisch), Peter Munro (kanadisch),
Vincent Sheridan (irisch), Bernard Collins (irisch), Declan Bolger (irisch), Hans-Gerd
Lindlahr (deutsch)

Canada Life Assurance Europe Limited, Niederlassung für Deutschland

Höninger Weg 153a, 50969 Köln, HRB 34058, AG Köln

Postanschrift: Canada Life Assurance Europe Limited

Postfach 1763, 63237 Neu-Isenburg

Telefon: 06102-30618-00, Telefax: 06102-30618-01

kundenservice@canadalife.de, www.canadalife.de

Hauptsitz: Canada Life Assurance Europe Limited

14/15 Lower Abbey Street, Dublin 1, Ireland

Eingetragener Firmensitz in Irland Nr. 297731

HypoVereinsbank München, Konto-Nr. 62 32 44 06, BLZ 700 202 70

IBAN DE69 7002 0270 0062 3244 06, BIC HYVEDEMMXXX

Vorstand:

Günther Soboll (Hauptbevollmächtigter der deutschen Niederlassung, deutsch),

William L. Acton (Vorstandsvorsitzender, kanadisch),

Peter Munro (kanadisch), Vincent Sheridan (irisch), Bernard Collins (irisch),

Declan Bolger (irisch), Hans-Gerd Lindlahr (deutsch)

Canada Life Assurance Europe Limited unterliegt der allgemeinen

Aufsicht der Central Bank of Ireland und der Rechtsaufsicht

der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin).

IHR PERSÖNLICHER ANSPRECHPARTNER